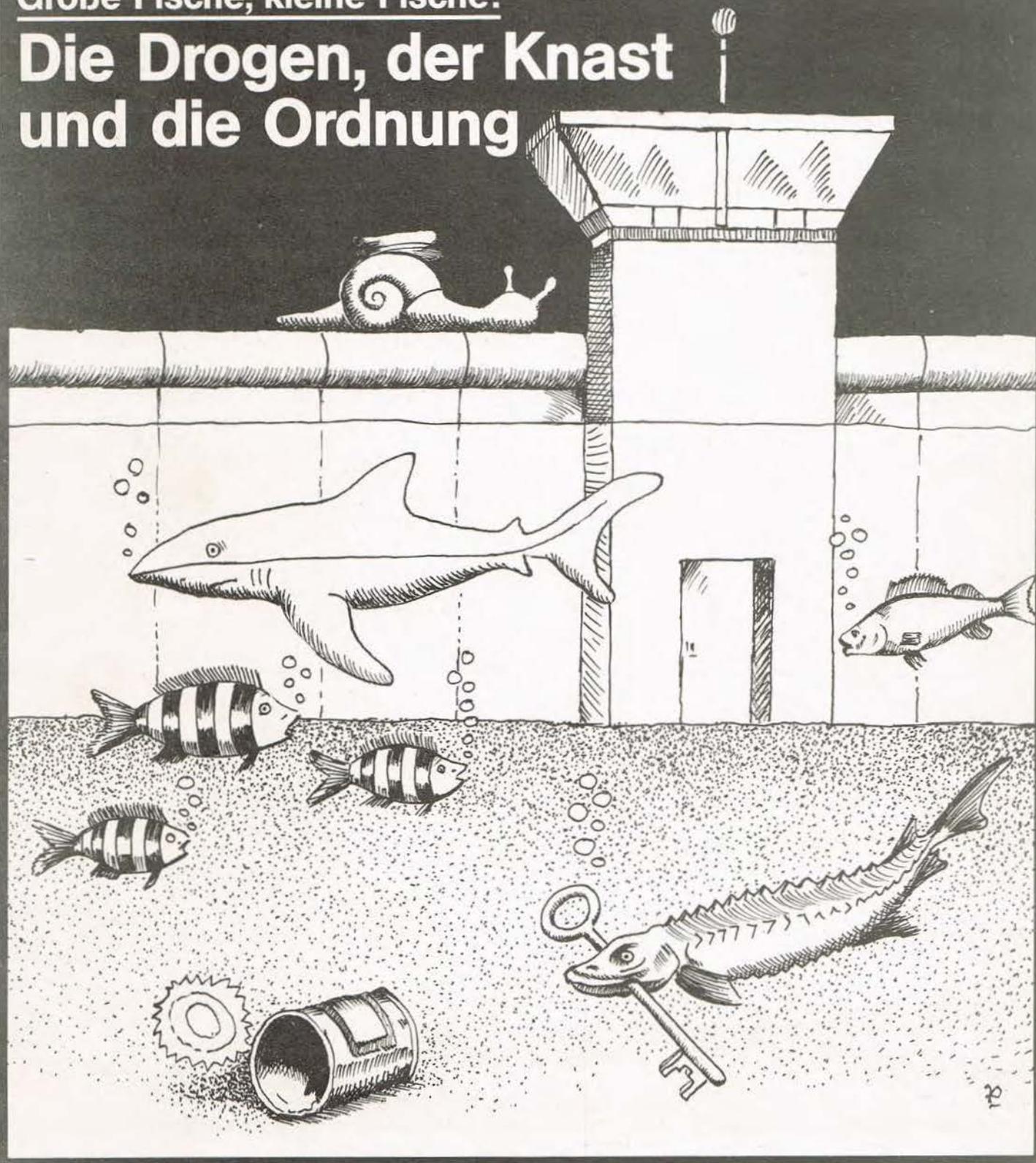


der lichtblick

Große Fische, kleine Fische:

Die Drogen, der Knast und die Ordnung





Hoppel meint...

Prüfungen ...

diesbezüglich an Presse, Abgeordnetenhaus und Senatsverwaltung für Justiz. Hier das Antwortschreiben der Senatsverwaltung für Justiz:

(...)

Plutonia Plarre berichtete schon am 4. Juli 1991 in einem Artikel in der "taz": "In der Moabiter Untersuchungshaftanstalt herrscht großer Unmut darüber, daß seit dem 10. Juni sämtliche Sportstunden für die Gefangenen - von denen es ohnehin zuwenig gab - gestrichen wurden."

Dieser unerträgliche Zustand dauert in der Justizvollzugsanstalt Moabit unverändert an. Auch die Freistundenhöfe sind zum Joggen als Ausweichmöglichkeit sehr ungeeignet. Teilweise in ihrer Enge hoffnungslos, daß joggen einem Hindernislauf gleichkäme. So ist der Frust unter den Sportlern in Moabit entsprechend groß.

Einige Sportinteressierte griffen zur Eigeninitiative und wandten sich

Sehr geehrter Herr P.!

Die in Ihrer Eingabe vom 10. Juni 1991 geäußerte Auffassung über die Erforderlichkeit sportlicher Betätigung teilen wir.

Der mögliche Einsatz eines neuen Sportübungsleiters in der Justizvollzugsanstalt Moabit wird derzeit geprüft.

Wir werden Ihnen daher baldmöglichst einen weiteren Bescheid erteilen und möchten Sie bitten, dieses Schreiben auch den anderen interessierten Insassen zur Kenntnis zu geben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Busse

Trotzdem Frau Busse von der Senatsverwaltung für Justiz am 15. Juli 1991 mitteilt, daß man die geäußerte Auffassung über die Erforderlichkeit sportlicher Betätigung teilt und die Sache prüfen will, ist bis Ende September nichts passiert.

Dieser Zustand ist unhaltbar und wird von den Sportlern, die teilweise 23 Stunden am Tag unter Verschluss sind, als gesundheitsgefährdend angesehen. Die Forderung nach sofortiger Wiederaufnahme der sportlichen Aktivitäten ist mehr als verständlich. Die Frage ist nur, wie lange man noch in der Senatsverwaltung den möglichen Einsatz eines neuen Sportübungsleiters zu prüfen gedankt oder ob man vor lauter Prüfen "vergessen" hat, was eigentlich geprüft werden sollte und dieses nun prüfen muß ...?

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, René Henrion, Horst Kranich, Hans-Joachim Fromm*, Peter Lerch
* nebenamtliche Redakteure

Vertrauensmann: Michael Gähner - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: René Henrion - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Tel. 4 38 35 30

Allgemeines: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie groß unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



zum ersten Male in diesem Jahr konnten wir mit der vorliegenden Ausgabe das im letzten Heft angekündigte Erscheinungsdatum einigermaßen einhalten. Probleme bereitete uns diesmal weniger die Druckmaschine als die Satztechnik, die uns einen üblen Streich spielte und beinahe ein termingerechtes Erscheinen verhindert bzw. erheblich verzögert hätte.

In dieser Ausgabe befassen wir uns erneut mit der Drogenproblematik, jedoch nicht nur mit der Situation in der Justizvollzugsanstalt Tegel, sondern auch hinsichtlich ihrer Ursprünge und gesamtgesellschaftlicher Aspekte. Vielleicht trägt die in dem Leitartikel (S. 4-6) dargebotene Betrachtungsweise dazu bei, bei dem einen oder anderen Entscheidungsträger im Bereich des Strafvollzuges eine neue Sichtweise der Problematik in bezug auf die Entwicklung vernünftiger Konzeptionen für mögliche Problemlösungen zu erzeugen.

Bisher vermissen wir das hier von seiten der Senatsverwaltung für Justiz und auch der Anstaltsleitung, die offensichtlich immer noch Schwierigkeiten damit haben, das Ausmaß der Drogenproblematik in Tegel zu erkennen. Dies dokumentiert u. a. ein Artikel in der Berliner Morgenpost vom 17.8.1991, in dem es heißt: "Die Berliner Senatsverwaltung für Justiz wendet sich entschieden gegen die Aussage der Gesamtinsassenvertretung der Vollzugsanstalt Tegel, daß dort rund 500 Gefangene Heroin 'drücken'." Nach Auffassung der Senatsverwaltung betrug die Zahl der Drogenabhängigen im Februar exakt 263. In der "taz" hingegen war am selben Tag zu lesen, daß ein Sprecher der Deutschen AIDS-Hilfe auf Nachfrage die von den Insassen genannten Zahlen bestätigte ...

Der Senator für Jugend und Familie, Thomas Krüger, erklärte dazu (Volksblatt Berlin vom 16.8.1991), "das Ausmaß des Problems werde derzeit übertrieben dargestellt". Senator Krüger hatte sich im August nach Tegel begeben und rund eine Stunde durch die Anstalt führen lassen. Es erstaunt schon einigermaßen, wie er nach diesem kurzem Besuch die Drogenproblematik scheinbar besser zu beurteilen weiß, als Gefangene und Bedienstete, die damit zum Teil seit vielen Jahren tagtäglich hautnah konfrontiert werden.

Für die Gefangenen wirkt sich das bisher nur in einer Verschlechterung der Besuchsbedingungen aus. Seit Anfang September müssen die Insassen der Teilanstalten V und VI ihre vorher an den Wochenenden in den Pavillons dieser Häuser abgehaltenen Sprechstunden jetzt auch im Sprechzentrum II/III wahrnehmen (s. S. 26).

Die Rückseite des Titelblatts ziert eine Originalgrafik von Klaus Staeck, erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg. Das Erscheinen der nächsten Ausgabe ist für Mitte November geplant.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Die Drogen, der Knast und die Ordnung	4
Sozialtherapie / Offener Vollzug	7
"Gesprächsforum" für ehemalige DDR-Inhaftierte in Tegel	9
Entwicklung des Strafvollzuges	10
Freigängeranstalt Ollenhauerstr.	12
Ausländer im Strafvollzug	13
Leserbriefe	14
Info des Strafvollzugsarchivs	17
Pressemitteilung SenJust	19
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

GIV und I.V. TA VI informieren	22
Der Quasi-Freigänger	27
Sozialhilfe ... (Teil 2)	29
Der Ball ist rund ...	30
Arbeitslos - was nun?	31

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Berliner Abgeordnetenhaus	32
Haftrecht	35
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



Die Drogen, der Knast und die Ordnung



Rausch, Trance und Verzückung scheinen zum Leben zu gehören. Nicht nur zum menschlichen Leben, sondern auch zum tierischen.

Es ist erwiesen, daß Rinder und Pferde, die auf Nordamerikas Prärien weiden, gelegentlich vom Narrenkraut fressen und sich anschließend seltsam benehmen. Katzen machen sich über halluzigene Katzenminze her und spielen dann mit imaginären Schmetterlingen und Mäusen. Der Wasserbüffel zieht die Mohnkapsel vor, obwohl sie ihn desorientiert. Elefanten schließlich gießen sich bekanntermaßen auch gerne einen auf die Lampe, indem sie die vergorenen Früchte des Mgongo-Baumes und der Dum-Palme fressen. Anschließend taumeln sie trompetend über die Steppe. Geschmack, Geruch und Nährwert der Früchte sind den Dickhäutern egal. Hauptsache es knallt ordentlich.

Umfangreicher und besser dokumentiert ist der Drogenkonsum beim Menschen. Ob Kama bei den Hottentotten, Kath bei den Abessiniern, Kawa-Kawa bei den Polynesiern oder Coca bei den Aymara-Indianern der Anden – stets scheinen zur Kultur auch Bökstoffe zu gehören.

Wenn es um Drogen ging, war der Mensch immer findig, und das ABC der Rauschmittel liest sich wie ein Querschnitt durch den Garten der Natur und der organischen Chemie. Was immer Chemiker fanden und erfanden, es wurde hemmungslos ausprobiert. Daß Zentraleuropa die Gegend war, wo es besonders viel auszuprobieren gab, lag an den Gegebenheiten des aufkommenden Industriezeitalters. Denn hier, im Herzen Europas, wurden all diese vorzüglichen Medikamente erfunden, für die man zwar noch keine passende Krankheit gefunden hatte,



MACH NEIN BOGEN UM DIE DRO-
GEN ... DENN NUR IN EINEM



GESUNDEN KÖRPER, WOHNTE EIN
GESUNDER GEIST! (MENS SANA
IN CAMPARI SODA)

aber bald eine finden sollte - die Sucht.

1803 gelang Friedrich Wilhelm Sertürner die Herstellung von Morphin. 1859 raffinierte Albert Niemann das Kokain aus den Blättern des Koka-Strauches.

1898 braute Heinrich Dreser für Bayer das Heroin.

Nicht zu vergessen der legendäre Albert Hoffmann, der 1943 auf der Suche nach einem Schnupfenmittel versehentlich auf das Lysergsäure-diäthylamid stieß (wobei er sich bekanntermaßen einen derartigen Hulebrand am Schnarchkasten zuzog, daß er seiner Fähigkeit, Rad zu fahren, verlustig ging und wie ein Berserker durch Basel irrte).

Offensichtlich sind wir Deutschen ein ganz besonders genußsüchtiges Völkchen, denn auch so bedeutsame Substanzen wie Amphetamine und die Barbitursäure wurden in unseren Labors entdeckt.

Parallel zur Entstehung der Industriegesellschaft zeigte sich im Rauschverhalten der Menschen eine spürbare Beschleunigung. Hatten unsere Vorfahren zur Zeit der römischen Besatzung Germaniens noch trübsinnig ins Kuhhorn geblickt und nur ab und an mal mit Stechapfel oder Fliegenpilzen rumgemacht, kam nun das Morphin, das Koks, aber bald auch der Konsum von Pervitin und Pennipillen in Mode. Man kann also sagen, daß das alles schon mal dagewesen ist. In Anbetracht dessenbedarf es schon einer gewissen Blindheit, per Gesetzeskraft dort eingreifen zu wollen, wo die Natur und die menschliche Genußfähigkeit die Grenzen zieht. Schließblich sind laut Paracelsus, der immerhin eine ganze Menge wußte, alle Dinge eine Droge,

wenn man sich nur genug davon reinzieht:

D O S I S
F A C I T
V E N U M

Dennoch würde keiner auf die Idee kommen, beispielsweise dem Bundeskanzler bei Strafandrohung den pfälzischen Saumagen zu entziehen, obwohl er die Fleischberg gewordene Verlebensigung der These ist, daß auch Essen schädlich sein kann.

An diesem Beispiel mag man ermessen, daß eine Beschäftigung mit dem Thema Drogen eine Frage von Gesinnungen, Gesetzen und anderen organisierten Launen, mithin also ein Ausflug in die niederen Gefilde der menschlichen Seele ist. Möglicherweise finden die Forscher späterer Generationen heraus, daß beim obergerigen Verbrauen von Hopfen, Malz und Gerste Substanzen freigesetzt werden, die den Biertrinker dazu anregen, irgendeinen Unbeteiligten totzuschlagen. Denn würde man die Summe aller mit Bierkonsum zusammenhängender Mord- und Totschlagsdelikte zusammenrechnen, käme man zu erstaunlichen Zahlen und müßte konsequenterweise diese Einstiegsdroge der Alk-Fans sofort in den Giftschrank verbannen. Oder, um ein harmloseres Beispiel zu wählen: Würde man die jährlich weltweit abgeschnittenen Raucherbeine auf ein Häufchen legen, würde die Pyramide von Gizeh dagegen bald wie ein Termitenbau aussehen.

Ich will den Konsum von Heroin oder Kokain keineswegs verharmlosen, aber man sollte doch die Relationen im Auge behalten. Die Unvernunft, einige Drogen zu tolerieren, andere zu verbieten, hat jedenfalls bislang

nur zur Bildung international operierender Drogenkartelle, einer wachsenden Zahl von Rauschgifttoten und einer noch größeren Zahl von kriminalisierten Süchtigen geführt, welche vorwiegend die Knäste besiedeln, wo sie wiederum gesunden Wirtschaftskriminellen und anständigen Großdealern die Haftplätze wegnehmen. Dort greifen dann die hinlänglich bekannten ungesetzlichen Gesetzmäßigkeiten.

Schon der "normale", mit gesellschaftlicher Sauf-Sozialisation gepöppelte Strolch hat im Knast nur eine Chance: Nämlich die, ohne die geringste Spur von Anmut zu vergammeln.

Er darf sich als spanabhebender Azubi im technischen Versorgungszentrum zum Horst machen und ansonsten ein Drittel seiner DM 150,- monatlich für ein Paar Schuhe nach der Entlassung zurücklegen. Das alles bei einem sogenannten Essen, das gerade mal ausreicht, daß er nicht an Mangelerscheinungen verwelkt (wofür hauptsächlich die Zitrone verantwortlich sein dürfte, die einmal wöchentlich, ganz wie in den Anfangszeiten der christlichen Seefahrt, zum Verzehr gereicht wird).

Ohne Zweifel dient das einem streng geheimen, übergeordneten pädagogischen Zweck. Der Wiedereingliederung. Der Heranführung an ein Leben in sozialer Verantwortung und so weiter. Behandlungsvollzug eben.

Aber wer derart behandelt wird, neigt - auch ohne vorher Junkie oder sonstwie süchtig gewesen zu sein - dazu, sein tristes Dasein ein Weilchen zu vergessen. Dazu kommt, daß die Knastverhältnisse letztendlich auch nur die Suchtprobleme einer Gesellschaft widerspiegeln, die

für ein Drittel ihrer Leute keine vernünftige Perspektive zu bieten hat. Aber erst hier im Knast wird der gefangene Süchtige als Problem ausgemacht, insbesondere dann, wenn einer von der Partei, deren bekanntester Repräsentant in Hamburg die Freigabe aller Drogen fordert, im Berliner Vollzug eine Problematik aufdeckt, die es ihm erlaubt, auch mal was Wichtiges zu sagen. Und das, obwohl dieselbe Partei jahrelang den Justizsenator gestellt hat und mit der gleichen Sache genauso konfrontiert gewesen ist. Das ist in etwa so, als ob ein Mann der Bruder seines Sohnes werden will und seine Tochter heiratet, weil er nicht sein eigener Onkel sein möchte. Ein bißchen schizo also.

Jedenfalls ist Drogenproblematik ein schönes Wort. Eins, das man sich als Politiker so richtig wirkungsvoll auf der Zunge zergehen lassen kann. Wenn man dann dazu noch ein Gesicht zieht, als drohe man auf der Stelle von lähmender Betroffenheit übermannt zu werden, reißt es glatt das Sommerloch aus der Verankerung und ein gewisser Handlungsbedarf entlädt sich in wirren Aktionen.

Für die Verantwortlichen, die Anarchie, krumme Geschäfte und gelegentlich die Mafia am schachern sehen, ist die Problematik daher eine ganz andere als für die Betroffenen. Letzteren wird gemäß den Gesetzmäßigkeiten der freien Marktwirtschaft ein höherer Preis aufgedrückt, während sie sich gleichzeitig einem zunehmenden Verfolgungsdruck ausgesetzt sehen.

Die neueste Raffinesse, die sich ebenso einschlägige wie einseitig unterrichtete Greise ausbaldowert haben, um dem verderblichen Tun der Drogenkonsumenten ein Ende zu bereiten, liest sich wie ein Auszug aus der "Psychopathia Sexualis" von Krafft-Ebing. Abgesehen von verschärften Besucherkontrollen, so mit Ausziehen und allem, sind sogar überwachte Darmentleerungen bei Freigängern und Hafturlaubern geplant.

Ungeachtet der menschenrechtsverletzenden, widersinnigen und abseitigen Aspekte dieser abstrusen Ideen, haben sich schon einige höherrangige Bedienstete gefunden, die sich mit diesen Maßnahmen anfreunden können. Ein Beweis dafür, daß man nicht besonders klug sein muß, um in der Justizverwaltung nach vorne zu kommen, sondern bloß elastisch genug, um den stets wechselnden Ansichten seiner stets wechselnden Vorgesetzten Rechnung zu tragen. Nun ja, jeder ist eben so unfähig wie es sein Amt verlangt. Wir einfachen Leute haben dafür ein

Wörtchen, das was mit der Hineinkriecherei in die Körperöffnung zu tun hat, aus der die demnächst zu kontrollierende Masse herauszuflutschen beliebt.

Als ob man einen Beutel voll Heroin nicht auch runterschlucken könnte. In letzter Konsequenz müßten demnach auch in absehbarer Zeit kontrollierte Magenaspumpungen organisiert werden.

Sei's drum. So viele Mühen, so viele Kosten und soviel Eifer zur Bekämpfung eines Phänomens, dessen Konsumenten von der Weltgesundheitsorganisation, ähnlich wie Kleptomane, zwanghafte Onanierer und Schwindsüchtige als Kranke eingestuft werden. Kranke sollten aber behandelt werden. Medikamentös und psychosozial meinetwegen. Damit tut man sich aber im Knast ganz besonders schwer.



In bundesdeutschen Strafvollzugsanstalten gibt es bis heute für inhaftierte Drogenabhängige nirgends systematische Substitutionsangebote. Dies ist in erster Linie dem politischen Willen bzw. Unwillen der jeweils zuständigen Landesregierungen zuzuschreiben. Daß es auch anders gehen kann, zeigen die Methadonvergabeprogramme in unseren europäischen Nachbarländern: In Vestre Fängsel, Knast in Kopenhagen, können inhaftierte Fixer innerhalb von 16 Tagen einen Entzug mit schrittweiser Verringerung der Methadondosis machen. Die Einstellungsdosis liegt bei 40 mg. An jedem zweiten Tag wird die Dosis um 5 mg reduziert. Parallel dazu gibt es dort auch langfristige Methadonvergaben für Insassen, insbesondere dann, wenn es für den Resozialisierungsprozeß günstig erachtet wird. Der durchführende Anstaltsarzt kümmert sich um die Möglichkeit der Weiterbehandlung nach der Entlassung.

Bekanntermaßen gibt es ähnliche Angebote auch in den holländischen Gefängnissen, wobei man dort jedoch keinerlei Einschränkungen macht.

Bei all dem ist noch nicht einmal die erhöhte HIV-Infektionsgefährdung

berücksichtigt, die auf einen nicht-infizierten Fixer zukommt. Weil beispielsweise die Aushändigung von sterilen Einwegspritzen im Knast eine öffentliche Anerkennung einer strafvollzugspolitischen Tatsache wäre, von der die Zeitungen eh voll sind, weigern sich die entsprechenden Stellen in der Senatsverwaltung beharrlich, Spritzbestecke auszugeben. Damit verstoßen sie auch glatt gegen alle drei Absätze des Paragraphen 3 des Strafvollzugsgesetzes. Denn da die schädlichen Folgen des Vollzuges, die von einem abgehalten werden sollen, für einen eingesperrten Giftie davon abhängig sind, mit wie vielen Personen er eine Spritze teilen muß, kann man in diesem Zusammenhang bloß von einer HIV-Förderungspolitik seitens der Justiz sprechen. Daß dies wiederum einem indirekten Todesurteil für eine größere Personengruppe gleichkommt, sei nur am Rande erwähnt.

Während einem zu allen möglichen und unmöglichen Sendezeiten die "Gib AIDS keine Chance"-Werbung den Gebrauch der kleinen Gummihütchen ans Herz oder tiefer legt, während Wissenschaftler, Soziologen und Bataillone von Leukozytenzählern rumgrübeln, wie man die Suche in den Griff kriegt, und während in den meisten europäischen Hauptstädten schon Spritzenautomaten aufgestellt und Methadontropfen verteilt werden, versagen alle Beteiligten genau an dem Ort, wo die sogenannten Risikogruppen sich gewiß einfinden: Im Knast.

Die Glaubwürdigkeit und Effektivität der AIDS-Vorbeugepolitik für die Gruppe der Fixer wird vor allem daran meßbar sein, ob und wann eine Spritzenvergabe und/oder wann eine Methadonvergabe im Knast stattfindet.

Im Konflikt zwischen dem Drogenfreiheitsanspruch einerseits und dem Interesse des Gefangenen, das Gefängnis ohne gesundheitliche Schäden wieder verlassen zu können andererseits, muß das Interesse des Gefangenen dominieren. Anderenfalls unterminiert der abstrakte Drogenfreiheitsanspruch bzw. die Versagung von HIV-Schutzmöglichkeiten die Glaubwürdigkeit der AIDS-Vorbeugepolitik, da die Tatsachen ignoriert und Enthaltsamkeit als beste Verhütung vor einer HIV-Infektion angeboten wird. Diese realitätsferne Botschaft kann bei den Gefangenen nur den Eindruck einer doppelten Diskriminierung verstärken: wegen der Drogenabhängigkeit bestraft zu werden und gleichzeitig HIV-Schutzmöglichkeiten in einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu "draußen" versagt zu bekommen.

Peter Lerch

Sozialtherapie / Offener Vollzug

— Gedankenspiele —

Sowohl für sozialtherapeutische Anstalten als auch für Anstalten des offenen Vollzuges findet sich im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) keine eindeutige Definition im Hinblick auf Aufbau, Ausstattung und Unterbringung "geeigneter Gefangener".

Eine Unterbringung gemäß §§ 61, 65, 67 a StGB, eine Maßregel, die schon erstmals am 1.10.1973 in Kraft treten sollte (eine richterliche Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt - SothA), ist dann noch mehrmals - und bis heute - verschoben worden, so daß eine Unterbringung in der SothA eine sogenannte "Vollzugslösung" bedeutet und zumeist auf Antrag des Inhaftierten erfolgen kann.

(1) Ein Gefangener kann in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu einer Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort kein Erfolg erzielt werden kann.

(2) Zu einer Untersuchung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, kann der Gefangene bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt oder in eine sozialtherapeutische Beobachtungsstelle verlegt werden.

(3) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

.....

Im Gegensatz zu § 9 StVollzG regeln die §§ 123-128 den Vollzug der richterlich angeordneten Maßnahme der Besserung, also die durch Urteil festgeschriebene Einweisung in die SothA. Aber wie oben schon gesagt, ist eine solche Regelung noch nicht in Kraft. Die Anstalten verfahren aber so, als wenn sie in Kraft wären. Das Ziel der Behandlung in sozialtherapeutischen Anstalten ist identisch mit der im § 2 festgelegten Aufgabe des Vollzuges, nämlich "den Unterbrachten befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Allerdings sollen hierbei die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen sowie die Betreuung durch Fachkräfte angewandt werden.

Wenn der Gesetzgeber es mit der Resozialisierung ernst meint, was ich bei der Anwendung des Strafvollzugsgesetzes - und dazu gehören nicht zuletzt eine tarifgerechte Bezahlung und Beiträge zur Rentenversicherung - doch sehr stark in Zweifel ziehe, würden sozialtherapeutische Anstalten überflüssig sein. Will sagen, daß der gesamte Strafvollzug den straffällig gewordenen Menschen die besten Hilfen zur Sozialisierung/Resozialisierung bieten müßte!

Wann ist ein Mensch "fähig", ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen? Welche Maßstäbe legt die Vollzugsanstalt und später die Strafvollstreckungskammer an, um Inhaftierte möglicherweise früher aus der Haft zu entlassen? Doch wohl nur das gesellschaftskonforme Verhalten: arbeiten, Steuern zahlen, konsumieren (aber kein Alkohol, so lange er noch im Strafvollzug ist - später darf er dann wieder), Familie gründen oder erhalten und Schulden machen.



Die Meßplatte im Strafvollzug ist der Freigang des Inhaftierten - hier hat die Vollzugsanstalt die Kontrolle darüber, ob der (noch) Gefangene fähig ist, kontinuierlich einer Arbeit außerhalb der Anstalt nachzugehen. Arbeit als Therapie, als wichtiger Schritt zu (Re-) Sozialisierung. Warum dann aber so wenige Plätze im offenen Vollzug und für Freigänger? Und warum ist in den Freigängeranstalten die Einzelunterbringung der Gefangenen noch die Ausnahme und nicht längst die Regel? Zu dem ungewohnten Streß der gemeinsamen Unterbringung - teilweise bis zu vier Menschen auf 15 m², wofür der Freigänger auch noch Haftkosten bezahlen muß (ca. DM 120,- für Unbequemlichkeit und Schlafentzug).

Die Belastung des Freigängers ist sehr hoch - sie beginnt schon damit, eine geeignete Arbeitsstelle zu finden, der getrennten Haushaltsführung, der Wohnungsbeschaffung, der Schuldenregulierung u. v. a. m.

Deshalb sollte, neben der Schaffung von mehr Freigängerplätzen, auch die personelle Betreuung der Freigänger durch Fachkräfte - analog der sozialtherapeutischen Anstalt - gewährleistet sein. Eine psychologische/soziologische Begleitung der Freigänger erscheint daher sinnvoll.

Freigang bedeutet gleichzeitig auch Entlassungsvorbereitung, und zwar die wohl wichtigste.

"Für die Entlassungssituation gilt aus psychologischer Sicht, daß der Betroffene aus einer überstrukturierten Situation in Lebensverhältnisse wechselt, deren Strukturen offen, unbestimmt und sehr komplex sind. Während des Freiheitsentzuges gab es klare Verhaltensregeln, eine sehr beschränkte Zahl sozialer Rollen, die Versorgung war voll gesichert, die Entscheidungsspielräume eng und die Wahrscheinlichkeit unvorhersehbarer Ereignisse äußerst gering. Nach der Entlassung (und auch schon im Freigang - d. Verf.) sieht alles ganz anders aus. Der ehemalige Gefangene muß sich in sehr unterschiedlichen sozialen Situationen zurechtfinden, er muß seine Versorgung selbst sichern, wofür er weder materiell noch sozial die Voraussetzungen besitzt, und ihm fehlen die üblichen Ressourcen wie Versicherung, familiärer Rückhalt, berufliche Position, Zugehörigkeit zu einer

Gewerkschaft, Mieterschutz. Zusätzlich muß der Entlassene das Stigma der Vorstrafe kompensieren. Dabei ist seine Empfindlichkeit meist gesteigert, bei allen Kontakten fürchtet der ehemalige Gefangene Vorwürfe, Diskriminierung, Verdächtigungen und Mißtrauen. In diesen seinen Befürchtungen wird er auch allzuoft bestätigt.

Derartige Konfrontationen können ebenso wie Verarmung oder Vereinsamung zu einem schnellen Rückfall führen. Die Gefangenen zeigen darum auch häufig Angst, je näher die Entlassung heranrückt. Diese Angst kommt in plötzlichen Verhaltensänderungen, im Mißbrauch der Lockerungen und des Urlaubs gegen Ende der Strafzeit oder in überzogenen Hoffnungen auf die Hilfe der Ehefrau, Eltern, Bewährungshelfern oder anderen Kontaktpersonen zum Ausdruck" (vgl. Schleusner 1976).

Meiner Auffassung nach wird dieser richtigen Einschätzung viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt - zumindest im Berliner Strafvollzug.

Die derzeitigen Gegebenheiten in Anstalten des offenen Vollzuges bzw. den Freigängeranstalten, lassen eine differenzierte und notwendige Betreuung der kurz vor der Entlassung stehenden Inhaftierten sowohl aus

personellen als auch aus baulichen Voraussetzungen nicht zu.

Positive Veränderungen können nur dann erreicht werden, wenn in der Justizverwaltung ein Umdenken erfolgt. So müssen nicht für Millionen neue Anstalten umgebaut werden, um mehr Plätze für den offenen Vollzug zu schaffen - es genügt, wenn die vorhandenen Anstalten umstrukturiert werden.

Warum die Freigängeranstalten nicht als sozialtherapeutische Anstalten gestalten? Dann nämlich würden die §§ 126, 127 StVollzG greifen. Nach § 126 kann der Anstaltsleiter dem Untergebrachten Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung bis zu sechs Monaten gewähren. Eine Vielzahl von Freigängerplätzen könnte durch Nutzung dieser Regelung eingespart werden, der Freigänger wäre nicht dem unnötigen Streß ausgesetzt, abends in die Anstalt zu kommen, nur um dort zu schlafen, sondern könnte sich um den Erhalt oder den Ausbau sozialer Kontakte kümmern - und würde dabei noch Kosten (Haftkosten) sparen. Der Kontakt zur Anstalt bzw. zu deren Bediensteten (Psychologen/Soziologen) könnte und sollte erhalten bleiben. Nach § 127 (1) soll die Zahl der Fachkräfte so groß bemessen sein, daß eine nachgehende Betreuung der Untergebrachten gewährleistet ist und nach Punkt (2) sollen den Anstalten Heime für beurlaubte, bedingt entlassene und andere Untergebrachte angegliedert werden. Statt also die vorhandenen Einrichtungen im Ostteil der Stadt zu Vollzugsanstalten aus- oder umzubauen, könnten diese für Übergangseinrichtungen gemäß § 127 (2) genutzt werden.

Klaus Kaliwoda



„Gesprächsforum“ für ehemalige DDR-Inhaftierte in Tegel

Vor rund einem Jahr wurden die Haftanstalten im Ostteil Berlins geschlossen und ein Teil der Insassen in die JVA Tegel verlegt. Den ehemaligen Insassen der StVE Berlin-Rummelsburg wurden von seiten der Senatsverwaltung für Justiz und der Anstaltsleitung der JVA Tegel viele Zusagen gemacht, u. a., daß sie sich durch die Verlegung nicht schlechter stellen würden. Bei Versprechungen ist es eigentlich bis heute geblieben, um die Probleme der ehemaligen DDR-Gefangenen wird sich letztlich zu wenig gekümmert. Um das zu ändern, ist die Initiative zu einem Gesprächsforum ergriffen worden. Nachstehend haben wir den Brief eines Insassen an "Help e. V." abgedruckt, in dem Vorschläge zu einem Gesprächsforum mit ehemaligen DDR-Inhaftierten in der JVA Tegel formuliert worden sind.

-red.-

Berlin, den 22.7.1991

"Help e. V."

Opfer-Hilfs-Organisation für Betroffene der Stalin-Ulbricht-Honecker-Diktatur in Deutschland
Vorsitzenden Herrn
Peter-Alexander Hussock

Vorschläge zum "Gesprächsforum" mit ehemaligen DDR-Inhaftierten in der JVA Tegel

Dieses Gesprächsforum für ehemalige DDR-Häftlinge soll dazu dienen, die bestehenden Probleme der ehemaligen DDR-Häftlinge in der hiesigen Justizvollzugsanstalt anzusprechen, zu erläutern bzw. aufzuzeigen!

Auch soll das Gesprächsforum die bestehende "Hilflosigkeit" der vorbenannten Gruppe von Gefangenen in diesem Rechtsgebiet (BRD) mindern bzw. den Gefangenen die Möglichkeit geben, in diesem Gesprächsforum Fragen zu stellen, welche ihre Rechte und Pflichten betreffen sowie ihre Zukunft in diesem Gesellschaftssystem.

Da viele der ehemaligen DDR-Inhaftierten sich schon vor der Wende, d. h. vor der Einheit Deutschlands in der DDR in Haft befanden, ist ihnen das hiesige Gesellschaftsbild (System) sowie anderes mehr fremd und unbekannt.

Der Staatsvertrag zwischen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik Deutschland zeigt gerade dieser Gruppe von Bürgern, die ja eine Minderheit sind, kaum Perspektiven für ihre Zukunft. Sie werden in dem Rechtsgebiet der BRD weiterhin in Haft gehalten, ohne auf ihre Persönlichkeit (eventuell bestehender politisch-juristischer und anderer Probleme) einzugehen.

Die "Überprüfungen" der bestehenden DDR-Strafurteile durch das Rechtsorgan - Justiz - der BRD (Berlin-West) wurden keinerlei Wertschätzungen, Problemanalysen und andere Kriterien beigegeben. Sie waren daher ein rein formal juristischer "Akt", der sich nach der StPO und dem StGB der DDR richtete. **Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit sind daher Begriffe, welche in diesen "Überprüfungsverfahren" von DDR-Strafurteilen durch die BRD-Justiz nicht gewährleistet gewesen sein können.**

Um die bestehenden Probleme der betreffenden Inhaftierten, die sich aufgrund eines DDR-Strafurteiles in einer BRD-Justizvollzugsanstalt befinden, aufzuzeigen und darzulegen, soll dieses Gesprächsforum mit ehemaligen DDR-Inhaftierten dienen.

Diesbezüglich werden folgende Themen und Punkte zur Diskussion vorgeschlagen:

Frage / Punkt 1.

Warum wurden die "Urteilsüberprüfungen" nach ehemaligem DDR-Recht vorgenommen und nicht wie erwartet nach BRD-Recht und dessen rechtsstaatlichen Grundsätzen?

Es kann nachgewiesen werden, daß zwar im ehemaligen DDR-Strafrecht die "Unabhängigkeit der Gerichte" nach Artikel 96 der Verfassung der DDR in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der DDR (die Gerichte sind in ihren Entscheidungen unabhängig an den Gesetzen und nur an den Gesetzen gebunden) "gewährleistet" war, aber durch die politische Motivierung eines jeden Strafurteils in der DDR (durch Überwachung der "Rechtsprechung" der Gerichte durch das MFS), die dem Staatssicherheitsorgan hörig

waren, jedes Urteil in der DDR (Straf- oder Zivilprozeß) nicht von der Unabhängigkeit der Gerichte geprägt war und ist!

Die politische Motivierung eines Prozesses schließt Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit aus und verstößt gegen strafprozessuale Rechtsnormen und Grundsätze eines jeden Rechtsstaates. Im Falle der DDR-"Rechtsprechung" geschah dieses z. B. nach dem § 222 StPO/DDR, § 225 StPO/DDR und anderen.

Auch die Richtlinie des Plenums der Obersten Gerichte der DDR (Beweisrichtlinie vom 25.6.1988 GBL. Teil I Nr. 15) wurde in den meisten Strafverfahren der DDR außer Betracht gelassen, da "man verurteilte, zu was man zu verurteilen gewillt war"!

Unter Praktizierung von Rechtsauslegungen betreffend Beweismitteln, Alibibeweisen und anderen wissenschaftlich begründeten und nachvollziehbaren Beweismitteln, wurden diese dem Verfahren zugrunde liegenden Beweismittel, die der Anklage nicht dienlich waren, ihrer Beweiskraft enthoben.

Dieses steht inkonform zu rechtsstaatlichen Kriterien und Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Gerichtsbarkeit!

Frage / Punkt 2.

Warum werden "Vollzugslockerungen", welche ehemaligen DDR-Inhaftierten in der damaligen DDR gewährt und von diesen nicht mißbraucht wurden, heute im hiesigen Rechtsgebiet der BRD und BRD-Vollzug nicht gewährt?

Und warum wird denjenigen DDR-Inhaftierten, die ihre Haftlockerungen (wie Urlaub, Ausgang usw.) in der ehemaligen DDR mißbrauchten, hier erneut gewährt und diesen für eine erneute Flucht "die Möglichkeit gegeben"?

Frage / Punkt 3.

Weshalb werden die Zusagen von Frau Prof. Dr. Limbach und Herrn Flügge, welche gegenüber den Gefangenen in Berlin-Rummelsburg (StVE) gemacht wurden, heute nicht eingehalten?

- Unter anderem wurde uns versprochen, daß wir uns durch eine Verlegung in eine West-Berliner JVA nicht schlechter stellen würden.

- Daß Urlaub usw. auch in Tegel berücksichtigt werden würde.

- Daß wir alles erhalten (ausgehändigt bekommen werden), was uns genehmigt war, wie z. B. Fernseher usw.

- Daß bei Beurteilungen berücksichtigt werden würde, daß wir unter **härteren Haftbedingungen** in der DDR unsere bisherige Haft verbüßen mußten.

Frage / Punkt 4.

Warum wurde bei DDR-Verurteilten in den "Kassationsablehnungen" auf einen 2/3-Termin als voraussetzlichen Entlassungstermin hingewiesen, wenn dieser aber im Vollzugsplan der JVA nicht enthalten und berücksichtigt ist???

Frage / Punkt 5.

Weshalb wurde mit einem Teil der ehemaligen DDR-Inhaftierten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch "kein Vollzugsplan erstellt, in dem diese Punkte und Kriterien enthalten und berücksichtigt sind", obwohl dieses laut Strafvollzugsgesetz der BRD gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Grundlage (Voraussetzung eines Resozialisierungsprozesses) ist???

Frage / Punkt 6.

Warum liegen immer noch ehemalige DDR-Inhaftierte in den Teilanstalten II und III der JVA Tegel, wenn eine Zuweisung zum Wohngruppenvollzug laut Strafvollzugsgesetz der BRD vorgeschrieben ist und versprochen war, Rücksicht auf diese Inhaftierten zu nehmen und ihnen bei der Aufrechterhaltung und Förde-

rung ihrer sozialen Bindungen behilflich zu sein?

Frage / Punkt 7.

Warum wird den ehemaligen DDR-Inhaftierten nicht die Möglichkeit gegeben, ihre Probleme mit Vertretern der Justiz in Gesprächen zu analysieren und einen gemeinsamen (beiderseitigen hilfreichen) Konsens zu erarbeiten?

Frage / Punkt 8.

Warum erhalten wir nicht die Möglichkeit, uns mit Vertretern des Senats und des Strafvollzugs zusammensetzen, um die bestehenden Probleme erörtern, analysieren, aufarbeiten und einer annehmbaren Lösung zuzuführen?!

Frage / Punkt 9.

Sollten nicht Möglichkeiten geschaffen werden, solchen gemeinnützigen Vereinen wie "Help e. V." und anderen Gefangenenvereinen, in den Justizvollzugseinrichtungen Betreuungen ausüben zu können?

Zu diesem Gesprächsforum sollen unter anderem eingeladen werden:

Frau Prof. Dr. Limbach

Herr Lange-Lehngut (Direktor der JVA Tegel)

unabhängige Rechtsanwälte

Staatsanwälte

Psychologen

und weitere Persönlichkeiten

André Geisweidt

JVA Berlin-Tegel

Wir sind als Rechtsbrecher verurteilt und eingesperrt worden. Aus dieser Tatsache resultiert ein besonderes Rechtsbewußtsein, so wie wir das als juristische Laien empfinden! Dieses Rechtsbewußtsein macht sich an dem Rechtsgrundsatz "in dubio pro reo" fest (im Zweifel für den Angeklagten)!! Doch mit Entsetzen stellen wir dann fest, für uns arme Schlucker stimmt das alles nicht; da kommt der Richter in "freier Beweiswürdigung" zu der Überzeugung, der Angeklagte ist schuldig. Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, daß der Richter bei der "freien Beweiswürdigung" von 1000 Fällen 999,99mal ins Schwarze trifft, denn es kommt auf das Prinzip an. Denn wie soll ich als Rechtsbrecher Achtung vor dem Recht bekommen, wenn mir täglich vor Augen geführt wird, daß das Recht dazu da ist, umgangen zu werden?

Wenn ich als Knacki einsehe, daß ich gewissermaßen zu Recht einsitze, dann erkenne ich intuitiv, wenn Rechte, die mir zustehen, umgangen werden. So ist im StVollzG der § 2, der Resozialisierungsauftrag, nicht definiert. Daraus folgt zwangsläufig eine Vielzahl von Ansprüchen, was Resozialisierung ist. Der Gefängnisdirektor hat von der Resozialisierung eine andere Auffassung als der Sicherheitschef oder der Landgerichtspräsident! Daraus folgert jeder Gefangene "seine" Auffassung von Resozialisierung. Und genau hier liegt das Dilemma, denn je nach Konditionierung hat jeder Mensch eine andere Sprache.

Juristen haben gestöhnt in der Vergangenheit, daß es kein Gesetz gibt, wonach der Strafvollzug geregelt wird. Dies aus mehreren Gründen. Zum einen haben die Rückfalltäter mit Fug und Recht behaupten können, daß sie ja guten Willens sind und voller Eifer waren, nicht mehr klauen usw. zu wollen, aber mit DM 5,- in der Tasche kann der Wille noch so fest sein, da wird das Fleisch sich immer durchsetzen.

Damit waren die formalen Voraussetzungen für Strafmilderung anstelle von Strafverschärfung getreten.

Zum zweiten haben Statistiken gezeigt, daß die härtesten Kerkerstrafen und andere Zuchtmittel nicht vor Rückfälligkeit schützen, sondern eine Steigerung der Verurteilungstatistik zutage trat. Eine 95 %ige Rückfallquote mit den Neuzugängen an Verurteilungen brachte zwangsläufig höhere Werte. Daraus wurde der Schluß gezogen, daß die Kriminalität ebenso gestiegen sein muß.

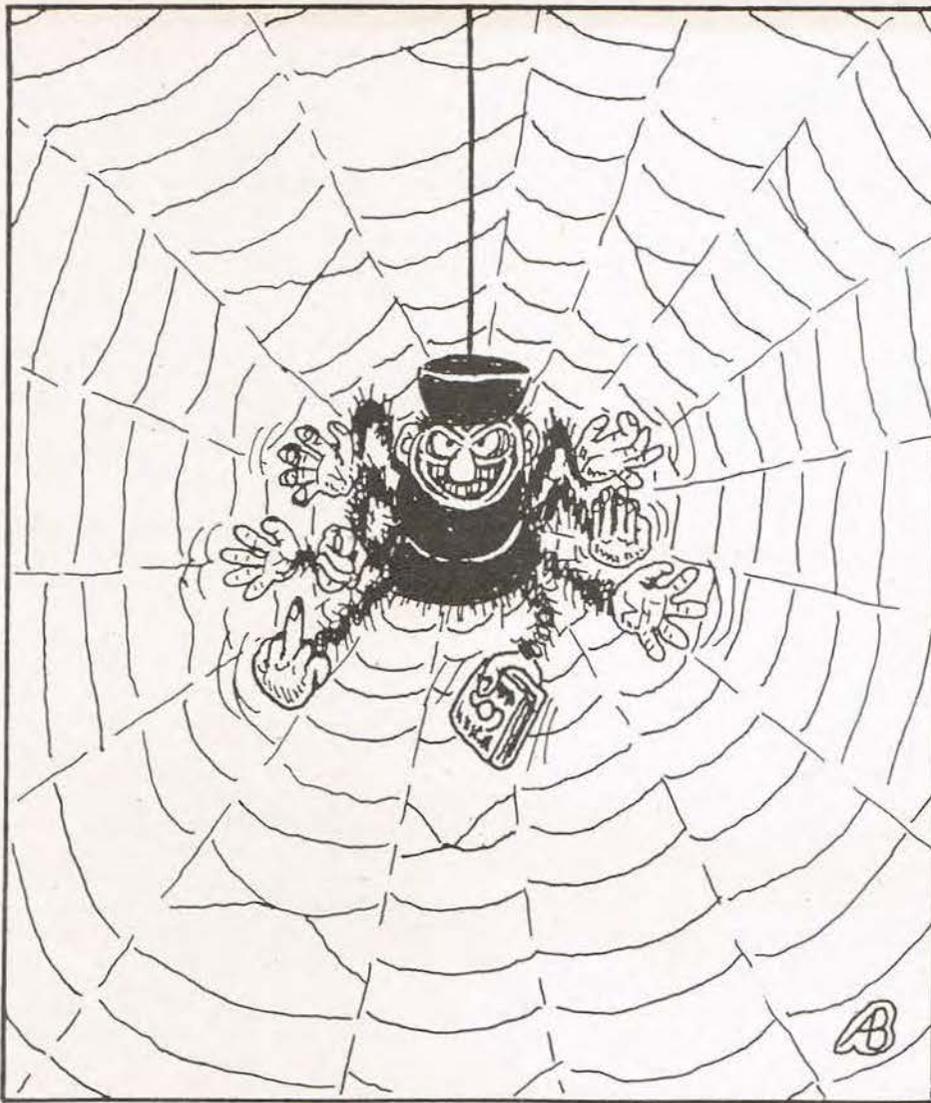
Diese Schlußfolgerung ist einerseits richtig, aber einseitig, denn bei der steigenden Kriminalität muß auch ge-

Entwicklung des Strafvollzuges

Ein Bericht aus der Sicht eines Betroffenen

"Früher war alles besser!" Diesen Satz höre ich beständig von Kollegen. Was war wirklich besser oder auch bloß anders? Meiner Meinung nach nichts! Heute ist Recht und Gesetz in den Strafvollzug eingezogen, und für uns ist alles schwerer geworden! Mit dem "Recht und Gesetz", sprich Strafvollzugsgesetz (StVollzG) wurde auch die Hoffnung geweckt, jetzt kann ein despotischer Zuchthausdirektor nicht mehr machen was er will.

Doch dies ist ein Trugschluß!! Der Spruch von Fallada "Wer einmal aus dem Blechnapf fraß, das Wiederkommen nie vergaß!!" hat heute noch die gleiche Bedeutung wie vor einhundert Jahren! Nur haben wir heute Paragraphen und auch Beschwerderechte!! Doch was nutzt uns Gefangenen das beste Gesetz der Welt, wenn die Rechtstheorie diametral zur Rechtspraxis steht!?! Auf gut deutsch heißt das: Recht haben und Recht bekommen sind zwei Paar Schuhe.



fragt werden, ob die Straftäter mehr wurden! Dies nur in geringem Maß!!

Da Strafe auch ein Staatssystem schützen und erhalten muß, wurde die Frage aufgeworfen, ob das herrschende Straf- und Sanktionssystem noch zeitgemäß ist. Die Wissenschaftler traten auf den Plan und forschten was das Zeug hielt. Die Juristen gaben vor, worauf es ankam. Die Forschungen erstreckten sich ausschließlich auf die Wünsche der Juristen, die einfach, klar und unkompliziert Menschen rastern wollten, weil das Gesetz wie z. B. das Strafgesetzbuch (StGB) allein in seinen Strafzumessungen dies zu fordern schien!

Gehen wir chronologisch vor:

Bevor das StVollzG kam, hatte sich im Strafrecht allgemein etwas geändert. Es gab früher die Möglichkeit, in einer "Kann-Bestimmung" (§ 26 StGB - alte Fassung), nach der Verbüßung von 2/3 der Strafzeit vorzeitig entlassen zu werden. Aus den positiven Erfahrungen mit der Bewährungsfrist wurde in der nächsten Strafrechtsänderung (§ 26 StGB - neue Fassung) eine "Soll-Vor-

schrift"! Diese Soll-Vorschrift besagt nichts weiter, als daß im Regelfall entlassen wird nach 2/3 und nur Ausnahmen nicht. Im Vorfeld zum Entstehen des StVollzG wurde das Strafrecht nochmals geändert und aus dem § 26 StGB wurde der § 57 StGB. Dieser § 57 StGB beinhaltet eine "Muß-Vorschrift" zu der Frage der 2/3-Entlassung auf Bewährung und eine "Kann-Vorschrift" für die mögliche Strafaussetzung zur Bewährung nach der Hälfte der Strafzeit.

Nur die "Muß-Vorschrift" aus § 57 Abs. 1 StGB wurde erheblich eingeschränkt, damit dem Gefangenen kein automatischer Rechtsanspruch erwachsen sollte. Dies deshalb, weil sogenannte Schwerstkriminelle nicht zwangsläufig in den Genuß der 2/3-Regelung kommen sollten. Zum anderen sollte das StVollzG mit seinen Vorschriften den § 57 I StGB quasi mit Leben erfüllen. So wurde das StVollzG im Hinblick auf eine Prognoseentscheidung (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB) gestaltet. Dies wird allein schon dadurch deutlich, daß der § 2 StVollzG im ersten Satz von Resozialisierung des Verurteilten spricht und erst im zweiten vom Schutz der Gemeinschaft.

Bei der Wahl des Begriffes "Resozialisierung" ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der Straftäter allein deswegen schon asozial ist, weil er, der Straftäter, gegen die bestehende Ordnung des Staates verstoßen hat. Philosophische Fragen nach sozialem Verhalten und nicht sozialem Verhalten scheinen hier nicht gestellt worden zu sein, so daß es ausschließlich um die Frage geht, wie halte ich - der Staat -

- a) Straftäter fürderhin und
- b) andere Bürger überhaupt von Straftaten ab.

Da hat sich die Bewährungsfrist als ein probates Mittel in der Vergangenheit dargestellt!

Weiterhin hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß der geschlossene Vollzug der Steigerung von Kriminalität besonders förderlich war, so daß daraus der Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 StVollzG abgeleitet wurde, weil der Gesetzgeber (Parlament) folgerte, wenn wir den Kriminellen nicht von den allgemeinen Lebensumständen entfremden, dann ist das Nach-(Auf-)holbedürfnis und auch der Verlust seiner Lebensverhältnisse eher gering als sonst in der Vergangenheit, denn der Anschluß an die Gesellschaft soll nicht verloren gehen.

Viele von "uns" werden sich nun fragen, warum sitze ich dann noch hier? Das ist ja prima, aber ich habe nur kennengelernt, daß meine Familie, mein Heim usw. zerstört wurden, ohne Rücksicht! Jaa, aber (!!!), kann ich da nur sagen, nehmen wir wieder als Ausgangspunkt den § 57 I Nr. 2 StGB! Dort steht:

"2. verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird ..."

Dieser Satz besagt dann die Resozialisierung, weil ja erwartet wird, der Täter wird in Zukunft ohne Straftaten leben. § 2 Satz 1 StVollzG impliziert § 57 I Nr. 2 StGB. Nur jetzt kommt's. Wie wird es erreicht? Die konservativen Kräfte gehen dabei von einer Dressur aus, die letztlich so etwas wie ein pawlowscher Reflex wird, d. h. ein russischer Verhaltensforscher hat Hunde so dressiert, daß diese bei bestimmten Signalen reagiert haben. Hier in Tegel wird dies auch gemacht, denn wir reagieren auf Signale wie Urlaub, Ausgang, Freigang.

Auch die verschiedenen Hausarten, TA II, III oder V.

In jedem Haus wird der gleiche Sinn verfolgt. In den Teilanstalten IV, V und VI sind vollzugstechnische Besonderungen gegenüber Haus II und III gegeben, so daß der Inhaftierte in V oder VI optisch mehr zu verlieren hat als der in II oder III. Dadurch hat die Anstaltsleitung ein Druckmittel in der Hand, und wir werden erpreßbar.

Deshalb empfinden wir heute den Strafvollzug als schlechter und auch schwerer. Wir verhalten uns wohl, damit mögliche Vorzüge nicht entfallen. Das ist die Praxis. Jeder Jurist wird es leicht haben, nachzuweisen, daß dies alles genau nach den Buchstaben des Gesetzes ist.

Gehen wir in unserer Betrachtung weiter bei § 3 Abs. 2 StVollzG: "Schädlichen Folgen des Vollzuges ist entgegenzuwirken." Das Wort "ist" besagt schlicht, es handelt sich um ein "Muß". Die Haftanstalt muß schädlichen Folgen entgegenwirken.

Was sind schädliche Folgen?

Für mich beginnen schädliche Folgen bereits dort, wenn ich das Vertrauen in Recht und Gesetz verliere.

(Dieser Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt - Anm. d. Red.)

Gerd Ostermann

so ist, dürfte wohl schwer zu erklären sein, oder?

Kritik ist an der Unterbringung der Inhaftierten zu üben. So gibt es hier immer noch Zimmer, in denen drei Menschen zusammenleben müssen. Und ein Teil der "2-Mann-Zimmer" ist so klein, daß es schon unzumutbar erscheint, zwei Menschen dort schlafen zu lassen.

Eine Belästigung besonderer Güte, und bis auf einige Hochsicherheitseinrichtungen im bundesrepublikanischen Strafvollzug wohl einmalig, sind die Zählungen (Bestandsüberprüfungen).

Zählungen nicht etwa am Tage, nein auch in der Nacht, mehrmals und zu unterschiedlichen Zeiten. Mit Taschenlampen "bewaffnetes" weibliches und männliches Vollzugspersonal geistert nicht nur zur mitternächtlichen Geisterstunde durchs Haus und durch die Zimmer, sondern auch noch später!! Was soll das eigentlich? Schikane, wie das viele der in ihrer Nachtruhe gestörten Gefangenen zu Recht meinen. Übersteigter Sicherheitswahn - oder was? Wenige Stunden nach diesen "Zählungen" verlassen die Gefangenen ohnehin die Anstalt - oft unausgeschlafen, dank der "Fürsorge".

Es ist an der Zeit, daß von den Verantwortlichen etwas dagegen getan wird.

Klaus Kaliwoda

Freigängeranstalt Ollenhauerstraße

— Eindrücke —

Diese Nebenanstalt der JVA Plötzensee kann als (fast) reine Anstalt für Freigänger bezeichnet werden. Bis auf wenige Ausnahmen, und auch nur vorübergehend, gehen alle hier Untergebrachten einem freien Beschäftigungsverhältnis nach - dementsprechend herrscht hier tagsüber und an den Wochenenden eine friedhofsähnliche Ruhe, wäre da nicht der Auto- und Flugverkehr, der manchmal kaum zum Aushalten ist. Das ist ein Nachteil, den man für die am verkehrsgünstigsten gelegene Berliner Freigängeranstalt in Kauf nehmen muß.

Gerüchte, daß diese Anstalt besonders schmutzig ist, und daß das Verhältnis Beamte/Gefangene besonders schlecht ist, kann ich nicht bestätigen. Es dürfte hier auch aufgrund des ständigen Wechsels der Hausarbeiter und der Arbeitssuche derselben auch nicht einfach sein, immer Reinigungspersonal zu haben. Leider, aber das kennt man ja aus jeder Einrichtung, in der viele Menschen auf engem Raum untergebracht sind, sind immer einige dabei, die besser in einem Schweinestall untergebracht wären (ich wollte den Schweinen mit dieser Bemerkung nicht zu nahe treten).

Die Freizeiträume - Gruppen-, Fernseh-, Tischtennis-, Sport- und Bastelräume - sind großzügig gestaltet. Der Freistundenhof ist ausreichend.

Die Sprechstundenräume werden kaum genutzt. Sonnabend und Sonntag von 14 bis 16 Uhr kann hier Besuch empfangen werden - allerdings nur an einem Tag. Will ein Gefangener sonnabends und sonntags Besuch haben, so ist das nicht möglich. Warum das



Ausländer im Strafvollzug

Die Senatsverwaltung für Justiz ermöglichte durch eine Änderung der Ausführungsvorschrift zum § 10 Strafvollzugsgesetz (Offener und geschlossener Vollzug) Ende 1990, daß auch Ausländer, gegen die ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, vom geschlossenen in den offenen Vollzug verlegt werden können, sofern keine Flucht- oder Mißbrauchsgefahr besteht. Diese Ausführungsvorschrift trat am 15. November 1990 in Kraft.

Zunehmend wurden diese Vorschriften praktiziert und führten zur Verlegung auch von Ausländern in den offenen Vollzug, die sich nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis befanden. Nach dem Strafvollzugsgesetz haben sie einen grundsätzlichen Anspruch auf Freigang, und sie erhalten auch im Rahmen von Ausgängen Gelegenheit, nach einer geeigneten Arbeitsstelle für die Arbeitsausübung außerhalb der Haftanstalt zu suchen. Dabei stellt sich den Ausländern jedoch das Problem, daß die für die Erteilung der Arbeitserlaubnis zuständigen Arbeitsämter eine Arbeitserlaubnis unter Hinweis auf die fehlende Aufenthaltserlaubnis verweigern.

Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg

Der Präsident



Bundesanstalt
für Arbeit

Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg · Postfach 61 0189 · 1000 Berlin 61

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Matthias Zieger

Tele Nachricht 31.01.91 und 16.04.91
Durchwahl 2530 1652/1653
Datum 4.09.91
Mein Zeichen Ib2 - 5751 -
(Bitte bei jeder Antwort dieses Zeichen angeben)

Betreff Arbeitserlaubnisverfahren für ausländische Strafgefangene während des offenen Vollzugs

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Zieger,

nach Abstimmung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann ich Ihnen nun mitteilen, daß das bisherige Verfahren bei der Anwendung des § 5 der Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) auch nach Inkrafttreten der 9. Verordnung zur Änderung der AEVO beibehalten wird.

Dies bedeutet, daß einem ausländischen Strafgefangenen während des Freigangs eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann, obwohl die in § 5 der AEVO geforderten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Sofern der jeweilige Aufenthalt mit den Gesetzen nicht in Konflikt steht, wird der § 5 der AEVO als erfüllt angesehen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich der Senatsverwaltung für Inneres zur Kenntnisnahme übersandt.

Ich hoffe, daß die Angelegenheit in Ihrem Sinne entschieden wurde und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Auftrag
Lück
(Lück)

Seit mehr als einem Jahr hat der Berliner Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger in umfangreicher Korrespondenz mit der Senatsverwaltung für Justiz, der Senatsverwaltung für Inneres und dem Landesarbeitsamt zu klären und durchzusetzen versucht, daß ausländische Gefangene ohne Aufenthaltserlaubnis wegen einer Ausweisung dennoch eine Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit im Freigang erhalten können.

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 1.1.1991 (BGBl. 1990, 3009) verschärfte sich das Problem für die Ausländer: Nach der Neufassung des § 5 wird die Arbeitserlaubnis nur erteilt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung oder Aufenthaltsgestattung besitzt oder vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist.

Ausländische Strafgefangene im offenen Vollzug ohne Aufenthaltsgenehmigung haben deswegen keine Chance, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, außer, ihr Aufenthalt ist nach § 55 Ausländergesetz geduldet. Dr. Zieger führt zutreffend in seinem Schreiben an die Senatsverwaltung für Inneres vom 31.1.1991 aus, daß "die sich auf dieser Gesetzeslage scheinbar ergebende Rechtsfolge - Unmöglichkeit von im offenen Vollzug befindlichen Ausländern, auch nur eine Arbeitserlaubnis erfolgversprechend zu beantragen - absurd ist, denn sie würde Sinn und Zweck und dem Gesetzeswortlaut des Strafvollzugsgesetzes diagonal widersprechen und straffällig gewordene Ausländer im Strafvollzug nicht nur zusätzlich diskriminieren, sondern ihre Resozialisierung entscheidend behindern und gefährden".

Die Senatsverwaltung für Justiz beantwortete Dr. Ziegers Anschreiben wie folgt: "Mit Ihnen sind wir der Auffassung, daß es dem durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Behandlungsauftrag zuwiderliefe, würde ausländischen Strafgefangenen aufgrund ausländerrechtlicher Vorschriften die Arbeitsaufnahme auf Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 39 StVollzG durch Verweigerung einer Arbeitserlaubnis von vornherein verwehrt werden. (...) Wir hoffen, in kürze eine Klärung herbeiführen zu können."

Es dauerte jedoch noch bis zum September dieses Jahres, bis die Bemühungen von Dr. Zieger Erfolg hatten. Das Schreiben des Landesarbeitsamtes vom 9.9.1991 dokumentiert diesen Erfolg. Wir halten es ebenso wie Dr. Zieger einer Veröffentlichung für würdig und haben es aus diesem Grund nebenstehend abgedruckt.

-rdh-



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo Lichtblicker!!!

Lange haben wir Frauen in der Plötze nichts von uns "hören" lassen. Auch kommen von Euren monatlich erscheinenden "Lichtblicken" hier nur herzlich wenig Exemplare bei uns an, so daß wir oft die längst überholten Ausgaben kriegen - wenn überhaupt ...

Doch trotz und alledem: die Plötze steht nach wie vor!!! Auch hier tut sich so einiges. Wir Frauen im Btm-Haus haben keinen öffentlichen Fernsprecher, sondern eine festgelegte Telefonzeit, die sich auf zweimal 10 Minuten pro Woche beschränkt. In Hör- und Sichtweite sitzen die BeamtInnen - doch am 13.7.91 kam eine neue Verfügung raus, daß ohne Einschränkung alle Telefonate mitgehört werden!

Überwachung total also, gegen die wir uns mit einem Arbeitsstreik wehrten, den wir am 15.7.91 begannen. Die Anstalt reagierte darauf ungewohnt flexibel: am darauffolgenden Tag wurden alle (!!!) Frauen von der Arbeit abgelöst und unter Verschluss genommen. BeamtInnen mußten die Arbeit der Hausfrauen verrichten

(Essen austeilten etc.) ... Gleichzeitig sollte unserem Streik dadurch die Grundlage entzogen und uns der Geldhahn abgedreht werden (6,01 bis 8,01 DM pro Tag).

Wir verlangten ein Gespräch mit der Vollzugsleitung. In diesem Gespräch teilte sie uns mit, daß die Überwachung notwendig sei, da im wiederholten Fall Dope per Telefon bestellt wurde. Unser Argument, daß solche Botschaften auch bei Überwachung übermittelt werden könnten, wurde abgeschmettert. Zähneknirschend stellten wir wieder einen Antrag auf Arbeit, ließen jedoch nicht locker und tüftelten weiter an diversen Plänen, was wir tun würden, wenn die totale telefonische Überwachung ausgeführt werden würde ...

Bis heute (15.8.1991) ist die Verfügung zwar in Kraft, wird jedoch nicht durchgeführt - was aber nicht heißt, daß nicht jederzeit eine Änderung möglich ist ...

Die Zeitbombe der totalen Überwachung tickt also weiter ...

Sabine Eggert
im Namen der Frauen aus
Haus I

Neue Besuchsregelung -
Nein Danke

Es ist doch nun wirklich unmöglich, was sich die Anstaltsleitung für die TA V und VI ausgedacht hat unter dem Deckmantel, "bessere" Drogenkontrollen durchführen zu können.

Die Sprechstunden sollen in kürze "alle" im Sprechzentrum II/III abgehalten werden, damit auch noch die letzten sozialen Kontakte abgebaut werden, denn anders kann man es nicht verstehen. Wie vereinbart sich das mit dem Resozialisierungsauftrag?

Wie heißt es doch so schön im Strafvollzugsgesetz § 3 Abs. 2 - Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegen-

zuwirken; doch was tut die Anstalt dafür? Sie schnürt die Gefangenen noch mehr ein.

Für zigtausende Mark wurden zwei Pavillons errichtet, die wirklich ideal für unsere Sprechstunden sind; sie sind gut belüftet und ausreichend groß. Anstelle der Pavillons tritt nun das Sprechzentrum II/III, das zu klein und nicht ausreichend belüftet ist, von der schlechten Akustik ganz zu schweigen, denn man versteht dort sein eigenes Wort nicht. Das alles unter dem Deckmantel besserer Drogenkontrollen; es wäre dort leichter, die Besucher zu kontrollieren, von den Bediensteten spricht nach wie vor keiner.

Mir fallen da gleich noch die Worte der Anstaltsleitung ein; was sind schon 4 Beamte bei 40 Besuchern, wo man fündig wurde. Es wird also lieber den Besuchern in den Schritt gefaßt als den Bediensteten in die Taschen, obwohl doch vor dem Gesetz "alle" gleich sind, nur manche sind wohl gleicher, denke ich.

Ach, da war doch noch etwas - ja, Resozialisierung, aber das sind - wie alles, was von der Anstalt kommt - nur leere Worte, denn so richtig ernst ist es wohl keinem mit der Resozialisierung - oder verstehen wir "alle" nur nicht so richtig, wie gut man es mit uns meint?

Also nun hört mal, der Strafvollzug wird doch wohl in Berlin nun wirklich humaner, wir sind nur nicht verständlich genug, um das zu verstehen.

Peter Brünn
JVA Berlin-Tegel



Betr.: Ihr Pamphlet im
Lichtblick - Guten Appetit
- How to cuisine in Tegel

Sehr geehrter Herr Lerch!

Obwohl Ihr Artikel in
o. g. Gefangenzeitung
nicht mal das Papier wert
ist, auf dem er geschrieben
ist, möchten wir Ihnen eine
Antwort auf Ihre, gelinde
gesagt "Unverschämtheiten",
zukommen lassen. Da Ihr
sogenannter Artikel nur
angetan sein kann, Unfrien-
den zu stiften und nicht
Anlaß zu einer sachlichen
Diskussion bietet, haben
Sie sich schon selbst mit
Ihrem Haftfrust disqualifi-
ziert.

Festzustellen ist, daß
Sie selbst Empfänger von
Fleischlosenkost sind und
somit nicht für die Mehr-
heit der Insassen sprechen
können. Ferner ist Ihrer
sonst lobenswerten Be-
schäftigung in der Malerei
zu entnehmen, daß Ihnen
auch die fachliche Kompe-
tenz fehlt, über das
Kochen in Großküchen zu
befinden.

Es steht Ihnen jedoch
frei, bei der hiesigen Ar-
beitsverwaltung einen An-
trag auf Arbeitsplatzwech-
sel in die Küche zu stellen,
um uns hier mal zu zeigen
wie gekocht wird. Vielleicht
können wir von Ihnen
noch einiges lernen?

Unser Küchenteam ist
immer offen, für gute und
vor allem machbare Vor-
schläge! Ihre zum größten
Teil schon beleidigenden
Worte in dem Artikel sollte
man psychoanalytisch deu-
ten und bewerten. (...) In
diesem Sinne

Die Küchenmannschaft
(gez. 5 Unterschriften)
und diensthabender Koch-
dienst - 33. Woche -
Jvollzhs. Seidel

Auszüge aus einem Brief
an einen Freund ...
(17.8.1991)

(...)

Du wirst es aber ver-
stehen, wenn ich Dir er-
zähle, was ich in der
letzten Zeit so "um die
Ohren" hatte, ..., kurz,
was mich hier im letzten
Monat "beschäftigte" ...

(...)

Ich hatte (damals bei
meiner Wahl) den Insassen
versprochen, 1. dafür zu
sorgen, daß in allen Häu-
sern der JVA Tegel Spre-
cher für Insassen "da"
sind. Vor einem Jahr gab
es nur noch welche (I.V.er)
in unserem Haus (V) und in
III E (das werfe ich Klaus
als Versäumnis in seiner
Amtszeit vor!).

2. hatte ich zugesagt,
dafür zu sorgen, daß die
Gesamtinsassenvertretung
(zuvor nur noch 3 Mitglie-
der) wieder "stark" wird!
Jetzt (wo ich "bald" gehe)
sind 10 Mann Mitglied die-
ser GIV - und: 3., daß ich
die Probleme hier in Tegel
"öffentlich" mache! Dazu
gehörten Gespräche (jeweils
2 1/2 Stunden) mit dem
Staatssekretär für Justiz
(Borrmann) und mit der
(z. Zt. hier sehr populären)
Vorsitzenden der FDP, Frau
Carola von Braun. Beide
Gespräche waren "Vorlei-
stung" für eine (geplante)
Pressekonferenz! (Albert
hat offensichtlich für die
"Knackies" keine Zeit mehr,
macht jetzt mehr "in
Kultur" - und "vergißt"
uns darüber ...).

Aber auf wen soll man
sich hier verlassen - wenn
nicht auf uns selbst ...!!!

- Denn die Leitung der
JVA Tegel hatte sich bis
zum letzten Tag gegen die
PK gewehrt! Teilweise mit
versteckten Drohungen:
"... denken Sie an Ihre Zu-
kunft ...!" - (oder meinten
die ihre eigene ...?) -

Am 15. August fand
dann die Pressekonferenz
statt. Vier Mann Podium +
8 vorbereitete Sprecher
für Einzel-Interviews, Lei-
tung der PK = der Organi-
sator. Wie mir später be-
stätigt wurde - alles mit
gewohnter Manier "gemei-
stert"! -

Es gab 15 Presse- und
3 Radiotele + 2 Mann TV,
einige sind davon ausge-
gangen, daß ich ein Ex-
Kollege sei.

Ergebnis: Zahlreiche
Radiosendungen, selbst im
Fernsehen gab es dazu
zwei Sendungen (RIAS-TV)
+ (SFB-Abendschau). Du
wirst ja einiges verfolgt
haben ... Artikel in acht
Zeitungen. In der taz und
im Tagesspiegel zwei Tage
später dann noch "Folge-
artikel" sowie in der Folge
mehrere Besuche und Tele-
fon-Interviews!

Es gab Reaktionen von
der Senatsverwaltung (Se-
natorin im TV - aber sie
ist ja sowieso "fernseh-
geil") - und es gab wü-
tende Dementis zu den ge-
nannten Zahlen zum Thema
Drogen in der Haftanstalt!
Allerdings wurden unsere
Zahlen später von der
Deutschen und der Berliner
AIDS-Hilfe bestätigt ...!

Es ist schon nicht mehr
erstaunlich, wenn man
"Reaktionen" von "hilflos
Agierenden" mit ihrer

Pflicht vergleicht und
schließlich bei der Frage
endet: "... wer und was
befähigt sie überhaupt
noch - eine Vollzugsan-
stalt im Jahre 1991 zu
leiten ...?!"

Woher sollen Inhaf-
tierte Orientierungen für
die Zukunft erhalten, wenn
sie täglich mit stümperhaft
Agierenden zu tun haben
...?!

(...)

Aber genug von hier,
sollte Dir ja auch nur
einen Einblick in die In-
stitution Haftanstalt geben,
Dir die Problematik eines
Insassenvertreters oder
besser gesagt: "... eines
verantwortungsbewußten,
sozial denkenden Inhaf-
tierten ..." näher bringen.
Sicherlich mit dem Wissen:
Wenn ich hier mal weg
bin, fragt niemand mehr
danach, was hier alles
durch unser Wirken er-
reicht wurde ...! Ausführ-
ungsvorschriften zu unse-
ren Gunsten! Zahlreiche
kleine Erleichterungen ...
Die Abwehr versteckter
Schikanen! Letztlich ge-
rade Sondersprecher! /
Sprechzentren! etc. / etc.
/ etc.

(...)

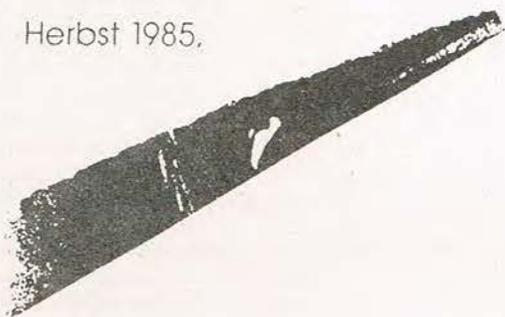
Dein Freund Werner Fiegel



'91

Kunstsammlung Hamburger Gefangener

SEIT
Herbst 1985.



2. Bundesdeutscher Kunstförderpreis für kreativ tätige Gefangene ausgeschrieben

Die 1985 in der Justizvollzugsanstalt "Santa FU" gegründete 'Kunstsammlung Hamburger Gefangener, Kunstverein 91', hat im September den 2. Bundesdeutschen Kunstförderpreis für kreativ tätige Gefangene ausgeschrieben. Damit bindet der Verein an den erstmals 1987 ausgeschriebenen ersten Kunstförderpreis an, der an die Gefangenen-Künstler Andreas B., Berlin (Grafik/Zeichnung) Norbert F., Neumünster (Aquarell) und Irene D., Willich (Gedichte/Prosa), vergeben wurde. Gerade diese Arbeiten, die unter dem Motto "Strafvollzug und Untersuchungshaft" standen, fanden eine bundesweite Beachtung und sind auch auf zahlreichen Ausstellungen zu sehen gewesen. Bedeutsam dazu war auch die Taschenbuchveröffentlichung "Kunst aus dem Blechnapf", die 1988 einen Höhepunkt der Samm-

lung von Kunst aus den Gefängnissen aufzuzeigen vermochte.

Der Bundesdeutsche Kunstförderpreis hat einen ideellen Wert, da er Kernaussagen über den Strafvollzug an die Öffentlichkeit befördern kann und so dem "Wort" der Inhaftierten mehr Gewicht zur Veränderung geben kann. Darüber hinaus war es aber durch verschiedene Firmen, u. a. durch die Deutsche Shell AG und den Rowohlt Verlag, möglich, auch Preise durch Sachspenden zu vergeben.

Trotzdem der Kunstverein 91 mit viel Engagement versucht hat, die Kunst aus den Gefängnissen mehr in das öffentliche Bewußtsein zu rücken, sind oft nur Darstellungsmöglichkeiten am Rand der Gesellschaft herausgekommen. Darüber könnte man sicherlich streiten, ob die Ausstellung von einzelnen Arbeiten in den Behörden nur "Randmöglichkeiten" sind. Die Erfahrung mehrerer Jahre zeigt jedoch, daß Provisorien oft etwas von

der Bedeutung wegnehmen. Aus diesem Grund gab es 1989 ein Stopp an der Kunstsammlung Hamburger Gefangener. Eine Phase des Überdenkens setzte ein. Wesentlicher Grundgedanke ist die Formulierung des Ex-Kunsthallen-Direktors von Hamburg, Prof. Werner Hofmann, der dem Förderkreis des Kunstvereins 91 angehört: "Es gibt keine Knast-Kunst, sondern immer die Kunst, die aus unserem Leben heraus Gestalt annimmt." Daraus resultiert auch der Anspruch der Gleichbehandlung. Nach diesem neuen Denkansatz wurde die Kunstsammlung und damit auch der Kunstverein 91 umgestaltet. Danach soll es auch in absehbarer Zeit die Möglichkeit geben, diese Situationskunst in einer Galerie auszustellen.

An dem ausgeschriebenen Kunstförderpreis, der für alle künstlerischen Bereiche gilt, können sich alle Inhaftierten in der Bundesrepublik Deutschland beteiligen. Nähere Einzelheiten können ab 15. Oktober 91 über Info-Blatt abgefordert werden von:

Olaf-T. Schroeder
KHG
Holstenglacis 3-5
W-2000 Hamburg 36

Mit freundlichem Gruß

Olaf-T. Schroeder

Hallo Lichtblicker,

nachdem ich innerhalb von 12 Tagen Moabit-Tegel-Moabit bereiste, kam ich in den sehr zweifelhaften Genuß einer - für mich - Neuheit. Logischerweise nahm ich von Moabit meine Plünnen mit nach Tegel. Bei der Rückführung ließ ich umständehalber Bedienstete packen. Als ich dann nach 15 !!! Tagen in Moabit meine Klamotten auf der hiesigen HK 2 ausgehändigt und eröffnet bekam, daß ich meine Thermoskannen nicht ausgehändigt bekäme, glaubte ich, mich träte ein Gaul.

Angeblich sei es Vorschrift (oder Usus). Es wäre nämlich nicht möglich, diese zu kontrollieren ... Seit wann gibt es in Berliner Knästen Gegenstände, die nicht kontrollierbar sind? Konsequenterweise dürften dann doch keine Thermosbehälter verkauft werden. Wie sonst soll ich "meine Zelle" kontrollierbar halten, wenn ich doch beim Einkauf Thermoskannen kaufen kann? Demzufolge verstoße ich durch den Erwerb derselbigen Behältnisse kontinuierlich gegen das StVollzG, § 19 Abs. 2.

Mit den unmöglichsten Grüßen

Wolfgang Hähnel
JVA Berlin-Moabit



Frage 1: Ist es zulässig, mir Lockerungen mit dem bloßen Hinweis auf Verwaltungsvorschriften zu versagen?

Nein. Eine solche pauschale Begründung reicht in keinem Fall aus. Die Anstalt muß ihr Ermessen durch eine ins einzelne gehende Abwägung aller im Einzelfall für und gegen die Maßnahme sprechenden Umstände ausüben (h. M.; vgl. AK StVollzG § 11 Rz. 52 m. w. N.).

Frage 2: Darf die Anstalt auch die Schwere der Schuld in diese Abwägung einbeziehen?

Dies ist sehr umstritten. Von der Wissenschaft wird dies mit guten Gründen abgelehnt, von der Rechtsprechung jedoch grundsätzlich für zulässig gehalten (AK StVollzG § 11 Rz. 56 ff). Aber auch die Rechtsprechung läßt Schuldgesichtspunkte im Strafvollzug normalerweise nur in extremen Fällen (insbes. NS-Gewaltverbrechen) gelten. In den meisten Fällen ist es daher nicht chancenlos, sich dagegen zu wehren. Auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe darf die Schuldschwere nach 10-jähriger Vollzugsdauer kaum noch herangezogen werden (OLG Stuttgart StV 1985, 466). Und in keinem Fall darf die Ablehnung ausschließlich auf Schuldgesichtspunkten beruhen (OLG Stuttgart NStZ 1984, 525).

Frage 3: Ist es zulässig, wegen "Urlaubsversagens" eine "Urlaubssperre" auszusprechen?

Nein. Eine im voraus für einen bestimmten Zeitraum ausgesprochene Urlaubsverweigerung ist rechtswidrig, weil sie eine im Gesetz nicht vorgesehene Disziplinarmaßnahme darstellen würde (OLG Celle ZfStrVo 1985, 374). Daran ändert es nichts, wenn die Urlaubssperre in manchen Bundesländern als "Nichteignungsvorbehalt" bezeichnet wird. Über einen neuen Antrag muß daher auch neu entschieden werden, wobei ein bloßer Verweis auf die "Urlaubssperre" nicht genügt; vielmehr müssen alle zum Zeitpunkt der neuen Entscheidung vorhandenen Gesichtspunkte herangezogen werden (vgl. AK StVollzG § 13 Rz. 27 m. w. N.).

Frage 4: Lohnt es, gegen Lockerungs- oder Urlaubsentscheidungen der Anstalt die Strafvollstreckungskammer anzurufen?

In der Regel nein. Denn das Gericht kann zwar eine rechtswidrige Entscheidung der Anstalt aufheben, normalerweise die Anstalt aber nicht dazu verpflichten, Lockerungen zu erteilen. Ausnahmen von dieser Regel sind selten (sogenannte Ermessens-

reduzierung auf Null). Zumeist wird daher die Anstalt nur dazu verpflichtet werden, eine neue Ermessensentscheidung zu treffen; und die Anstalt kann sich dann neue Ablehnungsgründe ausdenken. Es empfiehlt sich daher gerade bei Lockerungen, alle anstaltsinternen Möglichkeiten voll auszuschöpfen (Ansprechen von freundlichen Beamten; Ansprechen des Anstaltsbeirats; Einschaltung von Vollzugshelfern etc.). Ein wichtiges Zwischenziel muß es dabei sein, daß Lockerungen im Vollzugsplan zeitlich festgeschrieben werden.

Fragen zum Bewährungswiderruf

Frage 1: Darf eine Bewährung wegen einer angeblichen neuen Straftat widerrufen werden, bevor diese rechtskräftig abgeurteilt worden ist?

Nein. In fast allen Lehrbüchern und Kommentaren steht allerdings nach wie vor, daß es ausreicht, wenn das widerrufende Gericht von dem Vorliegen einer neuen Straftat überzeugt ist. Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat jedoch neuerdings Zweifel daran geäußert, ob diese Auslegung von § 56 StGB mit Art. 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung) vereinbar ist (EuGRZ 1989, 212). Und in der Folge hat das OLG Celle seine eigene Rechtsprechung zu dieser Frage geändert und eine rechtskräftige neue Verurteilung zur zwingenden Voraussetzung eines Bewährungswiderrufs nach § 56 f Abs. 1 Ziff. 1 StGB erklärt (Recht und Psychiatrie 1990, S. 176). Ähnlich hat sich auch der Generalstaatsanwalt von Schleswig-Holstein geäußert (Ostendorf StV 1990, 230).

Frage 2: Meine Bewährungszeit ist schon abgelaufen. Dennoch soll jetzt nachträglich die Bewährung widerrufen werden. Ist das zulässig?

Grundsätzlich ist das zulässig, wenn "der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrundeliegte, sich nicht erfüllt hat" (§ 56 f Abs. 1 Ziff. 1 StGB). Unzulässig ist der Widerruf allerdings immer dann, wenn die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist; dazu bedarf es eines ausdrücklichen Gerichtsbeschlusses (§ 56 g StGB). Der bloße Ablauf der Bewährungszeit hindert den Widerruf nicht; und es gibt auch keine gesetzliche Regelung darüber, wie schnell nach Ablauf der Bewährungszeit der Widerruf erfolgen muß. Allerdings gilt auch für den Bewährungswiderruf das Verzögerungsgebot (welches aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abzuleiten ist). Der Widerruf ist daher unzulässig, wenn die Entscheidung ungebührlich lange hinausgezögert worden ist und der Verurteilte mit ihr nicht mehr zu rechnen braucht (OLG Celle, StV 1987, 30; OLG

Frage 3: Kann ein rechtskräftiger Bewährungswiderruf durch das Gericht wieder rückgängig gemacht werden?

Aus dem Gesetz ist keine solche Möglichkeit zu erkennen. Und in der Praxis findet so etwas bisher wohl auch kaum statt. Es gibt aber vereinzelte Stimmen in der Literatur, die eine Aufhebung eines Bewährungswiderrufs für zulässig halten (Peters, JR 1979, 161; Groth, MDR 1980, 595). Man kann es also versuchen, auch wenn die Chancen nicht groß sind.

Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33 (Februar 1991)

Fragen zum Zahnersatz

Frage 1: Haben Gefangene im Strafvollzug Anspruch auf Zahnersatz?

Ja (§ 58 Satz 2 Ziff. 2 StVollzG). Anträge sind an den Anstaltsarzt zu richten.

Frage 2: Was steht mir dabei mindestens zu?

Gefangene sind in dieser Frage den Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen gleichgestellt (§ 61 StVollzG). Nach dem Sozialgesetzbuch V (Gesundheitsreformgesetz) ist der Ersatz in ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Weise auszuführen und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten (§ 12 SGB V).

Frage 3: Wer hat die Kosten zu übernehmen?

Das Strafvollzugsgesetz läßt eine klare Aussage zu dieser Frage vermissen. Es heißt dort lediglich, daß die Landesjustizverwaltungen durch Verwaltungsvorschriften "die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten ... bei der Versorgung mit Zahnersatz" bestimmen. "Sie können bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden" (§ 62 StVollzG). Die Höhe der normalen Bezuschussung beträgt z. B. in Bremen und Hamburg 80 %, in Thüringen hingegen nur 60 %. Für die restlichen Kosten sehen die Verwaltungsvorschriften grundsätzlich eine Eigenbeteiligung der Gefangenen vor. Unter Umständen wird mit dem Gefangenen eine Ratenzahlung durch Abzüge vom Hausgeld vereinbart. Manchmal gestattet der Anstaltsleiter auch das Überbrückungsgeld dafür (nach § 51 Abs. 3 StVollzG) in Anspruch zu nehmen.

Frage 4: Gibt es Fälle, in denen die Anstalt die gesamten Kosten übernehmen muß?

In den Verwaltungsvorschriften der Länder ist dies nur ausnahmsweise, bei "Bedürftigkeit" möglich. Und auch dann ist die

volle Übernahme meist in das Ermessen der Anstalt gestellt (z. B. VV Thüringen vom 25.3.1991). Juristisch ist dies noch sehr umstritten. Das OLG Hamm hat festgestellt, daß es nicht sachgerecht wäre, wenn ein Gefangener "über lange Zeit hinaus lediglich auf sein Taschengeld verwiesen wird und ihm vom Arbeitsentgelt (§ 43 StVollzG) ständig die Raten für die Kosten des Zahnersatzes abgezogen werden" (StV 1991, 174). Man kann auch argumentieren, daß nach dem Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) auch bei Strafgefangenen die Härtefallregelung des § 61 Sozialgesetzbuch V herangezogen werden muß (M. Alex, StV 1991, 175 f). Danach liegt dann eine unzumutbare Belastung vor, wenn das anrechenbare Einkommen weniger als 40 % des durchschnittlichen Arbeitseinkommens aller Versicherten beträgt, was bei Strafgefangenen (5 %) stets der Fall ist.

Frage 5: Wann muß das Sozialamt die Restkosten tragen?

Wenn die Anstalt die Kosten nicht in voller Höhe übernimmt und der Gefangene über keine eigenen Mittel verfügt, die er nach Sozialhilferecht einzusetzen verpflichtet wäre. Der Antrag muß beim zuständigen Sozialamt rechtzeitig vor Beginn der Behandlung gestellt werden, sobald die Anstalt entschieden hat, daß sie nur einen Teil der Kosten übernimmt (vgl. dazu im einzelnen Albrecht Bühl: Sozialhilfe für Betroffene von A-Z. München 1988). Nicht erforderlich ist dafür, daß der Gefangene vorher gegen die Anstaltsentscheidung vorgeht.

.....

Frage zum Gnadengesuch

Frage 1: Wann ist es sinnvoll, einen Gnadenantrag (Gnadengesuch) zu stellen?

Ein Gnadengesuch ist immer dann sinnvoll, wenn alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, das Ergebnis aber offensichtlich ungerecht ist, sich als "außergewöhnliche Härte" darstellt. Das heißt einerseits, daß praktisch alle Fragen des Strafrechts "gnadenfähig" sind. Die Gnadenbehörde wird aber in der Regel verlangen, daß zunächst die von den Gesetzen vorgesehenen normalen rechtlichen Wege beschritten werden. Gegen die Art und Höhe einer Strafe hat es keinen Sinn Gnadenanträge zu stellen, so lange noch die Rechtsmittel der Berufung und Revision möglich sind; erst gegen ein rechtskräftiges Strafurteil kann der Gnadenweg sinnvoll sein. Haftunterbrechung wegen Haftunfähigkeit ist bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gemäß § 455 Abs. 4 StPO zu beantragen usw.; eine Haftunterbrechung aus anderen Gründen als Haftunfähigkeit (z. B. zur Erledigung dringender geschäftlicher oder familiärer Angelegenheiten) ist dagegen im Gesetz nicht vorgesehen und kann daher (allenfalls) direkt im Gnadenwege erfolgen. Ein Antrag auf vorzeitige Entlassung zur Bewährung sollte zunächst bei der Strafvollstreckungskammer mittels Halbstrafengesuch (§ 57 Abs. 2

StGB) bzw. Zweidrittelgesuch (§ 57 Abs. 1 StGB) gestellt, bei Lebenslänglichen über § 57 a StGB; vorher wird ein Gnadengesuch nur ganz ausnahmsweise sinnvoll sein, wenn nämlich schon die Benutzung der normalen Wege eine ganz außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Frage 2: Wer ist für die Entscheidung von Gnadenanträgen zuständig?

Die Gnadenordnungen der Bundesländer sehen unterschiedliche Zuständigkeiten für die Entscheidung von Gnadengesuchen vor. In den meisten Bundesländern ist normalerweise die Staatsanwaltschaft, die für das Strafverfahren zuständig war, auch für die Entscheidung der im Rahmen des Verfahrens gestellten Gnadenanträge zuständig. Etwas anderes gilt allerdings in Hamburg, wo eine eigene, von der Staatsanwaltschaft unabhängige Gnadenbehörde existiert.

Frage 3: Kann ich mich mit einem Gnadengesuch auch an den Bundespräsidenten wenden?

Normalerweise nein. Denn dem Bundespräsidenten steht nur das Begnadigungsrecht des Bundes zu (Art. 60 Abs. 2 GG). Dieses ist in erster Linie gegeben, wenn der Bundesgerichtshof eine Strafsache in erster Instanz entschieden hat (Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 5.10.1965). Gleiches gilt für Strafen auf die ein Oberlandesgericht in erster Instanz "in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes" erkannt hat (Anordnung vom 3.11.1970).

Frage 4: Was kann ich tun, wenn mein Gnadengesuch abgelehnt wird?

Gegen ablehnende Gnadenentscheidungen ist die Beschwerde an die jeweils nächsthöhere Instanz möglich. Diese Beschwerde ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde, d. h. sie ist weder an eine bestimmte Form gebunden, noch muß sie innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden. Es empfiehlt sich dennoch, die Beschwerde schriftlich und möglichst bald einzureichen. Während für Dienstaufsichtsbeschwerden generell der Juristenspruch "formlos, fristlos, fruchtlos" gilt, können Gnadenbeschwerden durchaus sinnvoll und erfolgversprechend sein. Dies gilt insbesondere für die Frage der vorzeitigen Entlassung, wo ein ohnehin gut begründetes Gnadengesuch durch Zeitablauf noch überzeugender geworden sein kann. Die Ablehnung eines Gnadengesuches kann grundsätzlich nicht vor den Gerichten angefochten werden (BVerfGE 25, 352).

Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33 (Mai 1991)

Geplante Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Wie uns erst jetzt bekannt geworden ist, hat das Bundesministerium der Justiz im Juni die Landesjustizverwaltungen um Stellungnahme zu einer geplanten Änderung des Strafvollzugsgesetzes gebeten. Es handelt sich um einen vorläufigen Referenten-

entwurf (Stand 25. März 1991) für ein "Viertes Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG 4)".

Der Entwurf enthält fast ausschließlich Regelungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz. Der umstrittene Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BT-Drs. 11/3694) wird also vorläufig nicht wieder aufgenommen. Allerdings will der Gesetzgeber auch nicht die seit 15 Jahren im Gesetz vorhandenen Reform-Bestimmungen (Aufnahme der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung; Erhöhung des Arbeitsentgelts etc.) endlich in Kraft setzen. Statt dessen soll jetzt versucht werden, den Vollzugsverwaltungen zu einer unangreifbaren Rechtsgrundlage für eine Reihe datenschutzrechtlich problematischer Situationen zu verhelfen.

Die Regelungen betreffen insbesondere folgende Sachverhalte:

- Einholung von Auskünften über Besucher bei deren Heimatgemeinden;
- Paketmarken (welche gegenüber der Post enthüllen, daß es sich bei dem Empfänger um einen Gefangenen handelt);
- Erhebung, Verarbeitung, Nutzung von Daten über Gefangene;
- Zugänglichkeit von Gefangenenendaten innerhalb der Anstalt;
- Weitergabe von Gefangenenendaten an andere Behörden (Amtshilfe);
- Auskünfte an Außenstehende, ob eine Person sich als Gefangene(r) in der Anstalt aufhält;
- Sicherung von Dateien und Akten gegen unbefugten Zugang und Gebrauch;
- Aufbewahrungsfristen, Löschung, Sperrung;
- Akteneinsicht, Auskunft an die Betroffenen;
- Zugang zu Gefangenenendaten für wissenschaftliche Zwecke.

Weiterhin nicht in Kraft treten soll § 5 Abs. 1 StVollzG (Verbot der Anwesenheit anderer Gefangener im Aufnahmeverfahren); statt dessen soll jetzt auch der im Gesetz vorgesehene, aber längst überschrittene Termin (1983) für das Inkrafttreten gestrichen werden.

Als begrüßenswerte Vorschrift aus der Sicht von Gefangenen könnte man es ansehen, daß in Zukunft auch Briefe an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder keiner Überwachung unterliegen sollen. Es stellt sich allerdings die Frage, warum nicht Briefe an Behörden und Gerichte ganz generell von der Zensur ausgenommen sind.

Es ist beabsichtigt, für die erste Septemberhälfte 1991 zu einer Besprechung des Entwurfs nach Bonn einzuladen. Auf die Ergebnisse darf man gespannt sein.

Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, 2800 Bremen 33 (August 1991)

Pressemitteilung:

Justizsenatorin stellt sich vor die Vollzugsbediensteten

Mit großer Empörung hat die Berliner Senatorin für Justiz, Prof. Dr. Jutta Limbach, einen Zeitungsbericht vom 7. August 1991 zur Kenntnis genommen, mit dem Vollzugsbedienstete des Landes Berlin in ungeheurer Weise verunglimpft und in Mißkredit gebracht werden. Es sei geradezu erschreckend, in welcher Weise Straftäter Aufmerksamkeit geschenkt werde, die mit ihren anonymen Attacken lediglich das Ziel verfolgen, besonders pflichtbewußte Beamte der Justizvollzugsanstalt Tegel persönlich zu treffen und zu verunsichern. Die Justizvollzugsbediensteten in Berlin verdienen für ihre aufopferungsvolle und außerordentlich schwierige Arbeit jede nur denkbare Unterstützung und den Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen in der Öffentlichkeit. Es könne nicht angehen, daß, wie der Redakteur ausdrücklich eingeräumt habe, schon seit längerer Zeit bekannte Informationen verwertet werden, ohne daß in der Sache konkret recherchiert worden sei.

Im einzelnen wies die Justizsenatorin auf folgendes hin:

Soweit in dem betreffenden Artikel die Behauptung aufgestellt wird, daß ein Teilanstaßleiter und ein stellvertretender Vollzugsdienstleiter in der Justizvollzugsanstalt Tegel vorbestraft seien, so ist dies eindeutig

falsch und muß scharf zurückgewiesen werden. Auch die Behauptung, ein Mitarbeiter der Anstalt hätte verbotenerweise eine Schußwaffe im Fahrzeug in die Anstalt eingebracht, ist eindeutig widerlegt. Ein solcher Verdacht ist vor einiger Zeit schon einmal aufgetaucht und hat zu umfangreichen Untersuchungen geführt, die eindeutig ergaben, daß ein solches Fehlverhalten eines Bediensteten nicht vorlag.

Zu den Vorfällen im Zusammenhang mit drei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Justizvollzugsanstalt Tegel, die in dem Bericht der Zeitung erwähnt werden, machte die Senatorin darüber hinaus auf folgendes aufmerksam:

Wie aufgrund ausführlicher Presseberichterstattung seit langem bekannt ist, trifft es zu, daß z. Zt. ein früherer Justizvollzugsbediensteter in der Justizvollzugsanstalt Moabit inhaftiert ist, der am 14. August 1989 wegen zweier schwerer räuberischer Erpressungen in den Jahren 1984 und 1985 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt worden ist. Seit Juni 1987 (!) ist dieser frühere Beamte nicht mehr Bediensteter der Berliner Justiz.

Am 11. Juni 1991 bat ein Bediensteter der Justizvollzugsanstalt Tegel

nach Angaben der Justizsenatorin um seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Diesem Antrag sei noch am selben Tage stattgegeben worden. Der frühere Bedienstete sei in Verdacht geraten, verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen zu wollen. Wegen dieses Vorgangs werden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen geführt, so daß nähere Einzelheiten nicht mitgeteilt werden können.

Ein am 31. Oktober 1990 in den Ruhestand versetzter früherer Vollzugsbeamter sei im Juli 1991 von der Staatsanwaltschaft wegen Bestechlichkeit und Vorteilsannahme angeklagt worden. Zugrunde liege u. a. der Verdacht, von einem Inhaftierten Bargeld für das verbotene Einbringen eines Fernsehgerätes angenommen zu haben.

Die Senatorin für Justiz bezeichnete diese Vorgänge als unerfreulich. Sie hätten jedoch nichts mit der gegenwärtigen Situation in den Berliner Vollzugsanstalten zu tun, denn diese Vorfälle lägen zum Teil viele Jahre zurück. Die Behandlung der Verfehlungen einzelner Bediensteter in der Vergangenheit durch die zuständigen Justizorgane beweise, daß hier absolut korrekt vorgegangen und Pflichtverletzungen prompt geahndet würden. Es sei jedoch - wie auch in anderen Berufszweigen - falsch, von dem Fehlverhalten einzelner Bediensteter Vorwürfe gegen einen ganzen Berufsstand abzuleiten. Vielmehr hätten die Vollzugsbeamten in Berlin Lob und Anerkennung verdient.

Senatsverwaltung für Justiz
- Pressereferat -
Burghart

(Berliner Morgenpost vom 7.8.1991)

Gefängniswärter hinter Gitter

Skandale in der Haftanstalt reißen nicht ab - Ist der Leiter vorbestraft?

Ein ehemaliger Justizvollzugsbediensteter in einer Berliner Haftanstalt hat seine Rolle getauscht: Statt Häftlinge zu bewachen, sitzt er jetzt selbst hinter Gittern. Der Beamte hatte außerhalb der Anstaltsmauern an einem Raubüberfall teilgenommen und war dafür zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Die sitzt er jetzt in der Vollzugsanstalt Moabit ab, wie Justizsprecherin Jutta Burghart gestern auf Anfrage bestätigte.

Der Bedienstete gehört zu insgesamt drei Vollzugsbeamten, die in letzter Zeit wegen Verwicklung in strafbare Handlungen unangenehm aufgefallen sind. In einem Fall hat

te ein Beamter von sich aus gekündigt. Gegen ihn laufen jetzt staatsanwaltschaftliche Ermittlungen „wegen des Verdachts des unerlaubten Einbringens von Gegenständen in die Haftanstalt“. Welche Gegenstände das waren, wurde nicht gesagt.

Ein dritter Bediensteter, gegen den ebenfalls staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen, sei inzwischen pensioniert worden, teilte die Justizsprecherin weiter mit. Was diesem Beamten vorgeworfen wird, war gestern nicht zu erfahren.

Jutta Burghart äußerte sich zu Vorwürfen gegen die Justizverwaltung mit Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) an der Spitze, die in

einem Brief an die Berliner Morgenpost von der Insassenvertretung der Teilanstalt VI in der Haftanstalt Tegel erhoben worden waren. Darin hieß es, die Verwaltung habe der Öffentlichkeit verschwiegen, daß vier Vollzugsbedienstete „beim Einbringen unerlaubter Dinge erwischt“ und daraufhin vom Dienst suspendiert worden seien.

Die Insassenvertretung vermutete, daß es sich bei den „unerlaubten Dingen“ um Drogen gehandelt hat und begründete dies mit dem Hinweis darauf, daß „andererseits ein stellvertretender Teilanstaßleiter (II) verbotenerweise eine Schußwaffe im Fahrzeug mit in die JVA Tegel einbrachte, ohne dafür diszipliniert zu werden“.

In einem anderen Schreiben eines Häftlings an die Berliner Mor-

genpost wird es als „skandalös“ bezeichnet, „daß ein mehrfach Vorbestrafter Leiter einer Teilanstalt der Justizvollzugsanstalt Tegel ist“. Vorbestraft sei „auch der stellvertretende Vollzugsdienstleiter“.

Zu diesen Vorwürfen erklärte Jutta Burghart, die angeblich in die Haftanstalt mitgebrachte Waffe sei „eine glatte Lüge“. Bezüglich der angeblich vorbestraften leitenden Justizbeamten sagte sie, man könne und dürfe sich generell zu Personalangelegenheiten nicht äußern. Die beamtenrechtlichen Vorschriften regelten allerdings, daß nur jemand, der über ein Jahr Freiheitsstrafe erhalten hat, aus dem Dienst entfernt werden müsse. Von einem angeblich suspendierten vierten Vollzugsbediensteten wisse man nichts.
Jörg Meißner

„Hier teilen sich 60 Gefangene eine bis zwei Spritzen“

Tegeler Häftlinge fordern Maßnahmen gegen Drogen und AIDS

In der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel konsumieren nach den Schätzungen der Gefangenenvertretung 90 bis 95 Prozent der Häftlinge Haschisch, Alkohol oder Tabletten. Etwa 500 Häftlinge „drückten“ Heroin. Das wäre fast jeder zweite Gefangene. 200 von ihnen seien HIV-infiziert, mehr als 20 Gefangene litten an Gelbsucht.

Angesichts dieser Zahlen luden Gefangene und Insassenvertreter der JVA gestern zu ihrer mittlerweile dritten Pressekonferenz hinter die Gefängnismauern ein. Sie kritisierten die „jahrelange Untätigkeit“ der Anstaltsleitung und der Politiker. „Wir wollen nicht, daß das Drogenproblem hochgepuscht wird, sondern daß endlich etwas geschieht“, so der Sprecher der Insassenvertretung.

Die eingeführten verschärften Kontrollen der Besucher seien nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen. „Wir wissen längst, daß nur ein geringer Anteil der Drogen auf diesem Weg nach Tegel kommt.“ Einzige Folge der zum Teil intimen Untersuchungen sei die Gefährdung der sozialen Kontakte. Etliche Frauen kämen nur noch ungerne oder gar nicht mehr. Andere ließen inzwischen ihre Kinder zu Hause. „Wir bieten an, uns vor und nach einem Besuch untersuchen zu lassen“, sagte der Sprecher der Gesamtinsassenvertretung (GIV). Damit erübrige sich eine Kontrolle der Besucher im jetzigen Umfang.

Die Tatsache, daß fast alle Drogenstrafäter rückfällig würden, belege die Untauglichkeit des bisherigen Konzepts. Dabei gebe es, so der Sprecher, eine Reihe anderer Maßnahmen, mit denen man dem Drogenproblem viel wirkungsvoller beikommen könne.

„Als erstes müssen wir erkennen, daß Drogenabhängige krank sind.“ Es sei unbegreiflich, daß Alkoholabhängige als kranke Menschen angesehen, Drogenabhängige dagegen kriminalisiert würden. Drogenabhängige gehörten nicht in den Vollzug. Zumindest aber sei es erforderlich, die Betroffenen von den anderen Gefangenen getrennt unterzubringen, um sie dort gezielt zu behandeln. Außerdem müsse erneut über die Vergabe von Methadon nachgedacht werden. (Süddeutsche Zeitung vom 31.8./1.9.1991)

Schleswig-Holstein führt Täter-Opfer-Ausgleich ein

Kiel (AFP) - Schleswig-Holstein führt als erstes Bundesland flächendeckend einen Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen ein. Generalstaatsanwalt Ostendorf erklärte, bei mittelschweren Vergehen, die mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bedroht seien, sollten vom 1. September an Vermittlungsstellen versuchen, zwischen den Beteiligten einen Schadenersatz oder ein Schmerzensgeld gütlich auszuhandeln. Opfer müßten so ihre Interessen nicht erst nach Abschluß des Strafverfahrens auf dem Zivilrechtsweg durchsetzen. Außerdem werde die Justiz entlastet. Bisher gebe es den Täter-Opfer-Ausgleich nur im Jugendstrafrecht. (Der Tagesspiegel vom 11.8.1991)

Jeder dritte Antrag auf Therapie wird abgelehnt

Die Berliner Staatsanwaltschaft lehnt jeden dritten Therapieantrag eines Drogen-süchtigen ab. Außerdem dauert die Bearbeitung mehr als doppelt so lange wie im übrigen Bundesgebiet. Das ergibt sich aus einer Untersuchung im Auftrag von Jugendssenator Thomas Krüger (SPD). Danach muß ein rechtskräftig verurteilter Süchtiger im Bundesdurchschnitt 1,7 Monate auf einen Bescheid der Staatsanwaltschaft warten, in Berlin jedoch knapp vier Monate. Beinahe jeder dritte Antrag werde abgewiesen.

Krüger nannte die Ergebnisse der Studie, an der 50 Drogenabhängige beteiligt waren, „sehr beunruhigend“. Er forderte die Staatsanwaltschaft auf, Therapieanträge schneller zu bearbeiten. dpa

Als ebenso wichtig sieht es die GIV an, der Ansteckungsgefahr von AIDS und Gelbsucht im geschlossenen Vollzug vorzubeugen. Die Zahl der Betroffenen nehme in erschreckendem Maße zu. „Da tickt eine Zeitbombe“, so ein Häftling. Die Gefangenenvertreter fordern sterile Spritzen auszugeben. „Hier teilen sich 60 Gefangene eine bis zwei Spritzen. Da ist es kein Wunder, daß sich immer mehr Insassen infizieren.“

Anders, als von der Gefangenenvertretung beklagt, erwägen Anstaltsleitung und Justiz durchaus ähnliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems. So will Anstaltsleiter Klaus Lange-Lehngut schon seit geraumer Zeit drogenabhängige Gefangene aus der Anstalt herausnehmen und an einer anderen Stelle unterbringen, möglicherweise in der Frauenhaftanstalt Plötzensee. Bislang scheiterte der Plan jedoch stets an der Weiterverlegung der weiblichen Gefangenen.

Auch über die Vergabe von sterilem Spritzbesteck macht sich die Justizverwaltung Gedanken. Die eigens zur Überprüfung dieser Frage eingesetzte Arbeitsgruppe begrüßt eine Ausgabe sauberer Spritzen, sieht allerdings rechtliche Hindernisse. Die Justizsenatorin selbst will sich derzeit nicht äußern.

Der Bundesrat hat mittlerweile eine Initiative zur Änderung der entsprechenden Vorschrift gestartet. Das Ergebnis steht noch aus. Wie aus dem Bonner Gesundheitsministerium zu erfahren war, unterstützt Ministerin Gerda Hasselfeldt die geplante Gesetzesänderung.

In der Zwischenzeit hat auch Jugendssenator Thomas Krüger seine Unterstützung bei der Drogenbekämpfung zugesagt. Er will sich vor allem dafür einsetzen, inhaftierten Drogenabhängigen „so schnell wie möglich die Chance externer Therapie“ zu bieten. Wie es in einer am Donnerstag verbreiteten Erklärung heißt, gehöre dazu auch die „Möglichkeiten vorzeitiger Entlassungen und Vollzugslockerungen flexibler“ zu gestalten. Er kündigte an, demnächst ein „Konzept für ein offenes Beratungsangebot auf den Stationen der Gefangenen“ vorzulegen. bew

(Der Tagesspiegel vom 12.7.1991) Vollzugsbeirat will neue Anti-Drogen-Strategien

Angesichts der spekulativen und ungenauen Angaben über den Umfang des Drogenproblems in den Berliner Haftanstalten sei es an der Zeit, den tatsächlichen Umfang des Drogenmißbrauchs und seine Auswirkungen auf die Haft zu untersuchen. Das forderte der Vorstand des Berliner Vollzugsbeirats in einer Pressemitteilung.

Auf der Grundlage einer solchen Untersuchung seien differenzierte Strategien zu entwickeln, wie der Strafvollzug seiner Aufgabe gerecht werden könne. Gefangene zu einem straffreien Leben nach der Haft zu befähigen. Der Vollzugsbeirat wird von der Senatsverwaltung für Justiz beraten und wirkt bei der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mit.

(B.Z. vom 31.7.1991)

Limbach verteidigt Droge

Justizsenatorin wütend über die Beschuldigungen der Inhaftierten Häftlinge konsumierten Heroin / Ausgabe von sterilen Spritzen un

Berlin. Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) bedauert es, daß die Insassen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel die gestrige Pressekonferenz benutzt haben, um das Drogenproblem in der JVA Tegel zu überzeichnen und pflichtbewußte Beamte der JVA persönlich zu attackieren und zu verunsichern. Die genannten Zahlen über Drogenabhängige und Aids-Kranke seien überhöht, eine Erhebung im Februar dieses Jahres habe ergeben, daß 263 und nicht 500 Insassen Heroin oder Haschisch konsumierten.

Über die Zahl der mit HIV infizierten Gefangenen ließen sich keine Angaben machen, da die Untersuchungsergebnisse der ärztlichen Schweigepflicht unterlägen und weder dem Vollzugspersonal noch der Verwaltung bekanntgegeben würden. Hingegen bestätigte ein Spre-

cher der Deutschen Aids-Hilfe auf Nachfrage die von den Insassen genannten Zahlen.

Justizpressesprecherin Jutta Burghart teilte ferner mit, daß wegen der vielen Fälle von versuchten Drogenmuggeln auf die Kontrollen der Besucher nicht verzichtet werden könne. Als „glatte Lüge“ bezeichnete sie die Behauptung, daß bei Justizbediensteten größere Mengen Heroin gefunden worden seien. Gegen keinen Vollzugsbediensteten lägen diesbezügliche Ermittlungen vor.

Die von der Insassenvertretung geforderte Ausgabe von sterilen Spritzen komme aufgrund des Betäubungsmittelgesetzes nicht in Betracht. Dieses verbietet Gelegenheiten zum Zugang zu Betäubungsmitteln. Die Justizsprecherin verwies aber auf eine dem Bundestag vorliegende Gesetzesnovelle, in der unter

anderem die Ausgabe von sterilen Spritzen nicht mehr drohend gestellt werde. Die Auslegung des Gesetzes in JuristInnenkreisen ist: „Wenn im Knäuel verteilt werden, so die Gelegenheit, Betäubungsmittel zu mißbrauchen, so die Gelegenheit ist schon da.“

Ähnlich verhält es sich bei der Ausgabe von Methadon. Die Justizbehörden sind nicht bereit, medizinisch indizierte und unter strenger ärztlicher Kontrolle substituierte, Aids-Hilfe den Zugängen für alle Interessierten umstritten ist hierbe medizinischen Indikatoren. Dr. Baumhauer gilt (Wp)

(Berliner Morgenpost vom 15.9.1991)

Methadon kostenlos auf Krankenschein?

BM/AP Osnabrück, 15. Sept.

Die umstrittene Ersatzdroge Methadon soll nach Angaben der Kasernenärztlichen Bundesvereinigung bereits ab Oktober unter bestimmten Bedingungen und unter Aufsicht befähigter Ärzte kostenlos auf Krankenschein an Heroinsüchtige abgegeben werden.

Auf eine entsprechende verbindliche Richtlinie hat sich der gemeinsame Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen geeinigt. Der Chef der Bundesvereinigung, Ulrich Oesingmann, sagte, nach den bisherigen Gesprächen gehe er davon aus, daß das Bundesgesundheitsministerium zustimmen werde. Oesingmann bezeichnete die Richtlinie als einen „medizinisch vernünftigen Einstieg“. Mit ihr werde künftig auch für Ärzte eine Kol-

lision mit dem Betäubungsmittelgesetz durch Methadon ausgeschlossen. Vor allem aber sei nun ein Instrument zur Hand, um erkrankten Heroinsüchtigen helfen zu können, deren Behandlung ohne Ersatzstoff nicht möglich sei. Voraussetzung für den Einsatz von Methadon sei, daß der Patient keinerlei andere Drogen mehr nehme. Dies müsse der Arzt regelmäßig, aber für den Patienten überraschend, mit Tests kontrollieren.

Methadon ist ein synthetischer Stoff, der geringe Rauscheffekte verursacht und langsam im Körper abgebaut wird. Es vermindert den Heroin-„Hunger“ und ist daher bei akuter Entgiftung oder der von sozialpädagogischen Maßnahmen begleiteten Langzeitentwöhnung von Süchtigen als Substitut geeignet.

(B.Z. vom 24.7.1991)

Auto-Verbot für Heroin-Süchtige

Berlin, 24. Juli. Heroinabhängige dürfen kein Kraftfahrzeug lenken, der sofortige Führerscheinentzug ist im öffentlichen Interesse geboten. Das entschied das Berliner Oberverwaltungsgericht (AZ: OVG 1 S 6.91). Das Gericht: Lang-

jährige Heroinabhängigkeit führt grundsätzlich dazu, daß die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs so lange fehlt, bis der Nachweis einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung erbracht und eine Bewährung in einer Sozialgemeinschaft ein-

Ich bin doch nicht kriminell - weil ich meinen Bruder besuche

Berlin, 31. Juli. Der 46-jährige Krankenschwester Brigitte M. aus Charlottenburg ist empfindlich über die Sicherheitskontrolle, die sie als Besucherin in der Haftanstalt Tegel über sich ergehen lassen muß. Die Frau, die ihren 34-jährigen

Bruder, Reiner (lebenslanglich wegen Mordes) regelmäßig alle zwei Wochen besucht, wurde von einer Justizbeamtin in meinem Mund und im Intimbereich nach Rauschgift. Eine Unverschämtheit, ich bin doch nicht kriminell, nur weil ich meinen Bruder

besuchen will. Dagegen Justiz-Sprecherin Uta Förster: Der Intimbereich darf nicht untersucht werden. Bei Verdacht auf Rauschgift-Schmuggel dürfen die Beamten lediglich in den Mund der Besucher schauen. Die Kontrollen in den Haftan-

stalten sind in der Tat sehr schärf und werden mit Rauschgift kontrolliert. Von 3327 Berlinern wurde jeder sechste seit April hat er gegeben.

politik

icht 500, sondern lediglich 263 ethadon angeblich nicht möglich

sterilen als solche bereits als »Basis«, während offiziell Ärzte erst dann Methadon verschreiben dürfen, wenn der Abhängige HIV-infiziert oder bereits krank ist. Er fordert daher Methadon für alle Abhängigen, »da die Menschen sonst gezwungen sind, Drogen zu nehmen, die ihre Gesundheit weit nachhaltiger schädigen«.

Uwe Jahn von der Berliner Aids-Hilfe hält neben der »Schadensbegrenzung« durch sterile Spritzen und umfangreiche Substitution die Frage nach den Gründen für den überproportionalen Drogenkonsum in Knästen für wesentlich. »Der Trostlosigkeit in den Knästen sollte man mit Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten begegnen«, so Jahn. »So bleibt der Knast zwar immer noch Knast, aber man könnte eventuell das Drogenproblem mildern.«

cor
blatt Berlin vom 23.7.1991)

Staatsanwalt verteidigt die Justizsenatorin

ch-Kritik im Volksblatt „überzogen“ (Berliner Morgenpost vom 10.8.1991)

erzogen und unrichtig Generalstaatsanwalt Berliner Kammergericht die Vereinigung Beratsanwälte an der Personk von Justizsenatorin mbach (SPD) zurückge-

Es sei sichergestellt, daß alle „den Rechtsfrüchten in erheblicher Weise störenden“ trafen auch weiterhin verfolgt werden“, erklärte Neumann.

Der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft-Vereinigung, Clemens-Maria Boehm, hatte die Justizsenatorin am Wochenende im SPAN-DAUER VOLKSBLATT wegen „skandalöser“ Personalpolitik scharf attackiert und ihr „Unfähigkeit“ vorgeworfen. Die Strafverfolgung in Berlin stehe vor dem Zusammenbruch. Verfahren gegen Schwerstkriminelle und die organisierte Kriminalität in Berlin blieben ebenso un bearbeitet liegen wie Tausende allgemeine Ermittlungsverfahren, sagte Boehm.

rr/bei

(Berliner Morgenpost vom 31.8.1991)

t für Schwerer Drogen-Fall jetzt tuge auch in Haftanstalt Moabit

eten ist. ein eine Behand- mit der Ersatz- Polamidon methadon“) erfüllte Voraussetzung nicht. Dadurch de die Befürchtung nicht ausge- tet, daß der Be- tene noch immer unabhängig sei.

Die Drogen-Probleme, die der Berliner Justizverwaltung bisher vor allem in der Haftanstalt Tegel Kopfzerbrechen bereiten, drohen jetzt auch auf andere Vollzugseinrichtungen überzugreifen. Sogar die Untersuchungshaftanstalt Moabit, die bisher als weitgehend drogenfrei galt, macht hier inzwischen keine Ausnahme mehr.

Nach zuverlässigen Informationen der Berliner Morgenpost hat es bereits am Dienstag dieser Woche einen schweren Zwischenfall in Moabit gegeben, der bisher gegenüber der Öffentlichkeit verschwiegen wurde. An diesem Tag wurde ein Des Diebstahls verdächtiger Untersuchungshäftling bewußtlos in seiner Zelle entdeckt. In der rechten Hand hielt er eine Spritze, mit der er sich kurz zuvor eine Dosis Rauschgift injiziert hatte.

Nur dem beherrschten Eingreifen von Vollzugsbediensteten – so heißt es – sei es zu verdanken gewesen, daß die Injektion für den 36jährigen U-Häftling nicht zum „Goldenen Schuß“ wurde. Die Beamten sorgten dafür, daß der Mann

Bis zu 600 Haftplätze im offenen Vollzug fehlen

Zwischen 500 und 700 Häftlinge, die sich zur Zeit im geschlossenen Vollzug befinden, wären für eine Verlegung in den offenen Vollzug geeignet. Das teilte Justizsenatorin Limbach auf eine kleine Anfrage des CDU-Abgeordneten Ulrich Krüger mit. Im offenen Strafvollzug stehen in Berlin zur Zeit insgesamt 705 Haftplätze zur Verfügung, 645 für Männer, 45 für Frauen und 15 für Jugendliche. Diese sind zu 94 Prozent belegt. Für den offenen Vollzug bereits vorgeschlagen sind 190 Gefangene, die aus Platzgründen jedoch nicht verlegt werden können.

Von den Häftlingen im offenen Männer-vollzug sind 69 wegen des Handels und Besitzes von Betäubungsmitteln verurteilt. Auf der Warteliste für den offenen Vollzug stehen sechs solcher Häftlinge. Wie die Justizsenatorin mitteilte, würden Inhaftierte, die mit dem Betäubungsmittelgesetz in Konflikt gekommen seien, aber nur mit „äußerster Zurückhaltung“ in den offenen Vollzug verlegt.

Die Justizverwaltung, die mit einer Zunahme der Gefangenzahlen von 60 Prozent rechnet (entsprechend dem Bevölkerungszuwachs nach der Vereinigung Berlins), will dafür neue Objekte mieten und geschlossene Haftanstalten im Ostteil der Stadt umrüsten.

Tsp

PRESSESPIEGEL PRESSESPIEGEL

(Stüddeutsche Zeitung vom 17.7.1991)

Zentrale DDR- Häftlingskartei in Plötzensee

BM Berlin, 10. Aug.

Die Berliner Justiz will systematisch die Zentrale Gefangenentartei der ehemaligen DDR mit den Daten von rund 720 000 früheren Häftlingen aufräumen. Justizsprecherin Jutta Burghart sagte gestern, daß mit Hilfe dieser Unterlagen ehemalige DDR-Gefangene bei Anträgen auf Rente oder Haftentschädigung ihre Haftzeiten nachweisen könnten.

Unter den Daten befinden sich rund 400 000 bereits mikroverfilmte Vorgänge von 1950 bis 1975 und rund 300 000 Karteikarten aus den

Jahren 1975 bis 1990. 8000 Dokumente betreffen Verfahren der sowjetischen Militärtribunale. Die Kartei enthalte auch Informationen über 5000 Strafgefangene, die in den sogenannten Waldheim-Prozessen verurteilt worden seien. In diesen Verfahren habe die DDR-Justiz zu Beginn der 50er Jahre ehemaligen Nationalsozialisten den Prozeß gemacht, die in einem Lager bei Waldheim in der Nähe von Dresden inhaftiert gewesen seien.

Die Zentrale Gefangenentartei werde nach der Vereinigung als Gemeinschaftseinrichtung der fünf neuen Bundesländer und Berlins geführt, sagte Frau Burghart. Sie habe sich zuvor in der früheren DDR-Untersuchungshaftanstalt in Berlin-Hohenschönhausen befunden. Im Juni sei sie in einen Sicherheitstrakt der Vollzugsanstalt Berlin-Plötzensee gebracht worden.

(Frankfurter Rundschau vom 24.7.1991)

Frauen im Knast benachteiligt Für die Männer gibt es im offenen Vollzug mehr Plätze

Von unserem Korrespondenten Reinhard Voss

DÜSSELDORF, 23. Juli. Die Frauen müssen nicht nur an ihren Arbeitsplätzen und vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens gegen eine Benachteiligung gegenüber den Männern streiten. Sie werden nach einem Eingeständnis des Düsseldorfer Justizministers Rolf Krumsiek selbst noch als Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes gegenüber ihren männlichen Leidensgenossen benachteiligt. Für die Männer stehen nämlich prozentual wesentlich mehr Haftplätze im sogenannten offenen Vollzug zur Verfügung als für Frauen. Von den 708 Frauen, die sich am 31. Mai in nordrhein-westfälischen Haftanstalten aufhalten mußten, konnten nach Angaben des Justizministers nur 110 Gefangene die Vorteile des milderen offenen Vollzugs genießen. In seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der CDU-Abgeordneten Marlis Robels-Fröhlich räumt Krumsiek in diesem Zusammenhang dann ein: »Nach Angaben der Präsidenten der Justizvollzugsämter hätten weitere 40 weibliche Strafgefangene, die sich gegenwärtig im geschlossenen Vollzug befinden, im offenen Vollzug aufgenom-

men werden können, wenn für Frauen – bei gleichen Zugangsvoraussetzungen wie für Männer – zusätzliche Haftplatzkapazität zur Verfügung stünde.“ Der Justizminister gibt dann ganz offen zu, daß weibliche Strafgefangene gegenwärtig dadurch benachteiligt sind, daß nicht genügend heimatnahe Plätze des offenen Vollzugs zur Verfügung stehen.“ Das soll aber nicht immer so bleiben. Krumsiek kündigte an, daß zwei dem offenen „Männervollzug“ dienende Gefangnis-Außenstellen in Bielefeld und Köln von den Männern für die Frauen geräumt werden.

Dagegen gibt es allerdings schon die ersten Proteste der betroffenen Männer. Unstrittig dagegen ist die Absicht des Justizministers, eine Außenstelle der Frauen-Haftanstalt Dinslaken in Mulheim an der Ruhr für den offenen Vollzug zur Verfügung zu stellen. Lieber würde die Landesregierung allerdings eine moderne neue offene Haftanstalt für Frauen bauen, »wenn die Haushaltslage dies in absehbarer Zeit“ zuließe. »Das ist indessen nicht der Fall“, räumt Krumsiek resignierend ein.

Das Grundgesetz „auch als endgültige deutsche Verfassung“ Geltung erhalten solle. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs ist der Landtagsbeschluß „nach Form und Inhalt“ keine Rechtsvorschrift. Die Gegenstand einer Popularklage sein könne Maßgebende Grundlage für das Inkrafttreten des Grundgesetzes auch in Bayern sei die vom Parlamentarischen Rat beschlossene Regelung des Artikel 144 Abs. 1 GG gewesen. Danach bedürfte das Grundgesetz für sein Inkrafttreten lediglich der Annahme durch die Volksvertretungen von zwei Dritteln der Länder. Der Landtagsbeschluß sei auch nicht, so das Gericht, als „Zustimmungsbeschluß“ zu einem Staatsvertrag anzusehen. Die Bundesrepublik sei 1949 nicht als neuer Staat gebildet worden.

Eine Verletzung des Grundrechts der Menschenwürde kommt nach Auffassung des VGH „nach Sachlage von vornherein nicht in Betracht.“ Der Schutzbereich dieses Grundrechts werde durch den Landtagsbeschluß „ersichtlich nicht berührt.“ Der Artikel gewährleiste zudem nicht, daß der einzelne einen „grundrechtlich geschützten Anspruch gegen die zuständigen Staatsorgane auf Geltendmachung der federalistischen Eigenständigkeit Bayerns gegenüber dem Bund hatte“.

(Stüddeutsche Zeitung vom 18.7.1991)

Berlins Staatsanwälte nennen Justizsenatorin unfähig

Berlin (Reuter) – Die 216 Staatsanwälte Berlins haben Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) wegen „skandalöser Personalpolitik“ scharf attackiert. In einem am Mittwoch veröffentlichten Brief an Frau Limbach klagte die Vereinigung Berliner Staatsanwälte (VBS), die Ermittlungsbehörden stünden aus Personalnot inzwischen vor unerträglichen Problemen. Die Personalpolitik der Justizverwaltung habe skandalöse Ausmaße angenommen. Von den 127 der Staatsanwaltschaft bewilligten Stellen sind nach Angaben der VBS erst 22 Stellen wirklich besetzt worden. Nach dessen Ansicht stehe die Strafverfolgung in Berlin vor dem Zusammenbruch: etwa 19 000 Fälle lägen „unbearbeitet auf Halde“. Interne Hinweise auf die dramatische Lage der Strafverfolgung an Frau Limbach seien ungehört geblieben. VBS-Vorsitzender Clemens-Maria Boehm warf der Justizsenatorin im Sender Freies Berlin „Unfähigkeit“ vor. Er forderte den Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen (CDU) auf, Konsequenzen zu ziehen.



GIV

Bis zur nächsten Ausgabe ...

Drei Themen beschäftigte die GIV im letzten Monat:

A) Der Versuch der Anstaltsleitung, den Insassen die Sondersprechstunden zu streichen und die Schließung der Sprechzentren V + VI

B) Die Pressekonferenz der GIV

C) Vorbereitung der Wahl der Insassenvertretungen in allen Teilanstalten!

Zu A) 1. Sondersprechstunden:

Seit vielen Jahren plädieren wir dafür, diesen Ausdruck 'Sonder' bei den Sprechstunden zu streichen, denn seit vielen Jahren wird den Inhaftierten 4 x im Monat eine Sprechstunde gewährt. Dies erkannte zuletzt (im Namen der Anstaltsleitung) beim Gespräch mit dem Staatssekretär der SenJus, Herrn Borrmann, der Leiter des Vollzugsdienstes Hahne.

Der Unterschied ist lediglich, daß beim 'Regel'-besuch Geld eingebracht werden darf.

Die GIV hat eine Erhöhung des Betrages von 36,00 DM beantragt, die der Leiter der JVA, Lange-Lehngut, ablehnt! Begründung: "... er will nicht, daß die Angehörigen 'ausgenutzt' werden ...!" Er sollte sich besser darüber Gedanken machen, wie und mit welchen Mitteln die Gefangenen "ausgenutzt" werden!

Es gibt also keinen Grund, die Sprechstunden in **Sonder** und **Regel** zu unterteilen! **Vier Sprechstunden im Monat, unter menschenwürdigen, freundlichen Bedingungen!**

Wobei es den Besuchern überlassen bleiben soll, an welchem Besuchstag

sie (nach eigenem Gusto) **Geld** mitbringen wollen (oder können!).

Man wollte uns die "Sondersprechstunden" nur noch **Mi./Do./Fr.-vormittags** gestatten.

Begründung: An diesen Vormittagen ist "wenig Besuch da" - "also genug Platz" - Klingt doch logisch - oder?! "Logisch" nur für Leute, die fürs Hiersein und nicht fürs Denken bezahlt werden, denn Mi./Do./Fr.-Vormittag wird deshalb so wenig frequentiert, weil eben nicht alle Angehörigen vom Sozialamt leben, sondern arbeiten gehen! Diese Menschen können **nur sonntags oder oder montags abends** kommen! (Ohne den Arbeitsplatz zu riskieren, weil ein Angehöriger inhaftiert ist ...)

Das Zugeständnis von Sondersprechstunden durch die Anstaltsleitung über die gesetzlich vorgeschriebene **Anzahl und Zeit** hinaus, ist seit vielen Jahren in der JVA Tegel 'gewährtes Recht' - Verwaltungsfachleute sprechen von '**begünstigenden Verwaltungsakt**', dem jede Kammer in Berlin 'Rechnung' trägt. Wir haben vergleichbare Urteile der StVollK vorliegen.

Sicherlich blieb es auch aus diesem Grund bei der bisherigen Regelung. Der Versuch der Anstaltsleitung, uns dieses Recht zu nehmen, konnte daher auch nur ein Versuch bleiben, beweist aber wieder, wie wichtig eine gut arbeitende Insassenvertretung ist, bleiben muß! - Aber darauf komme ich noch zurück!

Zu A) 2. Qualität und Quantität der Sprechstunden

Der SenJus liegt ein Schreiben der Anstaltsleitung vor, in dem diese sinngemäß erklärt: "... die Qualität und die Quantität der Sprechstunden wird durch die Schließung der Sprechzentren V + VI nicht beein-

trächtigt ..." Zum Zeitpunkt der Absendung dieses Schriftstücks war diese Behauptung eine freche Lüge! ("... seien sie vorsichtig mit dieser Behauptung ...", verwarte der Leiter der JVA, Lange-Lehngut, den Sprecher der GIV im Gespräch am 5.9.1991.)

Um später zuzugeben, "... daß man ja oft 'betriebsblind' durch die Anstalt gehe ..." (hier war das Sprechzentrum II/III gemeint), denn die von uns kritisierten Zustände in diesem Sprechzentrum werden **jetzt** behoben (wenn auch nur provisorisch). Wer von uns hat sich nicht schon zimal über die Akustik und die Luftverhältnisse (Glassteine) dort beschwert?!

Teppichboden, abgehängte Decke, vernünftige Fenster (ohne Gitter in diesem Bereich - sind eh die Mauern da) sind die nächsten Maßnahmen, die der Leiter der JVA zugesagt hat, wie er allerdings auch durchblicken ließ: "... daß er im Recht wäre, würde er Sprechstunden 'hinter Glas-scheiben' abhalten lassen."

Die hochgespielte Drogenproblematik dient der Anstaltsleitung als Vorwand für viele einschneidende Maßnahmen, die letztlich nur dazu dienen kann/soll, die sozialen Kontakte Eingesperrter einzuschränken und zu be- und verhindern!

Dient letztlich dazu, Gefangene als politischen Beweis für den Aufwand der Justiz und ihr Handeln zu mißbrauchen. Es liegt jetzt an jedem '**Bewohner der JVA**', die Insassenvertreter schnellstens davon zu unterrichten, wenn sich an der Quantität etwas ändert. (Ablehnung von Terminen, weil "kein Platz" mehr sei!) Und uns auch zu unterrichten, wenn: "Zeiten gekürzt werden" - "weil der Wartesaal voll ist!" Und damit komme ich zu:

A) 3. Schließung der Sprechzentren V + VI

Im Vorfeld hierzu wurde wieder mit der Lüge operiert! **Beweis:** Der TAL V, Herr Auer, behauptete allen Ernstes vor den Insassenvertretern der TA V, daß seitdem "... vorne strenger kontrolliert wird, die Besuche an den Sonntagen im Pavillon zugenommen haben ...!"

Tatsache ist: Seit Januar 1991 (diesen Zeitraum haben wir recherchiert) fanden in beiden Sprechräumen (Pavillons) jeweils zwischen 25 und 28 Sprechstunden statt. (Übereinstimmende Aussage der Beamten, die diese Sprechstunden durchführten.) - Also: **Keine Veränderung!**

Die GIV hatte dem Sprechzentrum einen entsprechenden Befragungsbogen vorgelegt. Der Leiter der JVA untersagte Auskunft! (Eine **Kleine Anfrage** im Parlament wird unsere Zahlen bestätigen!)

Da wurden mit Steuergeldern vernünftige Sprechzentren eingerichtet - und nun stehen sie wegen der Drogenhysterie der Anstaltsleitung leer ...!

Letztlich ist diese Schließung nicht nur eine Angelegenheit der beiden Teilanstalten V + VI, sondern die aller Inhaftierten, die im Sprechzentrum II/III jetzt um 'ihre Stunde' bangen müssen, denn es sind ca. 50-56 Sprechstunden an den Sonntagen mehr dort, die ganz gewiß nicht dadurch 'aufgefangen' werden, daß die Sprechzeit bis gegen 14.00 Uhr verlängert werden soll ...

Achten wir gemeinsam darauf, daß uns unsere Sprechstunden sowohl in der Anzahl als auch in der Zeit erhalten bleiben!

Zu B) Die Pressekonferenz

Ich will hier nicht mehr darüber referieren, was sich da im Vorfeld alles ereignete, sondern will gleich zu den Fakten kommen:

Alles in allem war diese Pressekonferenz ein Erfolg für die **Meinungsbildung in der Öffentlichkeit über Haft- und Lebensbedingungen "hinter Gittern"!**

Vertretungen der schreibenden Zunft waren neben Hörfunk- und TV-Leuten da. Das spätere Echo war dann auch entsprechend. Selbst von Journalisten, die früher 'Anti-Knacki-Postille' schrieben, las man jetzt überzeugende, realistische Zeilen! Genauso wichtig aber wie eine sachliche Darstellung der Verhältnisse in Tegel war der GIV der Kontakt zu Presse- und Radiojournalisten, die jetzt ein "offenes Ohr" für unsere Probleme haben! So ist es leichter, die Mauer 'nach außen' durchlässiger zu machen, durchlässiger als es den Herren der Anstaltsleitung genehm ist.

Im Zuge dieses 'Kennenlernens' haben mehrere Journalisten inzwischen Vertreter der GIV 'privat' besucht - und erfuhren so 'am eigenen Leib', wie mit Besuchern 'umgegangen' wird.

Ein wichtiger Aspekt der Pressekonferenz war:

Die Information der Öffentlichkeit, daß, entgegen der gängigen Thekenmeinung, die Gefangenen eben nicht schon bei 1/2-Strafe oder nach Ver-

büßung von 2/3 der Strafzeit entlassen werden!

Immer wieder haben wir darauf hingewiesen, daß **diese Perspektivlosigkeit** einen (besonders labilen) Teil der Inhaftierten zu Drogen greifen läßt!

Die GIV hat einen Gesamtmitschnitt der Pressekonferenz - und daran besonders interessierte Inhaftierte können sich an ihre Insassenvertreter wenden. Eine kurze Anekdote noch aus diesem Mitschnitt (Tonaufnahmen im Torbereich):

Die Reporterin: "... na, hier wird aber ganz schön scharf kontrolliert ...!"

Der Torbeamte: "... scharf? Ach da sollten Sie erst einmal erleben, wie 'scharf' die Besucher kontrolliert werden ...!"

Die Reporterin: "... aber wie kommen denn da noch Drogen rein ...?!"

Der Beamte (stotternd): "... na, na, da fragen Sie doch mal die Anstaltsleitung ...!!!" (*... Weiterer Kommentar überflüssig ...* - ... meint der Unterzeichner.)

Zu C) Vorbereitung zu den Wahlen der I.V.s in den TAs

"... ich brauche keine Insassenvertretung, das klär' ich alles selbst ..."

... plärzt der **dumme Knacki** auf den Fluren, wo er stets mit Muskeln 'zeigt', wie 'klug' er ist ...

... schreit der, der 'es' sowieso schon immer allen "gezeigt" und gegeben hat ...,

... und der, der vor den Türen laut- hals krakeelt und hinter der Tür 'kratzt' ...!

... sagt der Gruppenleiter, dem kritische Insassenvertreter lästig sind ...

Die Anstaltsleitung sagt dies nicht, da gibt es andere "Mittel" ..., aber der § 160 StVollzG schreibt vor:

... an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamen Interesse teilzunehmen ...

Die Arbeit der Insassenvertreter wird durch diesen Text im Gesetz nicht leichter gemacht, und es gehört schon eine gehörige Portion Zivilcourage dazu, sein Rückgrat zu zeigen! Es ist eben nicht nur die Auseinandersetzung mit der Anstaltsleitung und der SenJus ..., es

ist auch immer wieder die erneute Auseinandersetzung mit Leuten aus den eigenen Reihen. Da sind sie, die nie 'Profil' hatten - und dessen Suche anderen vorwerfen. Da sind sie, die durch 'hundert Jahre Knast' nur noch die gleichen Sprüche von sich geben (achtet mal darauf) und nie etwas für andere Inhaftierte getan haben und dann gibt's noch die, die 'ihren IQ' vor sich hertragen wie ein Banner (auch wenn's der einer Ente ist) - bis hin zu Sprüchen wie: "Ich bin die Opposition!" - Noch dummer geht's wahrlich nicht mehr!

Wir, in unserer Situation, haben nur ein Gegenüber - und das ist: der Apparat Justiz!

Es ist so (nicht zuletzt) die Aufgabe von Insassenvertretern dafür Sorge zu tragen, daß das StVollzG (wenigstens) in Wort und Sinn erfüllt wird! Keine leichte Aufgabe - und es mag den einen oder anderen davon abschrecken, als Insassenvertreter zu kandidieren! **ABER: Nur eine starke Insassenvertretung** ist in der Lage, darauf einzuwirken, daß das StVollzG eingehalten wird - zum Wohle aller Insassen (!) und zur Verbesserung des "Lebens hinter Mauern!"

In der **3. + 4. Septemberwoche** soll in **allen Abteilungen** der Teilanstalten gewählt werden. Die TALs sind angewiesen, entsprechende Mitteilungen auszuhängen! Wem bekannt wird, daß in irgendeiner TA Wahlen behindert werden, möge uns Nachricht geben!

Auf jeder Station sollen 2 Mann gewählt werden. Aus jeder TA werden dann 2 Mann in die GIV delegiert (Sprecher der TA + 1), zusätzlich wählen alle **ausländischen Inhaftierten** in ihren Häusern **2 Mann**, die dann in einer Versammlung (12) die beiden Vertreter der Ausländer für die GIV wählen. Die Wahlen sind für ein Jahr (30.9.1992). In der 1. Oktoberwoche wird dann die neue GIV gewählt und die alte GIV legt ihre Geschäfte nieder. Das ist demokratisches Wahlverhalten, um

a) die Arbeit der GIV ständig zu garantieren und

b) **übergangslos unser Kontrollorgan** arbeitsfähig zu halten!

Das war's für diese Ausgabe. In der nächsten Ausgabe: "Was die Wahlen gebracht haben" und "Ein Rechenschaftsbericht der bisherigen GIV".

Also dann, bis zur nächsten Ausgabe ...

I.A. Werner Fiegel
Der Sprecher der GIV

Gesamtinsassenvertretung
JVA Tegel - Der Sprecher

W - 1000 Berlin 27
Seidelstraße 39
den 03.06.1991

Sehr geehrter Herr Minister Kinkel!

Der Unterzeichner wendet sich im Auftrag der Insassen der JVA Tegel mit nachstehender Anfrage an Sie.

Ist in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Amnestie zu rechnen?

Sie werden verstehen, daß die Hoffnungen der Inhaftierten zur Wiedervereinigung besonders hoch waren, zumal hier in Berlin Gefangene aus Rummelsburg und Brandenbrüg waren, die noch unter eine Amnestie (bis zu drei Jahren - in der sich auflösenden "DOR") fielen.

Unsere Anfragen, gleich zu Beginn der Wiedervereinigungsdebatte, wurden auf:

"...spätere Zeitpunkte... - dann über den Bundesrat..."

(Sen.Jus.Berlin)

- bis hin zu:

"...es muß sehr sorgfältig geprüft werden, ob und inwieweit im Zusammenhang mit der Vollendung der Einheit Deutschlands eine Amnestie gewährt werden kann..."

(Der Chef des Bundeskanzleramtes - Seiters)

(Schreiben vom 28.09.1990)

beantwortet.

Nun ist es still geworden,

notfalls ist nur noch der 'STASI' im Gespräch.

Sehr geehrter Herr Minister!

In demokratischen Ländern, wie Frankreich / England / Schweiz, von Schweden und Dänemark gar nicht erst zu reden, ist es immer noch "Sitte", den 'sozialschwachen und am Rande der Gesellschaft' lebenden, neue Hoffnung durch den Gnadentakt einer Amnestie zu geben!

In solcher großen, problematischen Vollzugsanstalt, wie der JVA Tegel, wuchern (immer wieder) Gerüchte.

Dies Schreiben soll dazu beitragen, Klarheit zu schaffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I.A.

Werner Fiegel
(Werner Fiegel)

Der Bundesminister der Justiz

II B 4 - 4250 II - 0669/91
(Geschäftszeichen; bei Antwort bitte angeben)

5300 Bonn 2, den 22. Juli 1991

Heinemannstraße 6, Postfach 200365

Telefon: (0228) 58-0

bei Durchwahl 58 4451

Teletex: 228506 - BMJ

Telefax: (0228) 58 45 25

Herrn

Werner Fiegel

Sprecher der Gesamtinsassenvertretung

der JVA Tegel

Seidelstraße 39

1000 Berlin 27

Sehr geehrter Herr Fiegel,

für Ihr Schreiben vom 3. Juni 1991, in dem Sie nach einer Straffreiheit ("Amnestie") für Strafgefangene fragen, danke ich Ihnen. Wegen vordringlicher Arbeiten komme ich erst heute dazu, Ihnen zu antworten; dafür bitte ich um Verständnis.

Straffreiheit könnte nur durch ein Gesetz gewährt werden, das von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen werden müßte. Ein solcher Beschluß ist bisher nicht gefaßt worden. Es gibt in der Bundesregierung auch keine Überlegungen dazu.

Ein solches Gesetz (Amnestie) stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Strafrechtspflege dar, der nach ganz allgemeiner Meinung nur gerechtfertigt werden kann, wenn ein wirklich zwin- gender Anlaß dafür besteht und alle anderen Mittel zu einer ge- rechten Regelung dieses Zustandes versagen. Amnestien müssen da- her in einem Rechtsstaat auf Ausnahmesituationen beschränkt wer- den. So ist bisher auch in der Staatspraxis der Bundesrepublik Deutschland verfahren worden.

Aus Straffreiheitsgesetzen anderer Staaten läßt sich für die ei- gene Staatspraxis grundsätzlich nichts herleiten, weil in jedem Staat eigene Traditionen, die Staatsform und seine politische Be- dingungen bestimmen, in welchem Umfang und aus welchen Anlässen Straffreiheitsgesetze erlassen werden.

Die restriktive Übung in der Bundesrepublik Deutschland hat ihren Grund auch darin, daß unser modernes Strafrecht und Straf- verfahrensrecht dem Strafrichter ausreichende Möglichkeiten läßt, im Einzelfall das rechte Strafmaß zu finden. Damit ist der Ge- rechtigkeit m.E. auch besser gedient als mit gelegentlichen Amne- stien, die sich auf einzelne Bestrafte ungerecht auswirken wür- den.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Adlerstein
(Adlerstein)

...die Staatsform und seine politische Bedingungen bestimmen,

in welchem Umfang und aus welchen Anlässen

Straffreiheitsgesetze

erlassen werden.

(Ein Kurzkomentar des Sprechers der GIV zum Thema: Amnestie)

Die "Gerüchteküche" brodelt immer noch, obwohl der Schriftwechsel "GIV/Justizminister" in allen Teilanstalten aushängt.

Schlußfolgerung:

Die Gerüchtemacher sind Analphabeten...!

Klartext: ES GIBT KEINE AMNESTIE!

E n d l i c h k a p i e r t ? !

Noch besser sagt uns dies der Justizminister!

"Es gibt in der Bundesregierung auch keine Überlegungen dazu."

Ein 'Herr Adlerstein' antwortet "Im Auftrag"

und so verwundert es uns dann auch nicht, daß das Justizministerium die Inhaftierten letztlich verhöhnt...!

"Damit ist der Gerechtigkeit m.E. auch besser gedient

als mit gelegentlichen Amnestien,

die sich auf einzelne Bestrafte ungerecht auswirken würden."

Wer von uns, fühlte sich "ungerecht behandelt", wenn sein Nachbar entlassen (amnestiert) würde...?!

Ende des Kommentars!

Auswertung einer Fragebogenaktion
der Gesamtinsassenvertretung
in der JVA Tegel

Stand: 1. Juli 1991

Die Auswertung basiert auf
194 Fragebögen zum Thema: Einkauf
und auf
317 Fragebögen zum Thema: Automatenzug

Das Ergebnis:

A) EINKAUF

25% der Insassen sind für die
Aufhebung der Beschränkung beim Einkauf von Mehl und Zucker!

Befragt nach genereller Kritik gab es nachstehendes Ergebnis:

- 57,3% empfinden die Preise zu teuer!
- 17,3% wünschen mehr Sonderangebote
- 13,3% wünschen wöchentlichen Einkauf
- 9,3% fordern ein Einkaufszentrum
- und 2,7% haben keine Beanstandung

Befragt nach Wünschen an den Händler
ergab sich nachstehender Katalog:

- 33% fordern Frischfleisch
(Auch Hammelfleisch!)
- 14% bessere Auswahl beim Obst
- 13% bessere Auswahl beim Gemüse
- 12% bessere Auswahl bei Wurst
- 8% fordern generell mehr Markenartikel
- 7% bessere Auswahl bei Kaltgetränken (Dosen)
- 6% andere (bessere) Kaffeesorten

- 4% Auberginen (vor allem für Ausländer)
- 2% Kaffeesahne (Einzelportionen)
- 1% Jasmin-Tee (vor allem für Türken)

B) AUTOMATEN (In den Sprechzentren)

32% der Insassen sind für die
Anhebung des Betrages für den Automatenzug!

Befragt nach genereller Kritik gab es nachstehendes Ergebnis:

- 40% fordern eine bessere Auswahl!
- 27% verlangen öfter Nachfüllen!
(besonders vor dem Wochenende!)
(und Montagvormittag!)
- 26% stellen fest: zu teuer!
- 4% erwarten bessere Kuchenauswahl!
- 3% hatten nur dumme Sprüche
(sind also zufrieden!)

Befragt nach den Wünschen an den Händler
ergab sich nachstehender Katalog:

- 33% Schwarzer Krauser
(anstelle des "Schund-Krasa")
- 18% wünschen einen Getränkeautomaten
(kalt und warm)
- 10% KAFFEE!
- 8% verschiedene Bonbon- + Schokoladensorten
- 6% EIER!
- 6% billiger Tabak!
- 4% Nescafé!
- 3% EIS!
- 3% Hart-Wurst
- 3% Traubenzucker
- 3% Kaffeesahne (Einzelportionen)
- 3% Müsli!



Beratung durch
Detlef Frönhöfer und
Marianne Echtermeyer

die **Universal-Stiftung Helmut Ziegner**
informiert und unterstützt bei:

- Wohnungserhalt während der Haft
- Wohnmöglichkeiten nach der Haft
- Ämterangelegenheiten
- Unterhaltsverpflichtungen
- Vermittlung zu anderen Beratungen
- Beziehungs- und Familienproblemen
- Entlassungsvorbereitungen

Vormelder an: U.S.H.Z im Gruppen- und Beratungszentrum TA I E 4
Angehörige: Telefon 39 79 37 87 – Mo–Fr 12–13 Uhr



Haus VI

1000 Berlin 27, 12.7.1991

An den
Leiter der JVA Tegel
z. Hd. Herrn Kehrein

Sehr geehrter Herr Kehrein,

Die Insassenvertretung der TA VI protestiert entschieden gegen die Absicht der Anstaltsleitung, Sprechstunden, welche an den Wochenenden in den Pavillons der Teilanstalten V und VI durchgeführt werden, in Zukunft im Sprechzentrum II/III stattfinden zu lassen.

Wie alle Maßnahmen, die im Augenblick in Erwägung gezogen und getroffen werden, geht auch diese erheblich zu Lasten von uns Gefangenen und unseren Besuchern.

Wir meinen, daß die beabsichtigte Zentralisierung der Sprechstundendurchführung - aus noch zu nennenden Gründen - zu erheblichen Unruhen nicht nur unter den primär betroffenen Gefangenen der Teilanstalten V und VI führen wird.

Wie Ihnen sicher bekannt sein dürfte, werden an den Wochenenden im Monat in der TA VI - analog zu TA V - insgesamt 162 Sprechstunden durchgeführt (es sei denn, ein Besucher kommt nicht oder ein Gefangener nimmt einen Termin nicht wahr). Durch die geplante Maßnahme müßte das Sprechzentrum II/III insgesamt 324 Sprechstunden (Maximum) an den Wochenenden in das bestehende Kontingent eingliedern.

Dies kann nur zu Lasten aller Gefangenen und deren Besucher gehen, die ihre Sprechstunde nur an den Wochenenden durchführen können. Denn aufgrund der geringen räumlichen und zeitlichen Kapazitäten wäre eine rigide Kürzung der Besuchszeit die logische Konsequenz,

und zwar alle Sprechstunden betreffend. Außerdem wird es dem Sprechzentrum II/III unmöglich sein, die 324 zusätzlichen Sprechstunden in das bestehende Kontingent einzugliedern, ohne die Mehrzahl der Anträge auf Sprechstunden an Wochenenden negativ zu bescheiden.

Die Folge wäre demnach eine rein willkürliche, nicht den Bedürfnissen des Gefangenen entsprechende Terminvergabe. Auch wird sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Wartezeit für die Besucher bis zur Zuführung des Gefangenen erheblich verlängern. Wie negativ sich dies auf das Wohlbefinden vor allem älterer Besucher und Kleinkinder auswirken wird, bedarf wohl keiner weiteren Erklärung. Man denke nur an die schlechte Belüftung des Sprechzentrums II/III, wogegen die Pavillons der Teilanstalten V und VI mit Klimaanlage ausgestattet sind. Wahrscheinlich dürfte auch sein, daß Besucher lange vor der Einlaßpforte warten werden müssen, bis sie eingelassen werden.

Ein noch größerer Andrang von Besuchern und Gefangenen an den Wochenenden im Sprechzentrum II/III würde außerdem - das ist absehbar - zu einer Verschlechterung des ohnehin nicht als gut zu bezeichnenden Klimas zwischen Sprechstundenbeamten und den Gefangenen und deren Besuchern führen. Folge: Anhäufung von Beschwerden.

Es dürfte wohl klar sein, daß sich das weder die Gefangenen der TA V und VI noch die Gefangenen der TAs II, III und III E gefallen lassen werden. Nicht zu vergessen sind die Besucher, die bei Zustandekommen der Umlegung erheblich protestieren werden. Wie dieses mit der Maxime des Strafvollzugsgesetzes, das ja auf Resozialisierung ausgelegt ist, in Einklang zu bringen ist, bleibt uns schleierhaft. Es sei denn, Sie wollen, daß uns niemand mehr besucht. Wir fragen uns auch, wie Sie die Durchführung der Sprechstunden der

Vorschaltstation für die Drogenstation und die Drogenstationen gewähren wollen. Sollen doch beide Bereiche strikt von anderen Bereichen getrennt sein. Vor allem, was mit den Pavillons der Teilanstalten V und VI geschieht? Für Millionen gebaut, um dann nicht sinnentsprechend genutzt zu werden.

Hochachtungsvoll

Insassenvertretung TA VI
I.A. Detlef Heckert

.....

Senatsverwaltung für Justiz

13. August 1991

Herrn
Detlef Heckert

...

Sehr geehrter Herr Heckert!

Auf Ihr Schreiben vom 12. Juli 1991, in dem Sie sich mit der Problematik der Verlegung der Sprechstunden aus den Teilanstalten V und VI in das Sprechzentrum II/III befassen, teilen wir im Anschluß an unsere ausführliche mündliche Erörterung der Angelegenheit am 30. Juli 1991 mit, daß wir zu unserem Bedauern derzeit davon ausgehen müssen, daß die Möglichkeit, in den Teilanstalten V und VI Sprechstunden durchzuführen, in Zukunft bis auf weiteres nicht mehr gegeben sein wird. Die diesbezüglichen Überlegungen sind allerdings noch nicht abgeschlossen, und Ihre Argumente werden in der Diskussion berücksichtigt werden.

Wir weisen neben den zahlreichen Gesichtspunkten, die in der mündlichen Erörterung eine Rolle spielten, noch einmal darauf hin, daß nach dem derzeitigen Sachstand in den Teilanstalten V und VI keine Gelegenheit gegeben ist, weibliche Besucher zu kontrollieren. Diese Möglichkeit besteht jedoch im Sprechzentrum II/III.

Wir hoffen, daß es trotz dieser Veränderungen, die aufgrund der Betäubungsmittelproblematik erforderlich sein dürften, nicht zu einem Rückgang der Besucherzahl kommt. Falls es die Drogensituation in der JVA Tegel in Zukunft zulassen sollte, wird auch die Wiedereröffnung der Sprechmöglichkeiten in den Teilanstalten V und VI erneut erörtert werden müssen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist dies nach hiesiger Auffassung jedoch nicht der Fall. Wir bitten insoweit um Ihr Verständnis.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Kehrein

Der Quasi-Freigänger

Haus IV, das Haus mit ungeahnten Möglichkeiten, schlägt Schatten auf die Bemühungen, in eigener Verantwortung und Selbständigkeit den Resozialisierungsprozeß zu fördern und zu praktizieren. Außen hui und innen pfui, weiß die Linke nicht was die Rechte tut, degeneriert die SothA zum Sozialfall? Hier nun ein Beispiel über praxisnahen Klamauk, wie sich der Alltag in der Sozialtherapeutischen Anstalt gestaltet.

Peter L. (Name von der Redaktion geändert) hatte sich 1989 entschlossen, eine Ausbildung zum Energieelektroniker zu beginnen. In der SothA sah man dem wohlwollend entgegen, und auch der Vollzugsplan wurde dahingehend abgestimmt. Die Zuversicht, die Zeit hier sinnvoll zu nutzen, um das Vollzugsziel schneller zu erreichen, trieb Peter an, gute Leistungen in der Ausbildung zu

erbringen. Er glaubte, daß er mit dieser Berufsausbildung für die Zukunft noch während der Haftzeit und auch nach der Entlassung sichere Chancen hätte, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Seine Überzeugung wurde dadurch gestärkt, daß er davon ausging, daß die Tegeler Anstalt - vertreten durch die SothA - es gut mit ihm meinte! Ein Irrtum, wie sich später heraus-

Tempo 100 oder
nicht - seit ich arbeitslos
bin, kann ich mir sowieso
kein Auto mehr leisten!



Daran siehst du mal,
wie extrem umweltfreund-
lich die Politik unserer
Regierung ist!



Je mehr Arbeitslose
sie produziert,



umso sauberer wird
irgendwann die Luft!



BRV

stellen sollte, der seinen Glauben an das Zauberwort "Resozialisierung" erschüttern ließ.

Wie es dazu kam, wird aus dem Schreiben ersichtlich, welches Peter am 16.8.1991 an die Senatsverwaltung für Justiz, Abteilung V, sandte. Zusätzlich waren im Verteiler die Senatorin für Justiz, Frau Prof. Dr. Limbach, Herr Flügge, Herr Kehrein und Herr Freise:

Berlin, den 16.8.1991

An die Senatsabteilung
- Justiz - Abt. 5
Salzburger Straße 21-25
1000 Berlin 62

Betr.: Unterhaltszahlung als Auszubildender

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich befinde mich seit dem 25. März 1986 in Haft, welche noch bis zum 24.3.93 andauert. Eine vorzeitige Entlassung ist zum Ende Februar 1992 geplant. Das Datum des FEZ richtet sich noch nach dem Termin meiner praktischen Berufsabschlußprüfung.

Meine derzeitige Haftsituation ist so, daß ich auf Grund der noch nicht beendeten Ausbildung nicht in den Genuß des normalen Freigangs komme. Um diesem Nachteil nun entgegenzuwirken, wurde von seiten der Justizverwaltung der sogenannte "Quasifreigänger" eingeführt. Das heißt, meine Haftsituation ist der der anderen Freigänger gleichgestellt. Und dieses ist seit dem 1.7.1991 der Fall.

Zu meiner Ausbildung ist zu sagen, daß es sich um eine Maßnahme des Arbeitsamtes handelt. Der Ausbilder ist die "Helmut-Ziegner-Stiftung", die Ausbildungsdauer beläuft sich auf 30 Monate mit zusätzlich einem Vorbereitungskurs "Metall". Das Ausbildungsziel bzw. Berufsziel ist die Erlangung des Facharbeiterbriefes als "Energie-Elektroniker der Fachrichtung Anlagentechnik". Diese Berufsart wird von der Helmut-Ziegner-Stiftung nur in der JVA Tegel ausgebildet. Eine Weiterführung der Ausbildung außerhalb der Anstalt ist also nicht möglich.

Nun wurde bei der Planung zu meinem Quasifreigang von seiten des Vertreters des Arbeitsamtes, Herrn H., in Aussicht gestellt, daß das Arbeitsamt meine Unterhaltszahlung übernimmt, wie dieses bei jedem anderen Freigänger, der eine Umschulung tätigt, auch der Fall ist. Für meine Person

wäre ein Betrag von ca. DM 800,- angemessen.

Mitte Juli wurde von seiten des Arbeitsamtes, vertreten von Herrn H., der Antrag auf Unterhaltszahlung gestoppt, weil man im Hausbüro der SothA der Meinung ist, "daß ich als **Quasifreigänger** nicht mit einem normalen Freigänger gleichzustellen bin und deshalb auch kein Geld zu bekommen habe".

Dem hinzu kommt nun seit Anfang August, laut Herrn H., daß ich ja innerhalb der Anstalt lernen würde und mir deshalb auch kein Geld zustehen würde. Folglich, nach seiner Aussage, müßte ich in einer anderen Anstalt inhaftiert sein als in der, wo ich mich jetzt gerade befinde und meiner Ausbildung nachgehe. Gemeint wäre z. B. Arbeit in Tegel und wohnen in Düppel, Plötzensee, Hakenfelde, ... usw.

Aus diesen Gründen ist es nun so, daß ich meinen Freigang mit einem Betrag von DM 130,- monatlich bestreiten muß. Aufgrund der Zusage von Herrn H. wurde mir von der Anstalt pro Woche DM 100,- Freigängervorschub gewährt, was sich auf insgesamt DM 700,- summiert hat. Dieser Vorschub ist nun gestrichen. Derzeit lebe ich von meinem Überbrückungsgeld mit DM 100,- pro Woche. Dieses ist aber nur noch für 3 Wochen möglich.

Da mir aber nun mal auch als **Quasifreigänger** Kosten entstehen (Miete, Fahrgeld, Kleidung, Nahrung), bleibt mir in absehbarer Zeit nur noch die Möglichkeit, diese Kosten mit Straftaten zu decken oder aber 3 Monate vor Beginn meiner Gesellenprüfung die Ausbildung abzubrechen und eine Hilfsarbeitertätigkeit als normaler Freigänger aufzunehmen. **Welche der beiden Szenarien würden Sie mir empfehlen?**

Meine Kosten belaufen sich monatlich wie folgt:

- Untermiete DM 300,-
- Fahrgeld DM 75,-
- Bekleidung DM 75,-
- Lebensmittel DM 200,-
- Diverses DM 150,-

Von dem Freigängervorschub konnte ich nur einen Teil der Kosten bestreiten, wie an der Höhe der mir anfallenden Kosten auch Ihnen ersichtlich sein wird. Bisher hat man mir einen Kostenanteil erlassen.

Jetzt gerade besteht für mich die große Chance, in absehbarer Zeit eine Wohnung zu übernehmen. Sollte sich allerdings bis dahin meine finanzielle Lage nicht ändern, müßte ich diese Wohnung auch noch absagen. Und darüber hinaus wird es mir nicht möglich sein, von DM 100,- pro Woche eine Wohnung einzurichten.



Diese ganze Situation läßt sich wohl kaum mit dem Anspruch der Resozialisierung in Einklang bringen. Ich möchte Sie deshalb um eine baldige Klärung der Angelegenheit ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

...

.....

Und wie ging die Sache aus? Bisher keine Entscheidung, noch immer streiten sich die Geister im Senat, wer nun was und wie zu entscheiden hat. Und alles fing damit an, weil sich eine Frau L. im Hausbüro der TA IV querlegte und der Meinung war, daß ein Knacki keinen Anspruch auf volle Entlohnung hat, auch wenn er Freigänger wäre.

Interessant ist allerdings, daß Frau Dr. Essler, Chefin in der SothA, den Vollzugsplan von Peter abgesehen hat, wo eindeutig niedergeschrieben steht, daß Peter im Freigängerstatus sein Arbeitsentgelt vom Arbeitsamt bekommen wird. Und auch Herr H., als Vertreter des Arbeitsamtes, stellte dieses in Aussicht. Leider änderte dieser Mann zwischenzeitlich seine Zusage und glaubte fest daran, daß das nun doch nicht gehen würde und solch eine Situation auch noch nie dagewesen wäre. Er konnte sich noch nicht einmal mehr daran erinnern, daß eine ähnliche Situation am 31.1.91 eingetreten war, wo ein Inhaftierter von Tegel in den offenen Vollzug nach Düppel verlegt wurde. Als Freigänger verfolgte er weiterhin seine hier in der JVA Tegel stattfindende Ausbildung und wurde entsprechend nach § 44 AFG bezahlt.

Das entsprach seinerzeit einem Lohn von DM 252,15 wöchentlich. Statt dessen bekommt Peter täglich (pro Arbeitstag) nur DM 8,97 gemäß § 37 Abs. 2 AFG (Ausbildungsförderungsgesetz).

Freigänger oder nicht, das ist hier die Frage? Und die Antwort ohne Zweifel: Peter ist Freigänger und darf daher über die Wahl seiner Beschäftigung selbst bestimmen. Dieses tat er, indem er sich für die Weiterführung seiner Ausbildung bei der Universal-Stiftung entschloß. Völlig unverständlich das Verhalten der SothA, zumal diese ohnehin mit der JVA Tegel nichts zu tun haben will!

Für Peter haben nun die Probleme begonnen und nehmen noch zu, wenn die Damen und Herren in der Senatsverwaltung nicht endlich eine Entscheidung treffen werden.

Wie restriktiv die Anstalt die Situation von Peter beurteilt, läßt sich aus einer Bemerkung zur Sachlage vom Vollzugsleiter heraushören: "Er müsse seinen Urlaub auch selbst bezahlen, und wenn er dieses eben nicht kann, dann gibt es auch keinen Urlaub."

Soll das etwa Resozialisierung sein, wenn Peter am Tag seiner Entlassung mit DM 130,- in der Hand die SothA verlassen wird und noch nicht einmal eine Wohnung bekommen hat? Das Sozialamt hat seinen Antrag auf Wohnraumerhaltung abgelehnt, weil er als Freigänger ordnungsgemäß arbeite und daher kein Sozialfall sein.

Alles nur ein dramatisches Märchen? **Nein**, das ist knallharte Realität, so etwas kann man nicht erfinden ...!

Hans-Joachim Fromm

Sozialhilfe . . .

Start in ein Leben ohne Straftaten (Teil 2)

In dieser Ausgabe wollte ich über die Beantragung von Bekleidung berichten. Zu meinem Bericht in der letzten Ausgabe Mai/Juni 1991 erhielt ich viel Resonanz, aber auch Kritik. Um einiges richtigzustellen und gegebenenfalls genauer auszuführen, will ich in dieser Ausgabe nun eine Ergänzung zum "Teil 1" nachschieben. Über die Beantragung von Kleidung werde ich dann in der nächsten Ausgabe berichten!

Und schon geht's los! Um erst einmal die Kritik wegzuräumen, die angebenen Sätze auf Sozialleistungen würden nicht stimmen, ist zu bemerken, daß die Sätze auf Sozialleistungen von Bezirk zu Bezirk verschieden sind. Das liegt an der Berechnungsgrundlage, wobei der Lebensstandard eines Durchschnittskonsumenten eines jeweiligen Bezirks berücksichtigt ist. Und jeder Bezirk ist nun mal seine eigene Welt!

Die Preise, die ich in der Ausgabe Mai/Juni 1991 wiedergab, sind somit nichts Absolutes, sondern lediglich eine Orientierungsmöglichkeit. Jedes Bezirksamt hat da seine eigenen Spielregeln. Die Bewertungsgrundlagen und Richtwerte für Wohnraum können sehr verschieden sein und liegen bei ca. 300 bis 500 DM. Der jeweilige Richtwert ist bei jedem Bezirksamt festgelegt. Wenn man aber nun eine Wohnung gefunden hat, die etwas über den Richtwert liegt, empfiehlt es sich, dennoch einen Mietvertrag abzuschließen und erst dann bei seinem zuständigen Sozialamt vorstellig zu werden. In der Regel müßte dieser Trick funktionieren.

Ein Inhaftierter aus der TA V erhielt kürzlich vom Bezirksamt Steglitz folgende Antwort: "Wir sind unter bestimmten Bedingungen bereit, beim Abschluß von Mietverträgen Kautions zu übernehmen. Die beiden wichtigsten Bedingungen sind das Vorliegen der einkommensmäßigen Voraussetzungen (können Sie durch Übersendung eines Kontoauszuges der Wirtschaftsstelle/Arbeitsverwaltung der JVA Tegel nachweisen) und die angemessene Wohnungsgröße (bei Einzelpersonen maximal 48 m²) und Miete (maximal 13 DM/m² warm). Wir machen aber darauf aufmerksam, daß die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, von denen Sie gegebenenfalls mit

Ihrem dringlichen Wohnberechtigungsschein am ehesten eine Wohnung erhalten, keine Kautions verlangen, wenn Sie diese nicht aufbringen können."

Vom gleichen Bezirksamt erhielt er 10 Tage zuvor die Antwort: "Die Maklergebühren sind in Berlin gesetzlich geregelt und bei allen Maklern gleich. Sie dürfen erst erhoben werden, wenn ein Makler erfolgreich für Sie tätig wurde; von daher können Sie unbesorgt mehrere Makler beauftragen, Sie müssen nur sofort allen Mitteilung machen, wenn einer erfolgreich war, sonst können die anderen Kosten bei Ihnen geltend machen. Falls Sie über einen Makler nichts erreichen, könnten Sie sich auch an die **Universal-Stiftung Helmut Ziegner, Jägerstraße 39 a, 1000 Berlin 45** wenden, die drei Arbeitnehmer-Wohnheime in Berlin ausschließlich für Haftentlassene unterhält."

Dasselbe Bezirksamt machte noch darauf aufmerksam, daß der Inhaftierte rechtzeitig einen **Wohnberechtigungsschein (WBS)** beantragen sollte und diese Stelle auch seinen Antrag auf Dringlichkeit mit einer entsprechenden Stellungnahme befürworten würde. Der Antrag auf einen WBS wird im allgemeinen bei der Abt. Bau- und Wohnungswesen gestellt. So kann es in der Praxis aussehen; hier hatte man es mit einem freundlichen und zuvorkommenden Bezirksamt zu tun.

Anders nun im Bezirksamt von Reinickendorf. Dort erhielt ein anderer Inhaftierter zur gleichen Zeit die Antwort: Man ist erst bereit, einen Antrag auf Dringlichkeit zu bearbeiten bzw. zu genehmigen, wenn der Inhaftierte dort persönlich vorstellig geworden ist. Dieses Bezirksamt will sich damit vergewissern, daß der Antragsteller bereits aus der Haft entlassen wurde.

Anders nun wiederum das Wohnungsamt in Ostberlin; es erteilt einen **"Dringlichkeitsschein"** für alle Bezirke von Berlin.

Zu den Mietpreisen liegt der Bezirk Steglitz mit **max. 13 DM/m² warm** sehr günstig. Dagegen ist aus der "Sozialbroschüre", 7. Auflage mit Stand vom

1. Mai 1990 zu entnehmen: "Die Sozialämter erkennen durchschnittlich auf **7 bis 8 DM kalt pro m², bzw. 8,50 bis 10 DM warm pro m²**".

Bei der Auslegung des Begriffs "angemessener Umfang" orientieren sich die Mietpreise an den Obergrenzen des sozialen Wohnungsbaus der 60er Jahre. Natürlich ist damit nicht der Neubau im Sozialwohnungswesen gemeint, denn der ist mit Zentralheizung und Bad nach Auffassung der Armutsverwaltung zu "luxuriös"!

In der Wohnungsgröße sind die Bewertungsmaßstäbe der Bezirksamter allerdings einheitlich. Als angemessene Wohnungsgrößen sind in der Regel anzusehen für **Alleinstehende** Einraum- bis Eineinhalbzimmerwohnung (bis ca. 48 m²); **Zweipersonenhaushalte** Zweizimmerwohnungen (bis ca. 60 m²); **Dreipersonenhaushalte** bis Zweieinhalbzimmerwohnung (bis ca. 68 m²); **Vierpersonenhaushalte** bis Dreizimmerwohnungen (bis ca. 74 m²). Für größere Familien kann ein angemessener weiterer Wohnbedarf anerkannt werden.

Die m²-mäßige Begrenzung kann insbesondere bei preiswerten Altbauwohnungen mit größerem Zimmerzuschnitt überschritten werden.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Bezirksamter sehr genau auf die Wohnungsgrößen achten, also **Vorsicht!**, wenn die Wohnung, die Ihr mieten wollt, die angemessene Wohnungsgröße übersteigt.

Eine angemessene Wohnung zu finden war schon immer schwer, aber gerade durch den "Mauerfall" hat sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt sehr verschärft, zumal ständig aus der Presse zu erfahren ist, daß mal wieder die Mieten angezogen haben. Wo soll das nur hinführen ...?

Es empfiehlt sich bereits vor Haftantritt oder unmittelbar, wenn man in Untersuchungshaft gelangt ist, sich um den Erhalt seiner Wohnung zu kümmern. Bei kurzfristigen Freiheitsstrafen (zwölf bis höchstens achtzehn Monaten) werden die Kosten für die Mietwohnung in der Regel übernommen (§§ 12, 15 a BSHG). Bei längeren Strafen ist das schwieriger durchzusetzen, es muß sich dann z. B. um eine besonders günstige Wohnung handeln. Bei längeren Freiheitsstrafen, wenn es nicht mehr möglich ist, die Wohnung zu halten, sollte man versuchen, wenigstens die Wohnungseinrichtung zu erhalten. Dann muß man sich an seinen zuständigen Sozialamt wenden, damit von dort die Speditions- und Lagerkosten für die Wohnungseinrichtung übernommen werden.

Arbeitslos — was nun?

Ein Nachtrag!

In der Ausgabe März/April 1991 hatte ich bereits Fragen über Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe beantwortet. Zwischenzeitlich gingen bei mir einige Anfragen darüber ein, unter welchen Voraussetzungen man die Anwartschaft erfüllt? Meine Ausführungen waren somit nicht präzise genug (*sorry*), und ich mußte erkennen, daß da eine Informationslücke war, die ich selbst nicht wußte. Nun habe ich mich auch darüber sachkundig gemacht und bin bereit, darüber Auskunft zu geben.

Zur Erinnerung: Wer bekommt Arbeitslosengeld? Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaft erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und diese Leistung beantragt hat.

Die Rahmenzeit zur Berechnung der Anwartschaft beträgt drei Jahre, rückwirkend von dem Tag an, wo man die genannten Punkte erfüllt. Das bedeutet zum Beispiel:

I. Man wird aus der Haft am 1. November 1991 entlassen und beantragt am gleichen Tag bei dem Arbeitsamt das Arbeitslosengeld; dann gilt die Rahmenzeit vom 2. November 1988 bis zum 1. November 1991.

II. Man beantragt rechtzeitig vor Haftende z. B. am 15. September 1991, da bereits feststehen wird, daß man am Tag der Entlassung (1. November 1991) arbeitslos sein wird. Auch hier wird die Rahmenzeit vom 2. November 1988 bis zum 1. November 1991 gelten.

Der Grund ist auch einleuchtend, denn die Rahmenzeit steht in unmittelbarer Wechselbeziehung mit den anderen Voraussetzungen bzw. Bedingungen, die erfüllt sein müssen. Am 1. November 1991 steht zwar fest, daß man arbeitslos sein wird, man wird aber erst an diesem Tag der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Aus der Rahmenzeit läßt sich nun die Anwartschaft bestimmen. Die Anwartschaft gilt dann als erfüllt, wenn in der Rahmenfrist **mindestens ein Jahr (360 Kalendertage) beitragspflichtig gearbeitet wurde**. Die Zeit in der Haftanstalt wird voll mit angerechnet, sofern Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Ausfallentschädigung oder Be-

rufsausbildungshilfe gezahlt wurde (§ 168 Abs. 3 a AFG).

Achtung: Urlaubs- und Krankheitstage in der Haftzeit werden bei der Anwartschaft nicht mitberechnet.



Für die Arbeitslos-Meldung und Beantragung von Arbeitslosengeld muß eine Vielzahl von Papieren des Antragstellers vorliegen. Für die entgeltliche Bearbeitung des Antrages auf ALG sind folgende Papiere vorzulegen: Personalausweis, Entlassungsschein, Kranken-/Rentenversicherungsnachweis, Lohnsteuerkarte, Meldebescheinigung, Arbeitsnachweis von früheren Arbeit-

(Der Tagesspiegel vom 2.6.1991)

Keine Einstellung ohne Sozialversicherungsausweis

Neuregelung gilt ab dem 1. Juli 1991

Ab Juli 1991 wird der „Sozialversicherungsausweis“ Pflicht, der dann neben Scheckkarte, Klinik-Card, Organspendeausweis und diversen anderen Identifikationspapieren in Geldbörse oder Brieftasche seinen Platz finden soll - und neben dem Personalausweis, versteht sich. Ausgestellt werden diese Ausweise für alle Arbeitnehmer - von Ausnahmen abgesehen.

Mit der Neuregelung soll illegale Beschäftigung effektiver bekämpft und unberechtigter Leistungsbezug unterbunden werden. Auch den „Schwarzarbeitern“ soll es mit Hilfe des neuen Ausweises, der widerstandsfähig und fälschungssicher ist, an den Kragen gehen. Er enthält neben den persönlichen Daten des Inhabers auch die Rentenversicherungsnummer. Auch geringfügig Beschäftigte, etwa „jobbende Hausfrauen“, werden mit dem Sozialversicherungsausweis ausgestattet - selbst wenn sie maximal 480 DM pro Monat verdienen. Lediglich Beamte, Studenten mit Arbeitsverhältnis und geringfügig in Haushaltungen Beschäftigte sind ausgenommen.

Arbeitgeber dürfen Mitarbeiter nur noch dann einstellen und beschäftigen, wenn ihnen „bei Beginn der Beschäftigung“ der Sozialversicherungsausweis vorgelegt wird. Das heißt: Ganz so streng ist das Gesetz nicht. Es erlaubt den Beschäftigten „ohne“, verpflichtet aber den Arbeitgeber, der Krankenkasse eine „Kontrollmeldung“ zu schicken, wenn

der Ausweis nicht innerhalb von drei Tagen vorgelegt wird.

In den Sozialversicherungsausweis kann ein Lichtbild eingeklebt werden. Vorgeschieden ist dies aber nur für Arbeitnehmer im Bau-, Schauspieler- und Gebäudereinigungsgewerbe, außerdem für Hilfskräfte auf Messständen. Diese Bereiche gelten als besonders „mißbrauchsgefährdet“. Deshalb gilt hier zusätzlich (sowohl für gewerblich als auch für kaufmännisch Tätige), daß sie den Sozialversicherungsausweis „ständig mitzuführen“ und ihn den Kontrolleuren des Arbeitsamts vorzulegen haben - jeweils natürlich nur bezogen auf ihre Arbeitszeiten.

Wer beim Arbeits- oder Sozialamt als Leistungsempfänger eingeschrieben ist, wird den Ausweis im Regelfall dort „hinterlegen“ müssen. Dies gilt als wichtiges „Hindernis“ für Unbekümmerte, neben den Sozialleistungen „brutto für netto“ arbeiten zu können; denn ohne Ausweis finden sie ja - jedenfalls theoretisch - keinen Arbeitgeber, der sie beschäftigt. Auch Arbeitgeber und Krankenkassen dürfen den Sozialversicherungsausweis verlangen, wenn sie bei Krankheit Geld zahlen.

Wer in den nächsten Monaten den Sozialversicherungsausweis noch nicht hat, muß deshalb nicht nervös werden: Erst 1995 wird die aufwendige Aktion der Erstausstattung abgeschlossen sein. Als Ersatz dient bis dahin der Rentenausweis über die Versicherungsnummer. W. S.

gebern (auch für die Zeiten, die in der Haft gearbeitet wurde), Bescheinigung über das Überbrückungsgeld.

Man sollte also rechtzeitig vor der Entlassung sich um die Beschaffung der nötigen Papiere bemühen. Hier ist der Sozialdienst in der JVA bestimmt gern behilflich. Sollte man auf kein Interesse und sogenannte Inkompetenz von seiten der Gruppenleiter stoßen, empfiehlt es sich, sich auf den § 74 StVollzG (Hilfe zur Entlassung) zu berufen! Denn dort steht: "Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden."

Im übrigen kann es nicht schaden, sich selbst Auskunft zu verschaffen und sein zuständiges Bezirksamt anzuschreiben. Im Regelfall erhält man dann von dort genügend Auskunft und auch darüber, an welche Stellen man sich wenden muß, wenn die Stelle im Bezirksamt, an die Ihr Euch gewandt habt, nicht zuständig ist.

So erhielt kürzlich ein Inhaftierter aus der TA V, der bei dem Bezirksamt Steglitz eine Lohnsteuerkarte beantragte, die Auskunft: "Ihre

Lohnsteuerkarte müssen Sie lt. Auskunft unserer Lohnsteuerkartenstelle beim BA Reinickendorf von Berlin, Abt. Personal- und Verwaltung, beantragen." Mal Hand aufs Herz, wer hätte das auf Anhieb gewußt?

Hat man nun die ganze Bürokratie überlebt und erhält Arbeitslosengeld, möchte ich für Interessierte noch erwähnen, daß bei rechtzeitiger Absprache mit dem Arbeitsvermittler Arbeitslose bis zu drei Wochen im Jahr in den Urlaub fahren können. Während dieser Zeit werden Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe weitergezahlt.

Hans-Joachim Fromm

Berliner Abgeordnetenhaus – Landespressediens –



Kleine Anfrage Nr. 489 des Abgeordneten Ulrich F. Krüger (CDU) vom 2.5.1991 über "Platzangebot im offenen Strafvollzug":

1. Wie groß ist die Zahl der Plätze im offenen Strafvollzug (getrennt nach Männer- und Frauenvollzug)?
2. Wie viele sind davon z. Zt. belegt (getrennt nach Männer- und Frauenvollzug)?
3. Wie groß ist die Zahl aller Plätze im Berliner Vollzug (getrennt nach Männer- und Frauenvollzug)?
4. Wie viele Gefangene sind z. Zt. für den offenen Vollzug vorbereitet und vorgeschlagen worden, finden aber derzeit keinen Platz?
5. Wie viele Gefangene befinden sich im offenen Vollzug als verurteilte Drogenhändler bzw. Drogenkonsumenten (getrennt nach weiblichen und männlichen Gefangenen)?
6. Wie viele verurteilte Drogenhändler bzw. Drogenkonsumenten befinden sich noch auf der Warteliste für den offenen Vollzug?
7. Von welcher Zahl an Plätzen im offenen Strafvollzug geht der Senat bei seinen Planungen für die Zukunft aus und wie gedenkt er, dieses Ziel zu realisieren?

Antwort des Senats vom 24.5.1991 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 7.6.1991):

Zu 1.: Dem offenen Strafvollzug stehen derzeit 705 Haftplätze zur Verfügung. Davon entfallen 645 Haftplätze auf den Männervollzug, 45 Haftplätze auf den Frauenvollzug und 15 Haftplätze auf den Jugendvollzug.

Zu 2.: Am 17. Mai 1991 waren

612 erwachsene Männer
37 erwachsene Frauen
13 männliche Jugendliche bzw. Heranwachsende

im offenen Vollzug untergebracht.

Zu 3.: Geschlossener Männervollzug: 2154 Haftplätze
Offener Männervollzug: 645 Haftplätze

Geschlossener Frauenvollzug: 225 Haftplätze
Offener Frauenvollzug: 45 Haftplätze
(davon 15 Haftplätze sozialtherapeutische Abteilung)

Geschlossener Jugendvollzug: 393 Haftplätze
(zzgl. 23 Haftplätze Zugangsbereich)
Offener Jugendvollzug: 15 Haftplätze

Jugendarrest: 23 Haftplätze

KBVA: (Inn. u. Chr. Abt.) 112 Haftplätze
(Abt. f. Lungenkrankheiten) 55 Haftplätze
(PN-Abt.) 46 Haftplätze

Zu 4.: Am 17. Mai 1991 erfüllten nach Einschätzung der Entscheidungsträger in den Anstalten 108 Männer, 22 Frauen und 60 Jugendliche und Heranwachsende die Eignungsvoraussetzungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug, ohne dort untergebracht werden zu können.

Zu 5.: Im offenen Männervollzug sind derzeit 69 Gefangene, die wegen Handels und Besitzes von Stoffen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, verurteilt wurden, untergebracht. Im offenen Frauenvollzug befindet sich derzeit eine Frau, die wegen Drogenhandels verurteilt wurde. Der offene Jugendvollzug ist derzeit frei von der in der Fragestellung genannten Klientel.

Hinzuweisen ist bei diesen Angaben auf den Umstand, daß in einer Vielzahl der genannten Fälle Verurteilungen gegen Drogenabhängige wegen Handels und Besitzes von Betäubungsmitteln erfolgten. Eine Feststellung, wer von den Inhaftierten selber Drogen konsumiert hat und wer ausschließlich Handel betrieben hat, ist mit angemessenem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 6.: Auf der Warteliste für eine Verlegung in den offenen Vollzug befanden sich am 17. Mai 1991 ein wegen Besitzes von Betäubungsmitteln Verurteilter und fünf wegen Handels mit Mitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, verurteilte männliche erwachsene Strafgefangene. Unter den im Frauen- und Jugendvollzug für eine Verlegung in den offenen Vollzug geeignet erscheinenden

Gefangenen befand sich keine/keiner mit der in der Fragestellung genannten Auffälligkeit.

Zu 7.: Zur Gewinnung zuverlässiger Planungsdaten haben von März bis Mai 1990 Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Justiz sämtliche verfügbaren Personalakten von Gefangenen im geschlossenen Männer-, Frauen- und Jugendvollzug auf eine Eignung des Klientels für eine Unterbringung im offenen Vollzug ausgewertet. Selbstverständlich hat auf diese Weise nur die Größenordnung, nicht jedoch die genaue Zahl der erforderlichen Haftplätze ermittelt werden können. Bei der Auswertung wurden seinerzeit insbesondere diejenigen Gefangenen als geeignet für eine Verlegung in den offenen Vollzug angesehen, die Erstverurteilter und/oder Selbststeller waren bzw. bereits durch (regelmäßige) Vollzugslockerungen oder Urlaubsgewährungen vorerprobt waren. Äußerste Zurückhaltung dagegen wurde bei Inhaftierten mit Sexual- und/oder Gewaltdelinquenz sowie mit Drogendelinquenz geübt.

Die Auswertung hat ergeben, daß zwischen 500 und 700 der seinerzeit im geschlossenen Vollzug untergebrachten Gefangenen für eine Verlegung in den offenen Vollzug geeignet erschienen. Bei den Planungen der künftig im offenen Vollzug zur Verfügung zu stellenden Haftplatzkapazitäten wird innerhalb der seinerzeitigen Gesamtzahl von Gefangenen von dieser zusätzlichen Größenordnung ausgegangen, wobei zu erwarten ist, daß sich der durch die Vereinigung der Stadthälften Berlins ergebende Bevölkerungszuwachs von 60 % in vergleichbarer Größenordnung in steigenden Gefangenenzahlen und damit einem weiteren Platzbedarf für den offenen Vollzug niederschlägt.

Der Senat ist bemüht, der neuen Aufgabe durch Anmietung neuer, für offenen Vollzug geeigneter Objekte und durch Umrüstung ehemals als geschlossene Vollzugseinrichtungen genutzter Anstalten im Ostteil der Stadt gerecht zu werden.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 748 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne (AL)/UFV) vom 10.6.1991 über "Bunker-Zellen in Berliner Gefängnissen":

1. Welche Arten von besonders gesicherten Hafträumen (Arrest-, Sicherungs-, Beruhigungszellen, "Bunker") gibt es in welcher Anzahl in welchen Bereichen (Anstalten bzw. Teilanstalten) von Berliner Strafvollzugsanstalten?
2. Trifft es zu, daß all diese Zellen in den Kellern von Vollzugsgebäuden liegen und Tageslicht dort nur durch Milchglasscheiben eindringen kann?
3. Wie viele Gefangene werden jährlich in diesen Zellen untergebracht, und wie lange ist die durchschnittliche, wie lange die höchste Verweildauer dort (ggf. nach Art der Zellen aufgliedert)?
4. Wie häufig kommen dieselben Menschen immer wieder in diese Zellen?
5. Aus welchen Gründen erfolgt die Unterbringung jeweils in den verschiedenen Zellenarten?
6. Welche Art der Behandlung findet während der Zeit der Unterbringung in diesen Zellen statt?
7. Wie läßt sich nach Ansicht des Senats die Existenz dieser Zellen mit dem Grundsatz des Strafvollzugsgesetzes vereinbaren, das Leben im Vollzug solle den all-

gemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden?

Antwort des Senats vom 28.6.1991 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 1.7.1991):

Zu 1.: In der Justizvollzugsanstalt Tegel existieren in den Teilanstalten I, II und III je zwei besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, in der Teilanstalt III darüber hinaus drei Sicherungshafträume mit Vorraum sowie sieben Hafträume auf der Sicherungsstation B 1. In der Sozialtherapeutischen Anstalt ist ein Arresthaftraum vorhanden, in den Teilanstalten V und VI gibt es jeweils zwei besonders gesicherte Hafträume.

In der Justizvollzugsanstalt Moabit gibt es in der Teilanstalt I vier und in der Teilanstalt II drei besonders gesicherte Hafträume. In der Teilanstalt II ist ein weiterer Haftraum als Arresthaftraum eingerichtet. Außerdem verfügt das Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten über vier Krankenzimmer mit sicherheitsorientierter Ausstattung.

In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee stehen vier besonders gesicherte Hafträume zur Verfügung. Jeweils zwei befinden sich im Haus 3 (Lehrter Straße) und Haus 1 (Standort Plötzensee).

In den Justizvollzugsanstalten Düppel und Hakenfelde existieren jeweils zwei besonders gesicherte Hafträume, in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin vier.

In der Jugendstrafanstalt Berlin sind vier besonders gesicherte Hafträume sowie zwei Hafträume vorhanden, die der intensiven Beobachtung durch den medizinischen Dienst dienen.

Zu 2.: In der Justizvollzugsanstalt Tegel befinden sich die besonders gesicherten Hafträume der Teilanstalten V und VI im Keller, alle übrigen im Erdgeschoß bzw. im Souterrain.

In den Teilanstalten I, II und III sind die Fenster der Hafträume mit undurchsichtigem Glas versehen. Die übrigen Bereiche sind mit durchsichtigen Glasfenstern ausgestattet.

In der Justizvollzugsanstalt Moabit befinden sich die in Rede stehenden Hafträume der Teilanstalten I und II im Kellergeschoß und sind mit durchsichtigem Glas ausgestattet. Im KBVA befinden sich von den vier Krankenzimmern mit besonderer Ausstattung zwei im Kellergeschoß und zwei im Erdgeschoß. Die im Kellergeschoß befindlichen Räume sind von außen nicht einsehbar. Die übrigen beiden Räume sind lediglich im unteren Teil mit nicht einsehbarem Milchglas versehen.

In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee befinden sich alle zu 1. erwähnten Hafträume in den Kellergeschossen. Alle Hafträume sind mit überflurigen Fenstern ausgestattet, die das Eindringen von Tageslicht ermöglichen.

Alle zu 1. erwähnten Räume in den Justizvollzugsanstalten Düppel und Hakenfelde befinden sich im Erdgeschoß bzw. Obergeschoß und sind nicht mit Milchglasfenstern ausgestattet.

In der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin befinden sich alle besonders gesicherten Hafträume im Keller. Die Fenster sind mit Milchglas ausgestattet.

In der Jugendstrafanstalt Berlin befinden sich alle zu 1. erwähnten Hafträume im Untergeschoß. Die Fenster der zwei Hafträume im Haus 8 (Altbau) sind mit durchsichtigem Panzerglas ausgestattet, während vier der Hafträume im Neubau der Anstalt nicht über Fenster verfügen.

Zu 3.: Aufgrund der Kürze des für die Beantwortung vorgegebenen Zeitraumes und des mit der Erhebung verbundenen Verwaltungsaufwandes kann diese Frage nicht umfassend beantwortet werden, weil detaillierte Statistiken hierzu nicht geführt werden.

In der Justizvollzugsanstalt Tegel wurden im Jahre 1989 63 Disziplinarmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG (Arrest) verhängt, die in neun Fällen zur Bewährung ausgesetzt werden konnten (§ 104 Abs. 2 StVollzG). Im Jahre 1990 wurde Arrest in 50 Fällen verhängt, von denen 14 Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurden. Für das Jahr 1991 können Angaben lediglich bezüglich der Teilanstalten II und VI gemacht werden. In beiden Teilanstalten wurden bisher je 8 Arreste vollstreckt, und zwar in der TA II in drei Fällen drei Tage Arrest, in zwei Fällen fünf Tage, in zwei Fällen sieben Tage und in einem Fall 28 Tage, in der TA VI in zwei Fällen vier Tage, in einem Fall fünf, in einem Fall sechs, in zwei Fällen sieben, in einem Fall acht und in einem Fall 23 Tage Arrest.

Im Jahre 1989 wurden 155 Gefangene der Justizvollzugsanstalt Tegel gemäß § 88 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht. Im Jahre 1990 handelte es sich um 128 Gefangene. Im Jahr 1990 wurde in acht Fällen Einzelhaft nach § 89 StVollzG angeordnet und vollzogen. Die Unterbringungsdauer betrug zwischen 23 Tagen und etwa acht Monaten. Ein Inhaftierter ist aus besonderen Gründen seit dem 1. Februar 1989 in einem derartigen Haftraum untergebracht.

In der Justizvollzugsanstalt Moabit wurden im Jahre 1990 in der Teilanstalt I 50 Gefangene für einen Tag, 10 Gefangene für zwei Tage, 1 Gefangener für drei Tage und ein weiterer Gefangener für acht Tage in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht.

Im Jahre 1991 wurden in der Teilanstalt I bislang 30 Gefangene für einen Tag in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht, 15 für zwei Tage, fünf für drei Tage und einer für mehr als drei Tage. Weder 1990 noch 1991 wurde in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Moabit Arrest verhängt. In der Teilanstalt II wurden im Jahre 1991 bisher 26 Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Die längste Verweildauer betrug vier Tage. Gegen einen Untersuchungsgefangenen wurde aufgrund richterlicher Anordnung eine Woche Arrest vollzogen.

In der Justizvollzugsanstalt Plötzensee erfolgte in den Jahren 1990 und 1991 bisher in vier Fällen eine Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen. Die Verweildauer betrug zwischen 12 Stunden und drei Tagen.

In der Justizvollzugsanstalt Düppel wurden im Jahre 1990 ca. 20 Inhaftierte in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht. Die Verweildauer betrug zwischen zwei und zehn Stunden.

In der Justizvollzugsanstalt Hakenfelde erfolgten zuletzt ca. 30 Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen, wobei die Verweildauer zwischen drei und zehn Stunden lag.

In der Justizvollzugsanstalt für Frauen mußten im Jahr 1989 17, 1990 29 und 1991 bisher sieben Inhaftierte in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden. Die Verweildauer lag zwischen 3 1/2 Stunden und drei Tagen.

In der Jugendstrafanstalt Berlin wurden im letzten Jahr 55 Inhaftierte in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht, wobei die Verweildauer zwischen einem und vier Tagen lag.

Zu 4.: In Einzelfällen kann eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum bzw. die Verhängung von Arrest bei erneuten Anlässen auch mehrfach erfolgen. Ob eine derartige Maßnahme mehrfach erforderlich ist, kann nur unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Umstände beurteilt werden. Konkrete Zahlen über mehrfache Anordnungen liegen nicht vor.

Sowohl bei der Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen als auch bei der Verhängung von Arrest wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maße beachtet.

Zu 5.: Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum erfolgt insbesondere dann, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder aufgrund seines psychischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Selbstverletzung oder suizidaler Handlungen oder Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen besteht.



Der Vollzug des Arrestes in den Arrestzellen erfolgt stets dann, wenn die Vollstreckung dieser Maßnahme in anderen Hafträumen nicht möglich erscheint.

Im Bereich des offenen Vollzuges erfolgt die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen häufig auch zur Ausnüchterung alkoholisiert zurückkehrender Inhaftierter.

Zu 6.: Die ärztliche Betreuung der Inhaftierten während ihres Aufenthaltes in besonders gesicherten Hafträumen oder Arresträumen ist sichergestellt (§§ 92, 107 StVollzG). Dies gilt auch für die religiöse Betreuung.

Ebenso ist gewährleistet, daß der Inhaftierte während entsprechender Maßnahmen ständig in Kontakt mit dem zuständigen Betreuungspersonal steht.

Zu 7.: Aus § 88 Abs. 2 Nr. 5 und § 103 Abs. 1 Nr. 9 StVollzG ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Justizvollzugsanstalten, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum bzw. die Verhängung von Arrest anzuordnen. Der Gesetzgeber geht damit selbst davon aus, daß solche Maßnahmen im Einzelfall dem Angleichungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG, der allerdings die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse nur "soweit als möglich" vorsieht, nicht zuwiderlaufen. Im übrigen ist aufgrund der Angaben zu 3. festzustellen, daß die Häufigkeit der Verhängung dieser Maßnahmen tendenziell rückläufig ist.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz



HAFTRECHT

StGB § 57 Abs. 2 (Halbstrafaussetzung aufgrund besonderer Umstände)

Milderungsgründe können auch dann als besondere Umstände i. S. d. § 57 Abs. 2 S. 2 StGB herangezogen werden, wenn sie dem Tatrichter nicht Anlaß waren, von der möglichen Anwendung eines minderschweren Falles Gebrauch zu machen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.8.1990 - 3 Ws 695/90

Aus den Gründen: I.

Entgegen der Auffassung der StVK ist der Senat unter Abwägung aller sich aus den Akten ergebender Umstände zu dem Ergebnis gelangt, daß die Voraussetzungen für eine Halbstrafenentlassung gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 1 Nr. 2 StGB erfüllt sind.

1. Besondere Umstände in der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten sind solche, die wegen ihres Ausnahmeharakters gegenüber gewöhnlichen und allgemeinen Milderungsgründen ein überdurchschnittliches Gewicht besitzen. Damit werden vom Gesetz Umstände vorausgesetzt, die zu den gewöhnlichen Strafmilderungsgründen hinzutreten und eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung trotz eines sich in der Höhe der Strafe widerspiegelnden erheblichen Unrechts - und Schuldgehalts als nicht unangebracht und dem vom Strafrecht geschützten Interessen zuwiderlaufend erscheinen lassen. Bei der zusammenfassenden Gesamtwürdigung aller für die Entscheidung maßgeblichen Umstände mögen bewertete Tatsachen zwar einzeln betrachtet nur durchschnittliche Milderungsgründe darstellen. Durch ihr Zusammentreffen können sie aber ein solches Gewicht erlangen, daß ihnen in ihrer Gesamtheit die Bedeutung besonderer Umstände zuerkannt werden muß. Daß dies zur Anwendung von § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB ausreicht, ist allgemein anerkannt und entspricht der st. Rspr. des Senats (vgl. Senatsbeschl. v. 10.1.1989 - 3 Ws 929 - 930/88 - und 28.2.1989 - 3 Ws 190/89 - jeweils m. w. N.).

2. Besondere Umstände in der Tat und in der Täterpersönlichkeit des Verurteilten sind entgegen der Auffassung der StVK durchaus erkennbar.

Einerseits weichen Vorbereitung, äußere Umstände und Zusammenhänge, sowie Ausführung der Tat entscheidend vom Durchschnitt zu beurteilender vergleichbarer Straftaten ab. Ein profihafes Vorgehen unter Einsatz erheblicher krimineller Energie ist kaum sichtbar, eher weist das Tatgeschehen auf Entwicklungsdefizite des zur Tatzeit Heranwachsenden hin.

Soweit die StrK einen minderschweren Fall i. S. d. § 250 Abs. 2 StGB verneint hat, ist der Senat nicht gehindert, aus dem verurteilenden Erkenntnis sich ergebende Milderungsgründe gleichwohl im Rahmen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB zu verwerten (vgl. Senatsbeschl. v. 1.7.1988 - 3 Ws 468/88 = StV 1989, 214, 215; OLG München NStZ 1987, m. w. N.).

Andererseits ist im Hinblick auf die Täterpersönlichkeit des Verurteilten von entscheidender Bedeutung sein Verhalten unmittelbar nach der Tat, als er sich gegenüber der Polizei sofort als Täter zu erkennen gegeben hat, sowie sein Nachtatverhalten gegenüber dem Geschädigten,

§§ 101, 103 AFG (Arbeitslosengeld für Freigänger)

Der Status als Freigänger schließt nicht aus Rechtsgründen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus. Insbesondere erlaubt das AFG es nicht, zwischen einem Freigänger, der erstmalig eine freie Beschäftigung sucht und einem solchen, der zuvor schon als Freigänger beschäftigt war, zu unterscheiden.

Beschluß des Bundessozialgerichts vom 16.10.1990 - 11 RAr 3/90 -

Aus den Gründen:

1. Die getroffene Regelung bringt klar zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber die Tätigkeit eines Freigängers außerhalb der Anstalt bei einem privaten Unternehmer als ein im Grundsatz versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (§ 7 Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften - SGB IV) ansieht.

2. Arbeitslos ist nach § 101 AFG ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Arbeitnehmer in diesem Sinne ist, wer ohne Arbeitslosigkeit eine abhängige Beschäftigung von mehr als geringfügigem Umfang ausüben würde ... Die Überlegung, der Strafgefangene werde erst mit der Aufnahme der ersten Beschäftigung als Freigänger zum (berufsmäßigen) Arbeitnehmer und könne deswegen vor Aufnahme der ersten Freigängerbeschäftigung nicht arbeitslos sein, verkennt, daß die Versicherungspflicht der sonst ausgeübten Beschäftigung ausreicht.

3. Es steht die während des Freigangs fortbestehende Arbeitspflicht des Strafgefangenen der Annahme der Verfügbarkeit nicht entgegen. Sie schließt die Annahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung als Freigänger nicht aus. Dies gilt für Strafgefangene, die zuvor eine Freigängerbeschäftigung ausgeübt haben, und für solche, die erstmalig eine solche Beschäftigung aufnehmen wollen, in gleichem Maße.

4. Ob objektive Verfügbarkeit auch dann bejaht werden könnte, wenn der Kläger in der streitigen Zeit in Erfüllung der Arbeitspflicht im Gefängnis Gefangenearbeit verrichtet hätte, braucht der Senat nicht abschließend zu entscheiden.

Mitgeteilt vom Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, W-2800 Bremen 33 (Mai 1991)

indem er sich uneingeschränkt entschuldigt und auf dessen Schadensersatzansprüche bereits einen Betrag von ca. 5000,- DM als Wiedergutmachung gezahlt hat.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Leiters der JVA R v. 19.7.1990 weist auch die Entwicklung des Verurteilten im Strafvollzug über mehr als zwei Jahre besondere positive Merkmale auf, so daß bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB als erfüllt angesehen werden können.

3. Am Vorliegen einer günstigen Sozialprognose i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB bestehen angesichts der positiven Entlassungssituation hinsichtlich Wiederaufnahme in eine intakte Familie und Weiterbeschäftigung beim früheren Arbeitgeber keine ernsthaften Zweifel. Eine erfolgreiche Reintegration des Verurteilten kann erwartet werden. Durch sein Verhalten im Strafvollzug hat er gezeigt, daß er bereit ist, an der Erreichung des Vollzugsziels aktiv mitzuarbeiten. Insoweit muß davon ausgegangen werden, daß die bisherige Strafvollstreckung die von ihr regelmäßig erwarteten und ausgehenden nachhaltigen Wirkungen auf den Verurteilten gehabt hat. Umstände, die in überzeugender Weise die Schlußfolgerung erlaubten, das Erlebnis der Strafvollstreckung sei bei dem Verurteilten ohne Wirkung geblieben, haben sich nicht ergeben.

Mitgeteilt von VRIOLG Klaus Arend, Düsseldorf.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 11. Jahrgang, Heft 5, Seite 223, Mai 1991

StGB § 57 Abs. 2 Nr. 2 (Reststrafaussetzung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe)

Es ist rechtsfehlerhaft, wenn bei der Entscheidung über die Aussetzung einer Reststrafe nach Verbüßung der Hälfte der Strafe solche Strafmilderungsgründe unberücksichtigt bleiben, die bereits bei der Strafzumessung zugunsten des Verurteilten berücksichtigt worden sind.

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 11.7.1990 - 1 Ws 347/90

Aus den Gründen:

Der angefochtene Beschl. beruht auf einer rechtsfehlerhaften Auslegung des § 57 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Ihm liegt ersichtlich die Auffassung zugrunde, Strafmilderungsgründe, die bereits bei der Strafzumessung berücksichtigt worden seien, könnten bei der Entscheidung, ob in der Tat und/oder der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände gegeben seien, als gewissermaßen "verbraucht", nicht mehr verwendet werden. Das Gegenteil ist der Fall und ergibt sich schon daraus, daß besondere Umstände gerade in herausragenden Strafmilderungsgründen zu sehen sind (vgl. etwa Dreher/Tröndle, StGB 44. A. § 57 Rdnr. 9f und 9g m. Hinw. auf die Rspr.), und daß die Entscheidung eine umfassende Würdigung von Tat und Persönlichkeit des Täters und seiner Entwicklung im Strafvollzug erfordert. Bei zutreffender Auslegung der Vorschrift liegen die besonderen Umstände in der Tat und der Persönlichkeit des Täters, die zur Anwendung des § 213 StGB geführt haben, und die von der StVK in der angefochtenen Entscheidung sogar ausdrücklich genannt sind, auf der Hand.

Mitgeteilt von RA Hans-Jürgen Borowsky, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 11. Jahrgang, Heft 5, Seite 223, Mai 1991

§ 13 StVollzG

Einen allgemeinen Erfahrungsgrundsatz, daß bei Ausländern generell Fluchtgefahr bestehe, wenn gegen sie eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, gibt es nicht.

Beschluß des OLG Frankfurt vom 21.12.1990 - 3 Ws 814/90 StVollz -

Aus den Gründen:

Fluchtgefahr darf "allein auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung und das Androhen einer Abschiebung nicht gestützt werden. Einen allgemeinen Erfahrungsgrundsatz, daß bei Ausländern generell Fluchtgefahr bestehe, wenn gegen sie eine rechtskräftige Ausweisungsverfügung vorliegt, gibt es nicht. Auch in dem Fall können sonstige Umstände gegeben sein, welche die Fluchtgefahr herabmindern, z. B. starke familiäre Bindungen, das bisherige Verhalten im Vollzug und die Bedingungen, unter denen der Urlaub verbracht werden soll (OLG Frankfurt am Main, ZfStrVo 83, 249; OLG Celle, ZfStrVo 83, 300). Die Vollzugsbehörde hat danach eine Abwägung aller wesentlichen Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen und den Sachverhalt, von dem sie ausgeht, offenzulegen (OLG Celle; ZfStrVo 83, 302)".

Anmerkung:

In einer weiteren Entscheidung hat das OLG Frankfurt inzwischen deutlich gemacht, daß dies erst recht gilt, "wenn noch nicht mehr als die bloße Absicht solcher aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei der Ausländerbehörde vorhanden ist" (Beschluß vom 23.1.1991 - 3 Ws 888/90 StVollz).

Mitgeteilt vom Strafvollzugsarchiv, FB 6, Universität Bremen, W-2800 Bremen 33 (Mai 1991)



StGB § 56f (Kein Widerruf der Bewährung trotz erneuter Straffälligkeit)

Auch wenn ein Verurteilter innerhalb der Bewährungszeit erneut einschlägig straffällig geworden ist, ist von einem Widerruf einer Reststrafenaussetzung abzusehen, wenn der Tatrichter aufgrund seines Eindrucks von dem Verurteilten während der Hauptverhandlung zu einer günstigen Sozialprognose kommt und deshalb die durch Anrechnung von Untersuchungshaft verbleibende Restfreiheitsstrafe zur Bewährung aussetzt.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 6.8.1990 - 3 Ws 617/90

Mitgeteilt von Malte Creutzfeldt, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 12, Seite 556, Dezember 1990

BtMG § 36 Abs. 1 S. 1 (Anrechnungsfähigkeit einer ambulanten Drogentherapie)

Auch die Zeit der Teilnahme an einem ambulanten Therapieprogramm in einer staatlich anerkannten Einrichtung kann im Einzelfall gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG anrechnungsfähig auf die Strafe sein.

OLG Hamm, Beschl. v. 2.8.1990 - 2 Ws 337/90 -

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 10. Jahrgang, Heft 12, Seite 557, Dezember 1990

§§ 43, 200 StVollzG (Verpflichtungsantrag auf Erhöhung des Arbeitsentgeltes)

Ein Verpflichtungsantrag auf Erhöhung des Arbeitsentgeltes ist unzulässig, da erstens eine Fortbildung des Rechts nicht möglich ist, weil die gesetzliche Regelung des § 43 StVollzG eindeutig ist und weder gegen internationale Abkommen verstößt, und zweitens gegensätzliche Rechtsprechung zur Frage der Geltung des § 43 StVollzG über die dort geregelte Höhe des Arbeitsentgeltes für Gefangene nicht vorliegt.

Beschluß des Kammergerichts vom 22. August 1990 - 5 Ws 152/90 Vollz -

Aus den Gründen:

... Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Leiters der Teilanstalt II der Justizvollzugsanstalt T. verworfen, mit dem dieser den Antrag des Gefangenen zurückgewiesen hat, ihn - beginnend mit seiner Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt Tegel am 4. Januar 1988 - für seine Arbeit nicht nach § 43 StVollzG, sondern nach den für freie Arbeitsverhältnisse geltenden Tariflöhnen zu bezahlen.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde, mit der der Gefangene die Verletzung sachlichen Rechts rügt und seinen Verpflichtungsantrag weiterverfolgt, ist unzulässig (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Gegensätzliche Rechtsprechung zur Frage der Geltung des § 43 StVollzG über die dort geregelte Höhe des Arbeitsentgeltes für Gefangene liegt nicht vor. Eine Fortbildung des Rechts in dieser Frage ist nicht möglich, weil die gesetzliche Regelung des § 43 StVollzG eindeutig ist und weder gegen höherrangiges Recht noch gegen internationale Abkommen verstößt. Der Senat hat bereits entschieden, daß eine Erhöhung des Arbeitsentgeltes für Gefangene nur aufgrund gesetzlicher Änderung der bestehenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes möglich ist (vgl. Senat, Beschluß vom 30. November 1988 - 5 Ws 284 und 357/88 Vollz -). ...

Entnommen aus *Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollzughilfe*, 39. Jahrgang, Heft 6, Seite 376, Dezember 1990

StGB § 56f (Kein Bewährungswiderruf bei Verstoß gegen den Grundsatz eines angemessen zügigen Verfahrens)

Liegen zwischen dem Ablauf der Bewährungszeit und dem Widerruf der Bewährung vier Jahre und beruht dies darauf, daß für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren aus justizinternen Gründen keine Hauptverhandlung anberaumt werden konnte, ist ein Widerruf der Strafrestauesetzung auch dann unzulässig, wenn der Verurteilte zunächst darauf hingewiesen worden war, daß eine Entscheidung über einen möglichen Widerruf noch zu ergehen habe.

LG Kiel, Beschl. v. 12.6.1990 - 40 StVK 880/81

Aus den Gründen:

Ein Widerruf der Aussetzung der Strafvollstreckung gemäß § 56f, Abs. 1 Nr. 1 StGB ist jedoch aufgrund des inzwischen eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr zulässig. Der Strafrest ist vielmehr gemäß § 56g Abs. 1 StGB zu erlassen.

Ein Widerruf darf grundsätzlich auch nach Ablauf der Bewährungszeit ausgesprochen werden (vgl. Lackner § 56g Anm. 1; SK-Horn § 56f, Rn. 31). Es gibt auch nach Ablauf der Bewährungszeit keine feste zeitliche Grenze, ab der ein Widerruf unzulässig wäre (vgl. OLG Schleswig MDR 79,

1042; OLG Hamm NStZ 84, 362 (363)). Es müssen aber die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere das Gebot einer angemessenen Beschleunigung des Verfahrens (vgl. SK-Horn § 56f, Rdnr. 33, 37) und des Vertrauensschutzes, gewahrt bleiben. Zu berücksichtigen sind hierbei u. a. der durch die Verzögerung der Justizorgane verursachte Zeitraum der Verfahrensverlängerung und die Gesamtdauer des Verfahrens (vgl. dazu BVerfG NJW 84, 967). Daraus folgt, daß ein Widerruf dann unzulässig ist, wenn die Entscheidung durch das zuständige Gericht ungebührlich verzögert wird (vgl. OLG Hamm StV 85, 198; OLG Stuttgart StV 85, 380; OLG Koblenz MDR 85, 70) oder sich das Verfahren über die Anlaßtat aus vom Verurteilten nicht zu vertretenden Gründen so lang hingezogen hat (vgl. OLG Zweibrücken NStZ 88, 501; insges. OLG Schleswig 1. Strafsenat - 1 Ws 247/90 -).

Hier ist letzteres der Fall. Das Verfahren über den erneuten Betrug hat sich aus vom Verurteilten nicht zu vertretenden Gründen ungebührlich lange hingezogen. Diese Verzögerung im Justizbereich darf nicht zu Lasten des Verurteilten gehen. Zwar genießt der Verurteilte keinen Vertrauensschutz dahingehend, daß er mit einem Widerruf der Strafrestauesetzung nicht mehr rechnen brauchte. Durch das Schreiben der Kammer v. 4.6.1987 und den Beschl. v. 20.3.1988 war er hinreichend darauf hingewiesen worden, daß die Entscheidung über den möglichen Widerruf noch zu ergehen hat.

Ein Widerruf zu diesem Zeitpunkt verstieße aber gegen den Grundsatz eines angemessen zügigen Verfahrens. Seit Ablauf der Bewährungszeit sind fast genau vier Jahre vergangen. Das Verfahren über den Betrug hat sich allein von der Anklageerhebung im Januar 1986 bis zum Urteil vom 20.10.1989 über mehr als dreieinhalb Jahre hingezogen. Dabei konnte nur aus justizinternen Gründen über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren keine Hauptverhandlung anberaumt werden. Die Straftaten, für die der Verurteilte den Strafrest verbüßen müßte, liegen damit inzwischen zwölf und vierzehn Jahre zurück.

Da auch eine Verlängerung der Bewährungszeit gemäß § 56f Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht mehr in Betracht kommt, ist die Vollstreckung des zur Bewährung ausgesetzten Strafrests gemäß § 56g Abs. 1 StGB zu erlassen.

Mitgeteilt von RA Rainer Endriß, Freiburg.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 10. Jahrgang, Heft 12, Seite 556, Dezember 1990

StPO § 121 Abs. 1 (Grundsatz der beschleunigten Behandlung von Untersuchungshaftsaachen)

1. Kommt es zu einer Verzögerung des Beginns der Hauptverhandlung um sechs Monate, nachdem sich der Angeklagte bereits zwei Jahre in Untersuchungshaft befindet, weil ohne wichtigen Grund eine rechtzeitige Eröffnung und zügige Terminierung unterblieben ist, rechtfertigt dies nicht die Fortdauer der Untersuchungshaft. Auch eine erwartete Änderung der Geschäftsverteilung hindert nicht die Eröffnungsentcheidung und Terminierung der Sache.

2. Der erforderliche Zeitaufwand, um im Bereich der Strafverfolgungsorgane "außer Kontrolle" geratene Akteile wieder zu beschaffen, bildet keinen die Haftfortdauer rechtfertigenden wichtigen Grund.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 26.4.1990 - 1 HEs 210/88

Mitgeteilt von RA Hans-Joachim Weider, Frankfurt/M.

Entnommen aus *Strafverteidiger*, 10. Jahrgang, Heft 9, Seite 412, September 1990



Die Kosten zahlt die Staatskasse

Der ehemalige verantwortliche Redakteur des Lichtblicks wurde wegen Gefangenenbefreiung angeklagt. Am 25. September 1991 war der Termin. Belastet hatte ihn ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt Tegel, der im vergangenen Jahr von ihm in die Justizvollzugsanstalt nach erfolgreicher Flucht zurückgebracht worden war. Angeblich sollte Michael Gähler den Zeugen 1988 dazu überreden haben, aus der Anstalt zu fliehen.

Das Verfahren fand vor dem Schöffengericht des Amtsgerichts Tiergarten statt. Als Zeuge war geladen der Leiter der Abteilung Sicherheit, Oberamtsrat Reute, der bei seiner Vernehmung darüber Auskunft gab, daß er das Protokoll mit dem Gefangenen aufgenommen hat. Der zweite Zeuge, der Fahrer des Flucht-Lkws, wurde gar nicht gehört.

Der Leiter der Abteilung Sicherheit (die Abteilung, die es ja eigentlich gar nicht mehr gibt ...), Oberamtsrat Reute, erklärte auf Vorhalt des Rechtsanwalts Riegel-Grafe, daß er gleich bei der Rückkehr des Gefangenen das Gefühl hatte, als ob sich da ein homosexuelles Verhältnis angebahnt hätte. Dann kam es zur Vernehmung des Gefangenen. Er erklärte, daß die Angaben, die er in dem Protokoll der Abteilung Sicherheit gemacht habe, nicht den Tat-

sachen entsprechen würden. Diese Angaben sind unter Druck zustande gekommen.

Der Richter gab sich mit dieser Aussage nicht zufrieden und wollte von ihm näher beschrieben haben, was er mit "unter Druck" meint. Daraufhin antwortete der Gefangene, er fürchte um sein Leben, denn er müsse zurück in die Anstalt. Der Oberstaatsanwalt, der die Anklage vertrat, stellte dem Gefangenen die Frage, ob er denn wenigstens beantworten könnte, wovor er Angst hätte, vor den Gefangenen oder vor der Anstalt. Die Antwort des Zeugen lautete: Vor der Anstalt.

Der mitangeklagte Gefangene, der die Kiste zugeklebt und transportiert haben soll, hat vor Gericht zugegeben, daß er die Kiste mit dem Gefangenen transportierte. Im Plädoyer forderte der Anklagevertreter für unseren Ex-Kollegen Freispruch und für den Mitangeklagten eine Gefängnisstrafe von drei Monaten.

Nach kurzer Beratung kam das Gericht wieder in den Saal zurück. Das Urteil lautete Freispruch für Michael Gähler. Der Mitangeklagte wurde verwahrt und zu einer Geldstrafe von DM 450,-, mit einer dreijährigen Bewährung, verurteilt.

Sofort nach der Urteilsverkündung verließ Oberamtsrat Reute den Gerichtssaal, um sich vor der Tür mit dem Oberstaatsanwalt, der die Anklage vertreten hatte, zu treffen. Sicherlich werden die beiden Herren darüber beraten haben, was eventuell als nächstes als Anklagepunkt für unseren ehemaligen verantwortlichen Redakteur in Frage käme. Beim Hinausgehen aus dem Gericht - Ausgang Turmstraße - könnte man den Leiter der Abteilung Sicherheit in einer Telefonzelle beobachten; wahrscheinlich hat er gleich Bericht erstattet.

Zum besseren Verständnis wäre vielleicht noch zu ergänzen, daß die Anzeige an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel, Lange-Lehngut, erfolgte. Michael Gähler entsinnt sich der Worte, die der Anstaltsleiter ihm am 24. Mai 1990 sagte, als er ihm am Telefon erklärte, daß der Gefangene freiwillig zurückkehre: "Ich weiß zwar nicht, was Sie damit zu tun haben, aber auf jeden Fall danke ich Ihnen sehr und bin Ihnen sehr dankbar."

Diese Dankbarkeit hat er wirklich bewiesen, nämlich mit einer Anzeige. Wie lange noch muß der Steuerzahler für solche Unfähigkeit von Beamten bezahlen?

-rdh-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir beraten

- Straffällige
 - Inhaftierte
 - Haftentlassene
 - von Inhaftierung bedrohte Personen
 - Angehörige, Freunde und Bekannte
- bei
- persönlichen Problemen
 - Entlassungsvorbereitungen
 - rechtlichen Problemen (z. B. Sozialhilfe)
 - der Wohnungssuche
 - finanziellen Problemen
 - Überschuldung (Schuldenregulierung)
 - Geldstrafen
 - Problemen mit der Arbeit
- Zusätzlich bieten wir sozialtherapeutische Gespräche und Gruppen an

Bundesallee 42, W-1000 Berlin 31, Telefon 86 05 41

Fahrverbindungen:

U-Bahnlinien 7 und 9 (U-Bahnhof Berliner Straße)
Buslinien 104 und 204

Beratung in der Zentralen Beratungsstelle:

Mo, Do, Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Di 16.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefonische Beratung:

Mo, Do 9.00 bis 16.00 Uhr, Di 9.00 bis 18.00 Uhr
Fr 9.00 bis 14.00 Uhr

Beratung in den Haftanstalten des Landes Berlin:

Nach Vereinbarung schriftlich, telefonisch bzw.
über ihre(n) Gruppenleiter(in) oder über „Vormelder“.

Mo, Di, Do - Justizvollzugsanstalt Tegel
Mo, Do - Jugendstrafanstalt Berlin (Plötzensee)
Mo, Di - Vollzugsanstalt für Frauen (Plötzensee)

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ unbedingt anfordern!

Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.



Verlag Kiepenheuer & Witsch
Rondorfer Straße 5
W-5000 Köln 51

Saul Bellow

Ein Diebstahl

"Zusammen sieben Ehen, und wir lieben uns noch immer", sagt Clara Velde zu Ithiel Regler, mit dem sie nie verheiratet war. Symbol ihrer Zuneigung ist ein Verlobungsring mit einem herrlichen hellen Smaragd, den Clara zwanzig Jahre zuvor Ithiel abgetrotzt hat und den sie weiterhin trägt. So trifft es sie besonders hart, als sie feststellen muß, daß der Smaragdring, den sie schon einmal verloren geglaubt und dann wiedergefunden hatte, verschwunden ist. Gestohlen. Der mutmaßliche Täter ist schnell ausgemacht.

"Ein Diebstahl" ist eine witzige, spannend zu lesende Novelle, die Saul Bellow von neuem als einen Meister der Charakterzeichnung zeigt. Mit stilistischer Brillanz entwirft Bellow das Porträt einer ungewöhnlichen Frau und ihrer Partner, vermittelt er die Atmosphäre des Lebens in New York.

— rdh—

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Dana Ullman

Homöopathie

Die von dem deutschen Arzt Samuel Hahnemann (1755-1843) begründete Homöopathie wird inzwischen weltweit mit großem Erfolg praktiziert. Dies ist der erste umfassende Report über die Grundlagen, die Entwicklung, den heutigen Stand und die Bedeutung der Homöopathie im Licht der modernen medizinischen Forschung.

Für den Laien faszinierend zu lesen, für den Fachmann erhellend und für den skeptischen Wissenschaftler überzeugend, macht dieses Buch deutlich, daß die Homöopathie eine wichtige Rolle im Gesundheitswesen der Zukunft zu spielen hat.

— rdh—

Sznajder Lipman Verlag
Gabrielenstraße 6
W-8000 München 19.

Lipman Sznajder

Wladek war ein falscher Name

"Wladek zu lesen ist eine historische Pflicht ..." schrieb die israelische Presse zum Erscheinen des Buches. Wladek war der falsche Name von Lipman Sznajder.

Es ist die Geschichte eines dreizehnjährigen Jungen in Polen während des Dritten Reiches. Es ist der erschütternde Bericht eines aus dem behütenden Zuhause herausgerissenen Sohnes, der mit der innigen Liebe zu seiner Familie alles unternimmt, um sie vor den furchtbaren Grausamkeiten des Holocaust zu retten.

Aber obwohl er sein Leben mehrfach für sie aufs Spiel setzt, überlebt er als einziger. Und erst nach vierzig Jahren war er fähig, diesen nicht enden wollenden Leidensweg des jüdischen Volkes zu seiner Familie aufzuschreiben.

Die große Menschlichkeit und Bereitschaft zur Versöhnung machen dieses Buch so lesenswert.

— rdh—

Verlag Kiepenheuer & Witsch
Rondorfer Straße 5
W-5000 Köln 51

Michail Schatrow

Der Frieden von Brest-Litowsk

"Ich will nicht, daß man an mich glaubt. Ich möchte, daß man mich versteht." Dieser Satz, von Lenin gegenüber Stalin geäußert, zieht sich als Leitmotiv durch Michail Schatrows Buch. Schatrow läßt darin den Zeitraum vom Sylvesterabend 1917 bis zum 3. März 1918 wieder aufleben. Bis vor einigen Jahren war Schatrows Versuch tabu, den "Gründungsmythos" der Oktoberrevolution aus der Höhe des Unantastbaren auf die Ebene normaler Politik zu holen; Lenin wird nicht als Heiliger dargestellt, Bucharin und Trotzki nicht als Teufel. Sie

alle sind vielmehr denkende und handelnde Politiker, die von diskutierbaren Prämissen ausgehen. Damit entwirft Schatrow das utopische Bild einer Politik, die zugleich demokratisch und revolutionär ist.

Schatrows spannend geschriebener Roman ist ein faszinierendes historisches Dokument über die russische Revolution. Die Frage des Friedensschlusses mit dem wilhelminischen Deutschland spaltet die Revolutionäre; Lenin, Stalin, Bucharin und Trotzki verfechten gegensätzliche Positionen. Entscheidungen fallen, die sowohl den Stalinismus vorbereiten als auch die spätere Perestroika ahnen lassen. Schatrow zeigt: Wer das Ende eines Systems verstehen will, muß dessen Anfang studieren!

— rdh—

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Sidney und Suzanne Simon

Verstehen - Verzeihen - Versöhnen

Jeder Mensch erlebt im Laufe seines Lebens seelische Verletzungen, die prägend für seine ganze Entwicklung sind. Die entscheidende Frage dabei ist, wie man damit umgeht. Nur wenigen gelingt es, sich von diesen Schatten der Vergangenheit zu lösen und sie positiv in ihre Gegenwart und Zukunft zu integrieren.

Vergeben heißt jedoch nicht vergessen oder gar verdrängen, sondern zugefügtes Leid positiv zu verarbeiten und daran zu wachsen. Dr. Sidney und Suzanne Simon haben bei Tausenden von Patienten erkannt, wie wichtig die Faktoren Vergeben und Versöhnen für den inneren Frieden des Menschen sind. Mit Strategien, Beispielen, Tests und für jeden nachvollziehbaren Programm weist dieses Buch Wege, wie man mit sich und anderen ins Reine kommt, alte Wunden heilt und durch Vergebung und Versöhnung vom Opfer zum befreiten Sieger und bewußten Gestalter des eigenen Schicksals wird.

— rdh—

Endstation Sehnsucht

